

Joachim Steindorf
Umwelt-Strafrecht

Joachim Steindorf

Umwelt-Strafrecht

2., neubearbeitete und erweiterte Auflage



1997

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 311 c, d, 324—330 d in der 11. Auflage
des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch

Dr. *Joachim Steindorf*, Richter am BGH a.D., Karlsruhe

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme

Steindorf, Joachim:

Umwelt-Strafrecht / Joachim Steindorf. — Sonderausg. der Kommentierung der §§ 311c,d, 324—330d in der 11. Aufl. des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch, 2., neubearb. und erw. Aufl. — Berlin ; New York : de Gruyter, 1997

ISBN 3-11-015653-9

© Copyright 1997 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 12103 Berlin

Einbandgestaltung: Thomas Beaufort, Hamburg

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

Vorwort zur 2. Auflage

Mehr als zehn Jahre sind seit dem Erscheinen der 1. Auflage vergangen, eine Zeitspanne, in der sich nicht nur durch den Erlass des 31. StRÄndG – 2. UKG im Jahre 1994 und das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Ende des Jahres 1996, sondern auch durch eine Fülle von Rechtsprechung, insbesondere aber von Schrifttum die umweltstrafrechtliche „Landschaft“ stark verändert hat. Als besonders befruchtend erwiesen sich die Erörterungen des 57. Deutschen Juristentages (1988) zur Frage des Verhältnisses zwischen Umweltverwaltungsrecht und Umweltstrafrecht; insgesamt Anlaß genug, eine neue Bestandsaufnahme des Umweltstrafrechts vorzulegen.

Anregungen zur 1. Auflage folgend ist den Einzelerörterungen zu den Vorschriften des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches – Straftaten gegen die Umwelt – eine Zusammenstellung der übergreifenden Fragen vorangestellt worden. Die weiterführenden Zitate sind fast ausschließlich in Fußnoten übernommen worden, um die Übersichtlichkeit des Textes zu wahren. Die Bearbeitung ist durchgehend auf den Stand vom 1. 3. 1997 gebracht worden.

Besonderer Dank gilt meiner Frau sowie dem wissenschaftlichen Mitarbeiter am Bundesgerichtshof Dr. Ralf Eschelbach für seine wertvolle Mithilfe bei der Gestaltung des Werkes, auch des Stichwortverzeichnisses.

Bad Kreuznach, im März 1997

Joachim Steindorf

§ 311 c

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.

(4) Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schrifttum

Es wird auf die Angaben zu § 311 d, § 327 und § 328, insbesondere auf die Monographie von Reinhardt Der strafrechtliche Schutz vor den Gefahren der Kernenergie (1989), verwiesen.

Entstehungsgeschichte

Die Bestimmung geht in ihrem Ursprung auf einen Beschluß des Bundestagsausschusses für Atomfragen zurück (Nr. 24 des Schriftlichen Berichts zu BTDrucks. II/3502). Sie war als § 49 Bestandteil des RegE zum AtomG (BTDrucks. III/759). Ihr erklärtes Vorbild ist § 109 e Abs. 2 StGB. Gesetz wurde die Regelung als § 48 AtomG, später geändert durch Artikel 192 Nr. 4 EGStGB sowie durch Artikel 18 des 4. ÄndG zum AtomG vom 30. 8. 1976 (BGBl. I S. 2573). In das StGB übernommen wurde sie – im wesentlichen unverändert – durch Artikel 1 Nr. 8 des 18. StRÄndG vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), in Kraft ab 1. 7. 1980. Lediglich in Absatz 3 Satz 2 wurde ein Regelbeispiel für den besonders schweren Fall eingefügt. Die Übernahme auch dieser Bestimmung in das StGB war im RegE noch nicht vorgesehen gewesen; sie geschah auf Bestreben des BTRAussch. § 48 AtomG ist durch Artikel 14 des genannten StRÄndG aufgehoben worden. Die Vorschrift war bis zum 31. 10. 1994 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

§ 311 e

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Wer wissentlich eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch wissentlich eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht.*

(4) *Wer die Gefahr in den Fällen des Absatzes 1 nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Durch Art. 1 Nr. 2 des 31. StRÄndG – 2. UKG vom 27. 6. 1994 (BGBl. I S. 1440) wurde die Vorschrift umgestaltet. Sie erhielt die Bezeichnung „§ 311 c“ statt der zuvor maßgebenden Einordnung als § 311 e. Sachlich wurde die Beschränkung in Absatz 1 auf „wissentliche“ Begehungsweise beseitigt, so daß nunmehr Vorsatz zur Verwirklichung des Delikts ausreicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Bestimmung „nicht länger auf Sabotageakte beschränkt bleiben“ (Begr. BTDrucks. 12/192 S. 14). Gleichzeitig wurde ein Absatz 5 eingefügt, nach dem nunmehr auch „leichtfertige“ Begehungsweise bei fahrlässiger Gefahrenverursachung unter Strafdrohung steht. In Kraft ist die Neuregelung ab 1. 11. 1994 (Art. 13 31. StRÄndG – 2. UKG).

Weitergehende Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf der SPD-Opposition (BTDrucks. 12/376) blieben unberücksichtigt. Hier war angestrebt worden, das Delikt zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt umzugestalten, so daß es zur Strafbarkeit ausreichen sollte, „daß die fehlerhafte Herstellung für die Sicherheit der Anlage oder den Strahlenschutz abträglich ist“ (aaO S. 15). Ferner war als weitere Begehungsform neben dem Herstellen und Liefern das „Instandhalten“ vorgesehen worden (befürwortend: *Möhrenschlager NSTz 1994* 566, 569). Außerdem sollte anstelle von „Leichtfertigkeit“ einfache Fahrlässigkeit als Schuldform ausreichen. Schließlich hatte sich der Entwurf für die Beibehaltung der Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten und der Anhebung der Höchststrafe für vorsätzliche Begehungsweise auf zehn Jahre ausgesprochen (aaO S. 15).

Der Entwurf eines 6. StrRG (Stand: 14. 3. 1997 – BRDrucks. 164/97) sieht eine Umgestaltung der Vorschrift vor, um sie an vergleichbare Bestimmungen vor allem im Strafmaß anzupassen (§ 312 des Entwurfes). Zu internationalen Bemühungen um die Sicherheit von zivilen Kernkraftwerken wird auf das Übereinkommen vom 20. 9. 1994 über nukleare Sicherheit und das hierzu geplante Gesetz (BTDrucks. 13/5018) verwiesen. Das Übereinkommen ist in der Drucksache (S. 5 ff) abgedruckt.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines	1	IV. Täterschaft und Teilnahme	14
II. Tatobjekte		V. Rechtswidrigkeit	15
1. Kerntechnische Anlage	2	VI. Innere Tatseite	16
2. Anlagenteile	3	VII. Versuch	17
III. Tathandlungen		VIII. Rechtsfolgen	18
1. Herstellen	7	IX. Tätige Reue	19
2. Liefern	8	X. Zusammentreffen mit anderen Verstößen	20
3. Verhältnis zwischen beiden Modalitäten	11	XI. Übergangsrecht	21
4. Die konkrete Gefahr	12	XII. Recht des Einigungsvertrages	22

- 1 I. Allgemeines.** Nach der Begründung zum AtomG (BTDrucks. III/759 S. 45 zu § 49) besteht wegen der besonderen Gefährlichkeit von Atomanlagen (§ 7 AtomG, jetzt auch § 330 d Nr. 2 StGB) ein Bedürfnis für eine Strafdrohung gegen denjenigen, der eine solche Anlage oder Teile hiervon fehlerhaft herstellt und dadurch eine „Gemeingefahr“ her-

beiführt. Der Begriff der „Gemeingefahr“ wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens „aufgelöst“ (zu BTDrucks. III/1412 S. 6), um klarzustellen, daß die Gefährdung eines bestimmten Menschen den Tatbestand auch dann erfüllt, wenn der Gefährdete „nicht Repräsentant der Allgemeinheit“ ist.

Es handelt sich um ein **konkretes Gefährdungsdelikt**; geschützt werden die Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie das Eigentum an Sachen von bedeutendem Wert. Für einen doppelten Rechtsgutsbezug, der auch „Umweltrechtsgüter“ einbezieht, setzt sich mit guten Gründen *Reinhardt* (S. 221 f) ein.

II. Tatobjekte

1. Der Begriff der „**kerntechnischen Anlage**“ ist seit dem 18. StRÄndG im StGB **2** selbst umschrieben (§ 330 d Nr. 2). Es wurde die Formulierung aus § 7 Abs. 1 AtomG mit der Änderung übernommen, daß nicht nur ortsfeste, sondern auch ortsveränderliche Anlagen erfaßt sind (§ 327 Rdn. 2 ff). Die Definition wäre sinnvoller in § 327 aufgehoben (*Reinhardt* S. 186 ff, 194). Der Anlagenbegriff ist nicht unumstritten (§ 327 Rdn. 3; BVerwG NVwZ **1994** 1097; *Haedrich* § 7 Rdn. 5; *Ronellenfötsch* Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren, S. 134 ff; *Reinhardt* S. 188 ff). Zu folgen ist der engeren Auffassung, wonach nur die „nuklearspezifischen“ Anlagen und Anlagenteile erfaßt sind (BVerwGE **72** 300, 328 ff; **80** 21, 22 f; *Reinhardt* S. 189), nicht dagegen „funktionsneutrale“ Anlagenteile (*Reinhardt* S. 191; *Bertrams* DVBl. **1993** 687; für einen „weiten“ Anlagenbegriff: *Kutscheidt*, Neuntes Deutsches Atomrechtssymposium [1991] S. 229, 234).

2. Außer einer Gesamtanlage können Objekt des Tatbestandes auch einzelne Gegenstände sein, falls sie a) zur **Errichtung** einer solchen Anlage oder b) zu deren **Betrieb** bestimmt sind. **Errichten** bedeutet, die Anlage an dem Ort, an dem der nachfolgende Betrieb stattfinden soll, in einer Weise erstmals (*Lackner/Kühl* Rdn. 2) bereitzustellen, daß mit dem Betrieb begonnen werden kann (*Fischerhof* § 7 Rdn. 7). Die Unterscheidung zwischen Errichtung und Betrieb findet sich auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nach den Materialien zu diesem Gesetz ist der Begriff des Errichtens in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Errichtung ist nicht allein das Stadium des Aufbaus, sondern auch die Einrichtung der Anlage ihrer gesamten technisch-konstruktiven Beschaffenheit nach, einschließlich ihrer Funktionsweise. Errichtung ist damit als Vorstufe zum „Betrieb“ (besser: Betreiben) der Anlage aufzufassen und umfaßt sämtliche hierfür im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen **bis zur Erreichung der konkret beabsichtigten Funktionsbereitschaft**. Etwa erforderlich werdende Probeläufe der Anlage sind bereits dem „Betrieb“ zuzurechnen (**abw.** § 15 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. d. F. durch Art. 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. 4. 1993 [BGBl. I S. 466, 484], aufgehoben durch Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. 10. 1996 [BGBl. I S. 1498, 1499], wo von „Errichtung einschließlich des Probebetriebs“ gesprochen wird). Die Errichtung liegt nicht erst dann vor, wenn die Herrichtungsarbeiten zur Aufnahme des Betriebes zum Abschluß gelangt sind, wie man aus dem – einen solchen Abschluß an sich enthaltenden – Wort „Errichtung“ in seiner Kennzeichnung für ein abgeschlossenes Faktum entnehmen könnte, sondern bereits dann, wenn tatsächlich „errichtet“ wird, d. h., wenn Ausschachtungs-, Bau- oder Montagearbeiten für das Vorhaben ausgeführt werden. Rein büromäßige Vorbereitungs-handlungen gehören hierzu noch nicht (*Kutscheidt* in *Landmann/Rohmer* Umweltrecht Band I § 4 BImSchG Rdn. 37). Maschinen und Rohre sind hiernach nicht erst zum Betrieb, sondern bereits zur Errichtung einer Anlage bestimmt (abweichend *Horn* SK Rdn. 3).

- 4 Auch der Begriff „**Betrieb**“ ist „in einem umfassenden Sinne“ zu verstehen (BTDrucks. 7/179 S. 31), so daß hierunter nicht allein die Produktion im engeren Sinne, sondern die gesamte Betriebsweise, einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung, zu fassen ist. Auch spricht man besser vom „**Betreiben**“ der Anlage. Schwierigkeiten der Auslegung werden hier seltener auftreten. Erforderlich ist, daß die errichtete Anlage in Funktion gesetzt wird, was schon bei Probelaufen der Fall ist (str.; Rdn. 3).

Die Abgrenzung ist in Zweifelsfällen nicht entscheidungserheblich, da in beiden Fällen Strafbarkeit eintritt. Auszuscheiden sind lediglich die Fälle, in denen weder Errichten noch Betreiben vorliegt.

- 5 Die Frage, ob die Gegenstände zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage **bestimmt** sind, entscheidet sich nach objektiven Maßstäben¹. Maßgebend ist, ob die Gegenstände den Bestimmungszweck in sich tragen, ob es ihr Schicksal ist, ob sie hierfür vorgesehen sind. Vorbild ist, wie in der Entstehungsgeschichte dargelegt, § 109 e Abs. 2, wo die Formulierung gebraucht wird: „den dafür bestimmten Werkstoff“. Abzustellen ist darauf, ob die Gegenstände Bestandteil der kerntechnischen Anlage werden sollen; „Teile hiervon“ (Rdn. 3) erfaßt somit alles, was zur Einrichtung der Anlage verwendet werden soll. Arbeitsmittel werden dagegen nicht Bestandteil der Anlage. Sie scheiden folglich aus. Derartige Arbeitsmittel können so fehlerhaft sein, wie sie wollen, wenn nur das durch sie geschaffene Produkt, das der Anlage eingefügt werden soll, fehlerfrei ist. Über den Verwendungszweck bestimmt nicht einseitig der Hersteller oder Lieferant oder gar derjenige, der für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage verantwortlich ist (so allerdings *Horn* Rdn. 3). Das bedeutet einmal, daß ein über den Verwendungszweck nicht informierter Hersteller oder Lieferant an sich objektiv tatbestandsmäßig handelt, und zum anderen, daß die bloße subjektive Widmung eines zu diesem Zweck – objektiv – völlig ungeeigneten Gegenstandes nicht ausreicht, eine „Bestimmung“ anzunehmen. Allein diese Auslegung wird dem geforderten Gefährdungscharakter der Tathandlung gerecht. Bei den Gegenständen muß es sich um Material für „ungewöhnlich große Gefahrenquellen“ (*Triffterer* S. 354) handeln. Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit (entgegen der Annahme des Herstellers oder Lieferanten) zum Zweck der Komplettierung einer Atomanlage nicht verwendbar sind, scheiden damit als Objekte des Tatbestandes aus.

- 6 **III. Tathandlungen.** Anlagen oder Gegenstände mit der (Rdn. 5) geschilderten Zweckbestimmung müssen entweder **fehlerhaft hergestellt** oder **fehlerhaft geliefert** worden sein. Zunächst ist klarzustellen, daß es hierbei nicht auf Fehler in dem Herstellungs- oder Lieferungsvorgang selbst ankommen kann. Dementsprechend müßte die Überschrift auch lauten: Herstellung einer fehlerhaften kerntechnischen Anlage und nicht: Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage. Entscheidend ist allein die mangelnde Qualität des hergestellten oder gelieferten **Produkts** (so auch *Horn* SK Rdn. 4; *Sack* Rdn. 15). Fehlerbehaftet ist ein solches, wenn seine Beschaffenheit die Verwendbarkeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch entweder völlig ausschließt oder in einem derart erheblichen Maße herabmindert, daß die Zweckerreichung gefährdet ist, der angestrebte Zweck nicht vollständig verwirklicht werden kann (*Heine in Meinberg/Möhrenschlager/Link* Umweltstrafrecht S. 124). Entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist die Frage der Verwendbarkeit (Tauglichkeit) im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der **Ausschaltung atomarer Gefahren** zu entscheiden. Es geht nicht um die Garantie bloßer technischer Wertarbeit. Maßstäbe für die Fehlerhaftigkeit sind einer-

¹ Darauf, ob der betreffende Gegenstand zwischen Ingangsetzen und endgültiger Stilllegung in der Anlage – tatsächlich – benutzt wird, kommt es

nicht an; entscheidend ist die Zweckbestimmung ex ante.

seits Sicherheitsanforderungen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG) festgelegt sind, andererseits auch solche, die der technische Erfahrungsstand gebietet, ohne daß diese rechtlich reglementiert sein müßten (*Lackner/Kühl* Rdn. 3, ähnlich *Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7). Nicht fehlerhaft ist (entgegen *Dreher/Tröndle* Rdn. 4) eine mengenmäßige Minderlieferung fehlerfreier Gegenstände. Die Lieferung eines „aliud“ ist es dann nicht, wenn diesem die erforderliche Zweckbestimmung erkennbar fehlt und es deshalb kerntechnisch gesehen irrelevant ist. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise ist in keinem dieser Fälle für die Annahme der Fehlerhaftigkeit ausschlaggebend (so auch *Horn* SK Rdn. 4). Nicht fehlerhaft handelt beispielsweise auch derjenige, der – vertragswidrig – überhaupt nicht oder zwar verspätet, aber fehlerfrei herstellt oder liefert (*Horn* aaO)². In all diesen Fällen kann die Gefahr einer sicherheitstechnischen Panne infolge eines Mangels an der Anlage mit ihren schwerwiegenden Folgen nicht akut werden. Wohl aber kann die Gefahr eintreten, wenn der Besteller eines nach seinen Plänen herzustellenden sicherheitsrelevanten Bestandteils der Anlage ihre Mangelhaftigkeit nicht erkennt, der Hersteller oder Lieferant aber den erforderlichen „Durchblick“ hat. Falls einer von diesen in bezug auf den Fehler des Gegenstandes vorsätzlich handelt und ihm auch die Gefahr in einer der Formen des Tatbestandes zuzurechnen ist, ist er Täter (wie hier insoweit *Horn* SK Rdn. 4).

1. Als gleichwertige Tathandlungen stehen nebeneinander das Herstellen und das Liefern. Das „Instandhalten“ ist entgegen dem Entwurf der SPD-Opposition (BTDrucks. 12/376 S. 14) zu Recht nicht als weitere Modalität in den Tatbestand aufgenommen worden; die fehlerhafte Reparatur an bestehenden Anlagen kann durch die Variante der Lieferung von Gegenständen für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ausreichend erfaßt werden (krit. *Lackner/Kühl* Rdn. 3; *Möhrenschlager* NSTZ 1994 566, 569). **Herstellen** bezieht sich in erster Linie auf die Erstellung der ortsfesten Gesamtanlage in der Sphäre des Bestellers, da nur durch ein solches Herstellen die konkrete Gefahr verursacht werden kann. Der Hersteller der nicht gelieferten fehlerhaften Einzelteile, die er noch in seinem Besitz hat, wird zur Verursachung einer solchen Gefahr regelmäßig nicht in der Lage sein. Unter Herstellen versteht man die Anfertigung eines Gegenstandes bis zu seiner bezweckten Fertigstellung als Vorstufe der Ingebrauchnahme. Es entsteht ein „Werk“, zu dessen Gestaltung das Bearbeiten oder Verarbeiten von Werkstoffen vorgenommen wird (*Lackner/Kühl* Rdn. 3). Für das Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt dessen § 3 Abs. 7 das Verarbeiten, Bearbeiten oder sonstiges Behandeln dem Herstellen gleich. Begriffe aus diesem Bereich des sog. technischen Rechts sind als Parallelen besser geeignet als etwa solche aus dem Urkundenrecht, in dem ebenfalls das „Herstellen“ zum Tatbestand gehört. Ob bereits die Auswahl des Rohstoffes oder Halbfertigfabrikats unter den Begriff des Herstellens zu fassen ist (so *Dreher/Tröndle* Rdn. 3; *Sack* Rdn. 13) erscheint zweifelhaft; insoweit wird nur eine das Herstellen vorbereitende Tätigkeit anzunehmen sein mit der Folge, daß derjenige, dessen Tathandlung sich auf das Auswählen beschränkt hat, noch nicht „hergestellt“ hat. Auch das Versuchsstadium (Abs. 2) wird in Fällen dieser Art noch nicht erreicht sein.

2. Liefern betrifft ortsveränderliche Anlagen oder Gegenstände, die im Anschluß an ihre Herstellung in der Sphäre des Produzenten dazu bestimmt und geeignet sind, in den Besitz des Bestellers und späteren Benutzers überzugehen, und bedeutet diesen Besitzwechsel, das Überlassen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dieser Besitzübergang

² *Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7 sieht darin zu Unrecht einen Wertungswiderspruch.

wird häufig auf rechtsgeschäftlicher Basis vonstatten gehen. Notwendig ist dies indes nicht (so allerdings *Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7; *Dreher/Tröndle* Rdn. 4; wie hier *Horn* SK Rdn. 4; zw. *Sack* Rdn. 14).

- 9 Die Verantwortlichkeit für Herstellen oder Liefern richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Nach diesen ist der jeweils innerbetrieblich Verantwortliche (Betriebsleiter, Spediteur) heranzuziehen, darüber hinaus aber auch bei entsprechendem Kenntnisstand der herstellende Arbeiter oder ausliefernde Kraftfahrer (*Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7).
- 10 Einen Sonderfall behandelt *Horn* (SK Rdn. 4): Danach verhält sich nicht tatbestandsmäßig der – außenstehende – **Saboteur**, der mit dem Erfolg der Fehlerhaftigkeit des Gegenstandes in den Herstellungsprozeß eingreift oder in dieser Weise auf den Gegenstand bei der Lieferung einwirkt. Dem kann nicht gefolgt werden. Vorbild für die vorliegende Regelung ist § 109 e, der die Überschrift trägt: Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln. Schon daraus erhellt, daß die Herstellung oder Lieferung einer fehlerhaften kerntechnischen Anlage oder von Bestandteilen hierfür durch einen Saboteur, der sich in den Herstellungs- oder Lieferungsvorgang eingeschlichen hat, sehr wohl erfaßt ist. Man denke an den Fall, daß ein Fahrzeug mit vorschriftsgemäßer Ware auf dem Transportweg abgefangen und diese Ware von Saboteuren gegen gefahrbringende Teile ausgetauscht wird. Daß in einem solchen Falle fehlerhafte Gegenstände geliefert werden und dadurch vorsätzlich die vom Tatbestand geforderte Gefahr verursacht wird, kann nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Eine Bestätigung der hier vertretenen Ansicht ist auch darin zu erblicken, daß der Gesetzgeber des 31. StRÄndG – 2. UKG ausdrücklich erklärt hat, der – nunmehr umgestaltete – Tatbestand der vorliegenden Vorschrift solle „nicht länger auf Sabotageakte beschränkt“ bleiben (RegE BTDrucks. 12/192 S. 14; *Möhrenschlager* NSTZ 1994 566, 569). Es kann nicht genug betont werden, daß jede Art von zivilrechtlicher Betrachtungsweise (vertraglicher Hersteller oder Lieferant) fehl am Platze ist (unscharf insoweit – Überlassung „durch Rechtsgeschäft“ – auch *Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7).
- 11 3. Das Verhältnis zwischen den beiden Tatmodalitäten Herstellen und Liefern ist hier – teilweise abweichend von rechtsähnlichen Konstruktionen (Herstellen und Gebrauchmachen bei § 267) – in eigenständiger Weise zu lösen, da an beide Alternativen die Verursachung der konkreten Gefahr anknüpfen kann. Solange ein fehlerhafter Gegenstand oder die Gesamtanlage lediglich hergestellt worden, in der Folgezeit aber beim Hersteller verblieben ist, wird eine solche Herstellung nicht die Entstehung einer konkreten Gefahr im Sinne des Absatzes 1 2. Halbsatz verursachen können. Anders kann es bei der Herstellung einer ortsfesten Anlage sein, die für den Besteller auf dessen Grund und Boden fertiggestellt wird, obwohl auch hier konkrete Gefährdungen erst durch die Inbetriebnahme seitens des Bestellers entstehen werden, die wiederum eine Besitzüberlassung an ihn zur Voraussetzung hat. Wird sowohl durch eigenes Herstellen als auch durch anschließendes Liefern die Gefahr verursacht, so können beide Alternativen verwirklicht sein. Ihr Verhältnis bestimmt sich dann entsprechend dem zwischen Fälschen und Gebrauchmachen bei § 267, so daß bei entsprechendem Vorsatz nach der Rechtsprechung des BGH eine einheitliche Tat anzunehmen sein wird (BGHSt. 17 97; *Tröndle* LK¹⁰ § 267 Rdn. 210 ff). Keineswegs verdrängt der Tatbestand des Liefern stets den des Herstellens, da auch denkbar ist, daß die Person des Lieferanten nicht mit der des Herstellers identisch ist (*Schroeder* LK § 109 e Rdn. 7). Ebenso gewinnt das Liefern selbständige Bedeutung, wenn der Hersteller den Mangel beim Herstellungsvorgang nicht entdeckt, wohl aber noch vor Ablieferung (*Schroeder* aaO).

4. Die konkrete Gefahr, die durch Herstellen oder Liefern verursacht werden muß, entspricht in ihrer gesetzestechischen Ausgestaltung derjenigen, die beispielsweise in § 315 c Abs. 1 enthalten ist. Den Bestrebungen, den Charakter des konkreten Gefährdungsdelikts, aufzugeben, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt (*Möhrenschlager NSTZ 1994 566, 569*). Insoweit kann auf die Erläuterungen zu dieser Vorschrift verwiesen werden. Den Begriff der „Gemeingefahr“, der ursprünglich vorgesehen war (Rdn. 1), hat der Gesetzgeber zu Recht vermieden. Die Besonderheit der vorliegenden Regelung liegt darin, daß die geforderte konkrete Gefahr wiederum – zumindest auch (*Lackner/Kühl Rdn. 4*) – eine **typisch „atomare“ Gefahr** sein muß (*Fischerhof § 48 Rdn. 2, § 45 Rdn. 3*). Das bedeutet, daß alle Gefahren ausscheiden, die nicht mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines – natürlich oder künstlich (BTDrucks. III/759 S. 43) – radioaktiven Stoffes (§ 2 Abs. 1 AtomG) in Zusammenhang zu bringen sind (*Horn SK Rdn. 5*), beispielsweise eine „isolierte“ Feuergefahr (*Fischerhof § 48 Rdn. 3*). Nicht erfaßt sind auch Gefahren, die von anderen Strahlenquellen als den genannten ausgehen, beispielsweise künstlich erzeugte ionisierende Strahlen, wie Röntgenstrahlen, so daß die Herstellung und Lieferung eines fehlerhaften Röntgengerätes nicht unter die Bestimmung fällt (*Fischerhof § 48 Rdn. 2; Reinhardt S. 193*).

Für die ursächliche Verknüpfung von Herstellen oder Liefern eines fehlerbehafteten Gegenstandes oder der Gesamtanlage mit der Gefahr kommt es lediglich auf die Feststellung dieses Ursachenbandes selbst an; ein besonderes „Ausmaß an Fehlerhaftigkeit“ (*Dreher/Tröndle Rdn. 5*) fordert die gesetzliche Regelung nicht. Es kann aber vom Ausmaß des Fehlers abhängen, ob nur Betriebsangehörige konkret gefährdet werden oder ob durch Austritt von Radioaktivität in die Umwelt weitergehender Schaden zu besorgen ist (*Reinhardt S. 241*).

Vollendet ist die Tat, wenn die konkrete Gefahr eingetreten ist (*Sch/Schröder/Cramer Rdn. 12 m. w. N.*). **13**

IV. Täterschaft und Teilnahme sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen; für Absatz 4 sind hierbei die Besonderheiten derartiger Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen zu beachten (*Sch/Schröder/Cramer Rdn. 13*). Jeder, der den Tatbestand in seinen Merkmalen erfüllt, kann ohne Rücksicht auf seine Stellung im Herstellungs- oder Lieferungsprozeß Täter sein (*Horn SK Rdn. 4; Sack Rdn. 30*). Zur Frage, ob auch ein außenstehender „Saboteur“ als Täter in Betracht kommt, wird auf Rdn. 10 verwiesen. **14**

V. Auch die Frage des Unrechtsausschlusses durch Rechtfertigungsgründe beurteilt sich nach allgemeinen Regeln. Umstritten ist, ob die Einwilligung des allein Gefährdeten die Rechtswidrigkeit ausschließt. Dies ist zu verneinen, da trotz der Gestaltung des Tatbestandes als konkretes Gefährdungsdelikt auch eine abstrakte Gefahr für die Allgemeinheit bekämpft werden soll (*Sack Rdn. 24; Reinhardt S. 223; aA Sch/Schröder/Cramer Rdn. 11; Horn SK Rdn. 8*). Die Rechtsfrage ist auch bei anderen Bestimmungen streitig (*Wolff LK § 310 b Rdn. 6; Dreher/Tröndle § 310 b Rdn. 8*). **15**

VI. Innere Tatseite. Absatz 1 a. F., der eigentliche „Sabotage-Tatbestand“, erforderte sowohl hinsichtlich der Tathandlung als auch bezüglich der verursachten konkreten Gefahr die Vorsatzform der „Wissentlichkeit“ (*Schroeder LK § 16 Rdn. 81 ff*). **16**

Der Täter mußte sicher davon überzeugt sein, daß der Gegenstand fehlerhaft ist und daß dadurch die tatbestandsmäßige Gefahr herbeigeführt werden wird (*Lackner/Kühl Rdn. 5*). Bedingter Vorsatz (hierzu *Schroeder aaO Rdn. 85 ff*) reichte zur Erfüllung des

inneren Tatbestandes der Tathandlung selbst nicht aus. Hinsichtlich der Gefahr (Rdn. 12) galt Absatz 4. Wie das Vorbild dieser Regelung – § 109 e Abs. 2 – diente diese Bestimmung dem Schutz der Unternehmer (*Schroeder* LK § 109 e Rdn. 13 m. w. N.). Fahrlässiges Herstellen oder Liefern eines fehlerhaften Gegenstandes unterfiel in keinem Falle der Strafvorschrift (kritisch hierzu *Triffiterer* S. 255 und *Reinhardt* S. 178 f). Selbst derjenige wurde nicht erfaßt, der mit bedingtem Vorsatz schlecht gearbeitet hatte (*Kohlhaas* GA 1962 43, 55). Damit wurde die Vorschrift in ihrer Anwendung stark beschränkt und konnte echte „strafrechtliche Produkthaftung“ nicht begründen (*Reinhardt* S. 179).

- 16a** Dieser berechtigten Kritik Rechnung tragend, hat der Gesetzgeber des 31. StRÄndG – 2. UKG die Vorschrift umgestaltet. Ihm schienen die Beschränkungen des Tatbestandes in subjektiver Hinsicht („wissentlich“) im Hinblick auf die möglichen katastrophalen Folgen der Tathandlungen sowohl für das Betriebspersonal als auch für weite Teile der Bevölkerung nicht sachgerecht. Dementsprechend soll der geänderte Tatbestand nicht länger auf „Sabotageakte“ beschränkt bleiben (RegE BTDrucks. 12/192 S. 14). Nach der – ab 1. 11. 1994 geltenden – Neufassung reicht es aus, wenn der Werkunternehmer oder Lieferant fehlerhaftes Material vorsätzlich (Absatz 1) oder „leichtfertig“ (nach dem neu eingefügten Absatz 5) verwendet oder liefert. Der Gesetzgeber hat – im Hinblick auf den „Vorfeldcharakter“ der Tat bewußt nicht jede Fahrlässigkeit (wie etwa Art. 30 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie) ausreichen lassen, auf der anderen Seite aber ein Strafbedürfnis dort gesehen, wo sich dem Hersteller oder Lieferanten sicherheitsrelevanter Teile einer kerntechnischen Anlage der Pflichtenverstoß geradezu aufdrängt, wenn er nämlich „in grober Weise gegen die allgemein anerkannten und für diesen Technologiebereich geforderten Produktions- und Kontrollregeln“ verstößt (RegE BTDrucks. 12/192 S. 14). Erfaßt sind danach „besonders sorglose“ Verhaltensweisen, wenn sie in vorwerfbarer Weise zu einer für den Täter vorhersehbaren konkreten Gefährdung führen (RegE aaO). Zum Begriff der Leichtfertigkeit wird auf OLG Nürnberg NStZ 1986 556; *Schroeder* LK § 16 Rdn. 208 ff sowie § 330 Rdn. 4 verwiesen.

- 17 VII. Absatz 2** erklärt den Versuch des Absatzes 1 (nicht des Absatzes 4: *Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 12; *Horn* SK Rdn. 14) in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 48 Abs. 2 AtomG) für strafbar (§ 23 Abs. 1). Die Tat ist bereits vollendet, wenn die nahe Wahrscheinlichkeit der Schädigung eines Menschen an Leib oder Leben oder einer fremden Sache eintritt. Die entfernte Möglichkeit der Gefährdung genügt nicht (*Mattern/Raisch* AtomG § 48 Rdn. 2 unter Hinweis auf *Schafheutle*, Niederschriften Band VIII S. 431, wonach die erstmalige Benutzung des mit dem fehlerhaften Gegenstand hergestellten Geräts die nahe Wahrscheinlichkeit der Schädigung mit sich bringt). Vollendung liegt noch nicht allein deswegen vor, weil der Herstellungsvorgang abgeschlossen, die Anlage abgenommen oder der Gegenstand abgeliefert worden ist, solange die Gefährdung noch nicht eingetreten ist (*Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 12; *Dreher/Tröndle* Rdn. 7; *Sack* Rdn. 32). Die Erstellung von Plänen für eine fehlerhafte Anlage ist noch Vorbereitungs-handlung. Wann ein Ansetzen zur Tat vorliegt, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Bei entsprechendem Tatplan kann ein Versuch bereits dann vorliegen, wenn mit der Herstellung, wenn auch zunächst fehlerlos, begonnen worden ist (*Horn* SK Rdn. 10; *Sack* Rdn. 32).

- 18 VIII. Rechtsfolgen.** Der Strafraum des Vergehens nach Absatz 1 reichte bis zur Änderung durch das 31. StRÄndG – 2. UKG mit Wirkung vom 1. 11. 1994 – wie bei seinem Vorläufer § 48 Abs. 1 AtomG – von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (mit Recht – im Hinblick auf drohende Massengefährdungen – kritisch zu dieser Begren-

zung *Triffterer* S. 254 f und *Reinhardt* S. 177, 243: [„echte Hochkriminalität“]). Mit Rücksicht auf die Einbeziehung „schlicht“ vorsätzlichen Handelns (Rdn. 16 a) ist die Mindeststrafe auf drei Monate herabgesetzt worden; die Höchststrafe ist unverändert geblieben. Das Gesetz sieht darüber hinaus für besonders schwere Fälle in Absatz 3 Satz 1 wie bisher Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor; das 18. StRÄndG (siehe Entstehungsgeschichte) hat in Absatz 3 Satz 2 als Regelbeispiel neu eingefügt, daß die **leichtfertige** (*Schroeder* LK § 16 Rdn. 208 ff; kritisch auch insoweit *Triffterer* S. 255) Verursachung des Todes eines Menschen ein solch besonders schwerer Fall sein soll. Die Gefährdung einer großen Anzahl von Menschen kann Indiz für die Annahme eines besonders schweren Falles sein (§ 330 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 a. F. = § 330 Satz 2 Nr. 2 n. F.). Als allzu schematisierend ist die Auffassung abzulehnen, daß „bei vorsätzlicher Verursachung“ in der Regel ein unbenannter besonders schwerer Fall vorliege (so *Lackner/Kühl* Rdn. 6). Falls hierbei auf die Gefahr abgestellt wäre, könnte dem in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden; falls die vorsätzliche Verursachung des Todes gemeint sein sollte, erscheint dies selbstverständlich.

Einer milderen Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) unterfiel nach **Absatz 4** a. F., wer die Gefahr zwar nicht wissentlich, aber (bedingt) vorsätzlich oder fahrlässig (*Schroeder* LK § 16 Rdn. 116 ff) herbeiführte. Die Tathandlung selbst mußte auch bei dieser Fallgestaltung wissentlich verwirklicht werden, so daß es auch in allen Fällen bei der Einstufung als Vorsatztat blieb (§ 11 Abs. 2; *Lackner/Kühl* Rdn. 5). Ein „besonders schwerer Fall“ (Abs. 3) scheidet hier aus (*Horn* SK Rdn. 12).

Nach der ab 1. 11. 1994 geltenden Neufassung der Vorschrift durch das 31. StRÄndG – 2. UKG vom 27. 6. 1994 (BGBl. I S. 1440) ist die Mindeststrafe des Absatzes 1 mit Rücksicht darauf, daß nunmehr statt „Wissentlichkeit“ der „einfache“ Vorsatz zur Strafbarkeit ausreicht, auf drei Monate herabgesetzt worden. Dem Anliegen des Bundesrates, es trotz der Gesetzesänderung bei der Mindeststrafe von sechs Monaten zu belassen (BTDrucks. 12/192 S. 39), ist der Gesetzgeber zu Recht nicht gefolgt; die von der BReg. in ihrer Gegenäußerung hierzu (aaO S. 43) dargelegten Gründe der Harmonisierung mit den übrigen Vorschriften des 2. UKG, insbesondere mit § 330 StGB n. F., überzeugen. Während die Strafdrohung für besonders schwere Fälle in Absatz 3 sowie für die nunmehr von der „Wissentlichkeit“ befreite Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des Absatzes 4 unverändert erhalten geblieben ist, ist in dem neuen Absatz 5 ein herabgesetzter Strafraum für die Fälle eingeführt worden, in denen der Täter den Tatbestand des Absatzes 1 **leichtfertig** (Rdn. 16 a; *Schroeder* LK § 16 Rdn. 208 ff) verwirklicht und ihm in bezug auf die Verursachung der Gefahr Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hier handelt es sich um einen reinen Fahrlässigkeitstatbestand, während die Tat nach Absatz 4 Vorsatztat bleibt (§ 11 Abs. 2). 18a

IX. Tätige Reue. Eine Regelung hierüber hatte der Gesetzgeber des 18. StRÄndG nicht vorgesehen. Dies war als ausdrückliche Ablehnung aufzufassen (Vorauslage; *Sack* Rdn. 38; aA *Reinhardt* S. 185 Fn. 322: in der Eile übersehen worden). Die von *Cramer* (*Sch/Schröder*²⁴ Rdn. 13) angeregte analoge Anwendung von § 311 c Abs. 2 Nr. 2 a. F. war daher abzulehnen. 19

Der Gesetzgeber des 31. StRÄndG – 2. UKG hat nunmehr für die Zeit ab 1. 11. 1994 die Gesetzeslage geändert. Neben der Umbenennung der vorliegenden Bestimmung von § 311 e in § 311 c hat er gleichzeitig die Vorschrift über tätige Reue (§ 311 c a. F.) als neuen § 311 e in der Weise umgestaltet, daß nunmehr auch auf die vorliegende Bestimmung – § 311 c n. F. – verwiesen wird, und zwar in § 311 e Abs. 2 Nr. 2 n. F. auf § 311 c

§ 311 d

27. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten

Abs. 1 und 4 n. F. sowie in § 311 e Abs. 3 Nr. 1 n. F. auf § 311 c Abs. 5 n. F. Damit ist klargestellt, daß die Vorschriften über tätige Reue nunmehr auch für die vorliegende Bestimmung gelten. Auf die Erläuterungen von *Wolff* zu § 311 c a. F. wird verwiesen.

20 X. Zusammentreffen mit anderen Gesetzesverletzungen. Wird über die konkrete Gefährdung hinaus eine Verletzung der in Absatz 1 genannten Schutzgüter bewirkt, so kommt – ähnlich wie bei § 315 c – Tateinheit in Betracht, soweit der Umfang der gefährdeten Rechtsgüter größer war als der der verletzten (*Fischerhof* § 48 AtomG Rdn. 9). Im übrigen tritt § 311 c hinter den Verletzungsdelikten (§§ 211, 212, 222, 223, 230) zurück. Aus Gründen der Subsidiarität ist § 311 c neben den §§ 310 b, 311 a nicht anwendbar. Tateinheit kann über die geschilderten Fälle hinaus vorliegen beim Zusammentreffen mit §§ 311 d, 326, 327, 328, 330, desgl. mit §§ 109 e, 263 (*Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 15; *Dreher/Tröndle* Rdn. 9; *Lackner/Kühl* Rdn. 7).

21 XI. Übergangsrecht. Die Vorschrift – § 311 c n. F. – mit ihrer erweiterten Strafbarkeit ist erst für Tatzeiten ab **1. 11. 1994** anwendbar. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Bestrafung nach § 311 e a. F., abgedruckt am Ende des Abschnitts „Entstehungsgeschichte“.

22 XII. Recht des Einigungsvertrages. Die Bestimmung gilt seit dem Wirksamwerden der Beitrittsklärung zur Bundesrepublik Deutschland – 3. 10. 1990 – auch in den fünf auf dem Gebiet der ehemaligen DDR errichteten Bundesländern. Ergänzende Regelungen sind im Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. II S. 885, 889) nicht enthalten. Eine der vorliegenden Bestimmung entsprechende Strafbestimmung war weder im StGB-DDR, zuletzt i. d. F. des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 29. 6. 1990 (GBl. I S. 526), noch im Nebenstrafrecht der DDR enthalten (*Reinhardt* S. 201, 273). Die Strafbestimmungen in den §§ 11 und 12 des Atomenergiewerkegesetzes vom 8. 12. 1983 (GBl. I S. 325) sind nicht einschlägig. Weiteres Schrifttum: *von Oertzen* DtZ 1990 247; *Kremser* SächsVerwBl. 1995 169; *Pelzer* (Hrsg.) Deutsches Atomenergiegesetz im internationalen Rahmen (1992); Dritte Arbeitssitzung: Probleme der Anwendung des Atomgesetzes in den neuen Bundesländern, Teil 1: Genehmigung, Überwachung, Strahlenschutz.

§ 311 d

Freisetzen ionisierender Strahlen

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder

2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder

2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift wird ergänzt durch Art. 2 des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. 10. 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial“ vom 24. 4. 1990 (BGBl. II S. 326) i. d. F. des Art. 6 des 2. UKG (BGBl. 1994 I S. 1440, 1444). Die Vorschrift lautet:

Artikel 2

§ 311 d Abs. 1 und 2 sowie § 328 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches gelten mit folgender Maßgabe:

Einer verwaltungsrechtlichen Pflicht im Sinne des § 311 d Abs. 1 und einer Genehmigung und Untersagung im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 1 stehen eine entsprechende ausländische verwaltungsrechtliche Pflicht, Genehmigung und Untersagung gleich.

Schrifttum

A. Schrifttum zum früheren Recht. *Beck* Die Strahlenschutzverordnungen, Bd. 1 (1961); *Breuer* Die Entwicklung des Atomrechts 1974–1976, NJW 1977 1121; *Breuer* Die Entwicklung des Umweltschutzrechts seit 1977, NJW 1979 1862; *Buckenberger* Strafrecht und Umweltschutz (1975); *Fischerhof* Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, 2. Aufl. (1978); *Haedrich* Atomgesetz, Das Deutsche Bundesrecht III E 50 (1979); *Kimminich* Atomrecht (1974); *Kohlhaas* Die Strafbestimmungen des deutschen Atomgesetzes, AtW 1961 453; *Kohlhaas* Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Luftverkehrsgesetzes und des Atomgesetzes, GA 1962 43; *Mattern/Raisch* Atom- und Strahlenschutzrecht (1978); *Nehring* Strafnormen im Atomenergierecht (1965); *Winters* Atom- und Strahlenschutzrecht (1979).

B. Schrifttum zum bis zum 31. 10. 1994 geltenden Recht. *Bartholme* Strafrechtliche Aspekte des „Plutoniumtourismus“, JA 1996 730; *Bertrams* Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Atomrecht, DVBl. 1993 687; *Bischof* Strahlenschutzvorsorgegesetz (1989); *Bischof* Zur Optimierungspflicht im Strahlenschutzrecht; NJW 1991 2323; *Blümel/Wagner* (Hrsg.) Technische und rechtliche Fragen der Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland (1993); *Braun/Ferchland* Nuklearkriminalität, Kriminalistik 1993 481; *Czajka* Die Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung, NVwZ 1989 1125; *Ewen u. a.* Die neue Strahlenschutzverordnung (1990); *Haedrich* Atomgesetz mit Pariser Haftungsübereinkommen (1986); *Hinrichs* Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen, 2. Aufl. (1987); *Hinrichs* Die neue Röntgenverordnung, NJW 1987 2284; *Hoyer* Die Eignungsdelikte (1987); *Hug/Trott* Die Wirkung ionisierender Strahlung auf den Menschen in: Kernenergie, hrsg. von *Lindackers u. a.* (1970); *Kaul* Tschernobyl: Fakten, Maßnahmen, Konsequenzen, in: Strahlenschutz nach Tschernobyl. Ionisierende Strahlen: Erkenntnisse, Konzepte, Regelungen, hrsg. von *Schütz, Börner und Messerschmidt* (1987); *Kaul* Die radiologischen Folgen von Tschernobyl, atw 1987 532; *Kaul/Noßke* Zur Radiotoxizität von Plutonium, in: Achtes Deutsches Atomrechtssymposium, hrsg. von *Lukes und Birkhofer* (1989); *Kramer/Zerlett* Strahlenschutzverordnung, Strahlenschutzvorsorgegesetz, 3. Aufl. (1990); *Kramer/Zerlett* Röntgenverordnung, 3. Aufl. (1991); *Kremser* Die Fortgeltung strahlenschutzrechtlicher Bestimmungen der DDR, SächsVerwBl. 1995 169; *Laufhütte/Möhrenschlager* Umweltstrafrecht in neuer Gestalt, ZStW 92 (1980) 912; *Marker* Der kontaminierte Beamte, Deutsche Polizei 1994 Heft 10, S. 28; *Mattausch/Baumann* Nuklearkriminalität – illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen, NStZ 1994 462; *Meinberg/Möhrenschlager/Link* Umweltstrafrecht (1989); *Moser* Der Nachweis von Schädigungen durch ionisierende Strahlen, ÖJZ 1986 65; *von Oertzen* Atomrechtliche Vorschriften im Umweltrahmengesetz der DDR, DtZ 1990 247; *Peinsipp* Neuere Entwicklungen im Strahlenschutzrecht durch Einigungsvertrag und ICRP-Empfehlungen, in: Deutsches Atomenergierecht im internationalen Rahmen, hrsg. von *Pelzer* (1992), S. 201; *Reinhardt* Der strafrechtliche Schutz vor den Gefahren der Kernenergie (1989); *Rengeling* Das neue Strahlenschutzvorsorgegesetz, DVBl. 1987 204; *Rogall* Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. Strafrechtsänderungsgesetz), JZ-GD 1980 101; *Sack* Das Gesetz zur Bekämpfung der Umwelt-

kriminalität, NJW 1980 1424; Sack Umweltschutz-Strafrecht, 4. Aufl. (1995); Sander Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, BB 1980 1249; Sander Umweltstraft- und Ordnungswidrigkeitenrecht (1981); Sauer Kernenergie- und Strahlungsdelikte in Ulsamer (Hrsg.) Lexikon des Rechts, Straf- und Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. (1996) S. 516; Scharnhooft Atom- und Strahlenschutzrecht, in: Handbuch des Umweltschutzes, hrsg. von Kurt Schäfer (1983); Schild Probleme des Umweltstraftrechts, Jura 1979 421; Schild Umweltschutz durch Kriminalstraftrecht? JurBl. 1979 12; Schroeder, Werner Die Euratom — auf dem Weg zu einer Umweltgemeinschaft, DVBl. 1995 322; Schilli Rechtsprobleme beim Kausalitätsnachweis von Strahlenschäden, Diss. Münster 1964; Siegmann Änderungs genehmigungen im Atom- und Strahlenschutzrecht (1993); Streffer Risiko nach niedrigen Strahlendosen, in: Aches Deutsches Atomrechts-Symposium, hrsg. von Lukes und Birkhofer (1989), S. 143; Tiedemann Die Neuordnung des Umweltstraftrechts (1980); Triffterer Die Rolle des Straftrechts beim Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 91 (1979) 309; Triffterer Umweltstraftrecht (1980); Triffterer Von Tschernobyl nach Wackersdorf. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständiger Politiker und Behördenvertreter, ÖJZ 1986 446; Veith Strahlenschutzverordnung 1989; Wachsmann Sind kleine Strahlendosen wirklich so gefährlich? atw 1986 449; Winter Das Atomgesetz als Teil des Umweltrechts, NVwZ 1992 841; de With Das neue Umweltstraftrecht, Recht und Politik 1980 33; Ziegler Kernenergie- und Strahlendelikte, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts, hrsg. von Ulsamer (1988).

C. Schrifttum zur Reform des Umweltstraftrechts (31. StRÄndG — 2. UKG). Breuer Verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Umweltschutz — vom Ersten zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz, JZ 1994 1077; Dölling Empfehlen sich Änderungen des Umweltstraftrechts? ZRP 1988 334; Heid-Mann Novellierung des Umweltstraftrechts, Der Gefahrgut-Beauftragte 1991 67; Heine/Meinberg Gutachten D zum 57. DJT (1988); Keller, Ossenbühl, Hamm in Verhandlungen des 57. DJT Bd. II (1988); Knopp Neues Umweltstraftrecht und betriebliche Praxis BB 1994 2219; Langkeit Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — Heilsweg oder Sackgasse? WiB 1994 710; Martin Umweltstraftrecht im Umbruch? Die Gesetzentwürfe von Regierung und Opposition im Vergleich, IUR 1991 141; Michalke Das neue Umweltstraftrecht, StraFo 1996 73; Minninger Das Umweltstraftrecht nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Die Polizei 1992 102; Möhrenschrager Revision des Umweltstraftrechts — Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — NStZ 1994 513 und 566; Otto, Franz Neue Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, RdL 1994 253; Otto, Harro Das neue Umweltstraftrecht, Jura 1995 134; Perschke Die Verwaltungssakzessorietät des Umweltstraftrechts nach dem 2. UKG, wistra 1996 161; Rogall Die Verwaltungssakzessorietät des Umweltstraftrechts — Alte Streitfragen, neues Recht — GA 1995 299; Rügemeier Novellierung des Umweltstraftrechts: ineffektiv — demagogisch — folgenlos, Deutsche Polizei 1994 Heft 9 S. 6; Rüther „Immanente“ oder „radikale“ Reform des Umweltstraftrechts? Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 1993 227; Sack Novellierung des Umweltstraftrechts (Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität), MDR 1990 286; Schall Möglichkeiten und Grenzen eines verbesserten Umweltschutzes durch Straftrecht, wistra 1992 1; Schmidt/Schöne Das neue Umweltstraftrecht, NJW 1994 2514; Schöndorf Umweltschutz durch Straftrecht — Bestandsaufnahme und Perspektiven, NJ 1991 527, 531; Terschlüssen Reform des Umweltstraftrechts, IUR 1991 168; Vierhaus Die Reform des Umweltstraftrechts durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, ZRP 1992 161; Vierhaus Das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Beitrag zur Vollzugseffektivierung oder symbolische Gesetzgebung? UTR 17 (1992) S. 79.

D. Rechtsprechungsübersichten. Albers Gerichtsentscheidungen zu Kernkraftwerken (1980); Burhenne/Dietrich Umwelturteile (Loseblattausgabe); Erler/Kruse/Pelzer Deutsches Atomenergie-recht (1977); Rauschning/Siegmann Kernenergie-rechtsprechung in Leitsätzen (1988); Winters Atom- und Strahlenschutzrecht (1978) Anhang III.

Entstehungsgeschichte

Die Materialien sind in Rdn. 7 vor § 324 zusammengestellt. Die vorliegende Bestimmung ist durch Artikel 1 Nr. 8 des 18. StRÄndG vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden und ab 1. 7. 1980 in Kraft. Sie hatte — bis zur Änderung durch das 31. StRÄndG — 2. UKG (1. 11. 1994) — folgenden Wortlaut:

§ 311 d

*Freisetzen ionisierender Strahlen**(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**1. ionisierende Strahlen freisetzt oder**2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,**die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**(2) Der Versuch ist strafbar.**(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.**(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehenden Gefahren dient.*

Sie trat an die Stelle des durch Artikel 14 des genannten Gesetzes gleichzeitig aufgehobenen **§ 47 AtomG**¹. Von diesem unterscheidet sie sich jedoch in wesentlichen Punkten.

In den ursprünglichen Entwürfen (BRDrucks. 399/78 und BTDrucks. 8/2382) war sie noch nicht enthalten. Sie wurde im Laufe der Beratungen des RAussch. eingefügt. Nachdem Tiedemann in seinen gutachterlichen Äußerungen (S. 17) bereits darauf hingewiesen hatte, daß ein Blankettatbestand wie § 47 i. V. m. § 46 Nr. 2 und 3 AtomG zumindest teilweise in das StGB übernommen werden könne, wurde bei den Beratungen der Wunsch geäußert, alle Strafvorschriften des Atomgesetzes dorthin zu übernehmen. Diesen Bestrebungen wurde zunächst von der BReg. entgegengehalten, daß die Verzahnung des § 47 AtomG mit § 46 AtomG und den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung zu kompliziert sei. Auch war daran gedacht, eine Übernahme allenfalls in den § 311 b vorzusehen, weil die Gefährdungen sich nicht auf die Außenwelt beschränkten, der Strahlenschutz sich vielmehr auch auf den Mitarbeiterschutz erstrecke. Für eine Übernahme in das StGB wurde ins Feld geführt, daß von den Schutzvorschriften des Atomgesetzes ein größerer Personenkreis betroffen sei; in der Praxis würden die meisten Strahlen bei der Anwendung ionisierender Strahlen in der Medizin freigesetzt, wodurch der einzelne sehr viel mehr gefährdet werde als bei kerntechnischen Anlagen. Ausschlag für die Übernahme gab schließlich die Erwägung, bei den „**gravierendsten**“ Umweltbeeinträchtigungen, nämlich im Bereich der Kernbrennstoffe und der ionisierenden Strahlen, könne man es nicht bei der Regelung in Spezialgesetzen belassen; nur so könne das Ziel des Umweltschutzstrafrechts, die Vorschriften zusammenzufassen, auffindbar und für den Rechtsbetroffenen kalkulierbar zu machen, erreicht werden (eingehend Reinhardt S. 159 ff). Seitens der BReg. wurde nochmals – ohne Erfolg – auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die diesem Vorhaben entgegenstünden: Die Verknüpfung beispielsweise mit der Strahlenschutzverordnung und ihren 31 Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die ihrerseits wieder an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften anknüpften, sei so unübersichtlich, daß die Gefahr bestehe, daß man in einem einzigen Tatbestand nicht alle Fälle erfasse.

Nachdem man zunächst eine einfache Übernahme des § 47 AtomG in Form eines konkreten Gefährdungsdelikts ins Auge gefaßt hatte, entschloß man sich schließlich dazu, ein

¹ § 47 AtomG war zuvor durch Artikel 192 Nr. 3 EGStGB sowie durch Artikel 1 Nr. 36 des Dritten

Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. 7. 1975 (BGBl. I S. 1885) geändert worden.

abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt zu schaffen, wobei man an § 325 Abs. 1 Satz 1 anknüpfte (ausführlich *Reinhardt* S. 164 ff). Ausschlaggebender Grund hierfür war, daß die bei konkreten Gefährungsdelikten stets auftretenden Beweisschwierigkeiten umgangen werden sollten. Hierzu wurde darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Strahlenschutzsektor der Nachweis der Ursächlichkeit in der Praxis äußerst schwierig sei; beim Umgang mit Röntgenapparaten beispielsweise lasse sich hinterher nicht mehr genau feststellen, ob der Gesundheitsschaden direkt auf diesen zurückzuführen sei.

Eine Begrenzung des Tatbestandes sollte die Formulierung „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ bringen. In den Beratungen des Innenausschusses (83/20 vom 7. 11. 1979) wurde herausgestellt, daß es sich bei diesem Begriff im Strafrecht um eine „Novität“ handle: Ein gewisses Vorbild sei zwar im Verkehrsstrafrecht vorhanden, wo der Begriff des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften durch grob pflichtwidriges Verhalten eines Fahrzeugführers (§ 315 a Abs. 1 Nr. 2) enthalten sei. Weitere Streitpunkte wurden schließlich ausgeräumt: An die Stelle der Formulierung „geeignet, zu gefährden“ trat „geeignet ..., ... zu schädigen“. Bei der Bestrafung der fahrlässigen Tat wurde abgelehnt, nur leichtfertiges Handeln zu erfassen. Schließlich einigte man sich auch auf die Strafbarkeit des Versuchs, die bisher im Atomgesetz nicht vorgesehen war.

Die **Unterschiede** der Neuregelung gegenüber § 47 AtomG liegen in folgendem: Wegen der Trennung der Strafvorschrift, die in das StGB übernommen wurde, von den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des Atomgesetzes war gesetzestechisch die Fassung als „unechter Mischtatbestand“ (KK-OWiG/Rogall Rdn. 14 vor § 1; Göhler Rdn. 36 vor § 1), der Ordnungswidrigkeiten bei einer durch sie herbeigeführten konkreten Gefahr zu Straftaten werden ließ, nicht aufrechtzuerhalten. Zum anderen ging der Wille des Gesetzgebers dahin, den Strafrechtsschutz zu erweitern, die Schwelle zum Kriminaldelikt in der Weise vorzuverlegen, daß an die Stelle des konkreten Gefährungsdelikt es ein auf die **Eignung** zur Herbeiführung von Schäden abstellendes „abstrakt-konkretes“ Gefährungsdelikt geschaffen wurde (BTDrucks. 8/3633 S. 23)². Gleichzeitig wurde aber einer zu starken Ausweitung der Strafbarkeit dadurch entgegengesteuert, daß das Erfordernis „grob“ pflichtwidrigen Handelns eingeführt worden ist. Darunter werden einmal besonders schwere Verletzungen einer Pflicht verstanden, zum anderen aber auch Verletzungen einer besonders gewichtigen Pflicht (BTDrucks. 8/3633 S. 24). Der Gang der Gesetzgebung wird auch insoweit eingehend von *Reinhardt* (S. 168 ff) dokumentiert.

Nach Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. 10. 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. 4. 1990 (BGBl. II S. 326) galten § 311 d Abs. 1, 2 und 4 (sowie § 328 Abs. 1) mit folgender Maßgabe (in Kraft ab 4. 5. 1990 bis 31. 10. 1994):

Einer Rechtsvorschrift, Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung im Sinne des § 311 d Abs. 4 und des § 328 Abs. 1 steht eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift oder ergangene Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung gleich.

² Diesen Deliktscharakter, der auch als „potentielles Gefährungsdelikt“ (*Dreher/Tröndle* Rdn. 1; *Lackner/Kühl* Rdn. 1) bezeichnet wird, bestritten *Sch/Schröder/Cramer* (Rdn. 1), *Horn* SK (Rdn. 2) und *Triffterer* S. 254, die — ohne überzeugende Begründung — ein abstraktes Gefährungsdelikt annahmen; mit Tendenz zur hier vertretenen

Ansicht — im Hinblick auf BGHSt. 39 371 und BGH NJW 1994 2161 — jetzt auch *Cramer* Rdn. 1. Wie hier *Rogall* JZ-GD 1980 101, 107; *Sack* Rdn. 1 und 5; *Reinhardt* S. 165 f; *Heine* in *Meinberg/Möhrenschlager/Link* Umweltstrafrecht (1989) S. 109, 123.

Der Entwurf eines 6. StrRG (Stand: 14. 3. 1997 – BRDrucks. 164/97) sieht eine Umbenennung der Vorschrift vor (§ 311 E).

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Rechtsgüterschutz	1	IV. Täterschaft	14
II. Tathandlungen		V. Rechtswidrigkeit	15
1. Freisetzen ionisierender Strahlen . . .	2	VI. Innere Tatseite	16
2. Bewirken von Kernspaltungsvorgängen	5	VII. Versuch	17
III. Einschränkungen des Tatbestandes		VIII. Strafe	18
1. Das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“	6	IX. Verjährung	19
2. „Vollziehbarkeit“	9	X. Einziehung	20
3. „Geeignetheit“	10	XI. Zusammentreffen mit anderen Gesetzesverletzungen	21
IIIa. Das Fahrlässigkeitsdelikt	13a	XII. Übergangsrecht	24

I. Rechtsgüterschutz. Der Bestimmung geht es in erster Linie um den Schutz der 1
Rechtsgüter Leben und Gesundheit des Menschen sowie um das Eigentum an Sachen von bedeutendem Wert. Zur Erläuterung dieser Begriffe wird auf die Erläuterungen zu §§ 315 ff verwiesen. Allerdings ist vorliegend zu beachten, daß nach der Tatbestandsgestaltung keine konkrete Gefahr herbeigeführt sein muß. Dem Deliktsscharakter als abstrakt-konkretes (potentielles) Gefährdungsdelikt entsprechend muß sich die Gefahr nicht in bestimmten Objekten individualisiert haben. Dies wirkt sich auch bei der Frage aus, ob die Rechtswidrigkeit durch Einwilligung beseitigt werden kann (Rdn. 15). Für die Anerkennung eines doppelten Rechtsgutsbezugs, der – im Hinblick auf die abstrakte Gefährdung der Umwelt durch die Tathandlungen – auch die Umwelt einbezieht, setzt sich mit überzeugenden Gründen *Reinhardt* (S. 221 ff) ein.

II. Tathandlungen

1. Typisiertes Unrecht ist zunächst das **Freisetzen ionisierender Strahlen** (Abs. 1 2
Nr. 1). Der Begriff der **ionisierenden Strahlen** (hierzu BGHSt. 39 371 = JR 1995 32 m. Anm. *Geerds*; BGH NJW 1994 2161; § 328 Rdn. 4), der bereits (als „ionisierende Strahlung“) in § 311 a Bestandteil eines Unrechtstatbestandes ist (hierzu *Wolff* LK § 311 a Rdn. 3; *Fischerhof* § 47 Rdn. 4), ist mehrfach Gegenstand rechtlicher Regelungen geworden (beispielsweise in Art. 74 Nr. 11 a GG). Nach Art. 1 § 1 der Euratom-Grundnormen (ABl. der Europäischen Gemeinschaften 1959 S. 221) umfassen sie sowohl elektromagnetische Strahlungen (Photonen oder Quanten der Röntgen- oder Gammastrahlung) als auch Teilchen-(Korpuskular-)Strahlungen (Alphateilchen, Betateilchen, Elektronen, Positronen, Protonen, Neutronen und schwere Teilchen), die in der Lage sind, die Bildung von Ionen zu bewirken. Diese wiederum sind Elementarteilchen, die in einem elektrischen Feld wandern. Eine kürzere Fassung vom 1. 6. 1976 (ABl. aaO L 187 S. 2) lautet: Ionisierende Strahlungen sind Strahlungen, die aus Photonen oder Teilchen bestehen, die fähig sind, direkt oder indirekt Ionen zu erzeugen³. Die Anlage I zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) i. d. F. vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926 – BGBl. III 751-1-1), geändert durch Anlage I Kapitel XII Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990

³ So auch der Vorschlag einer Richtlinie (EURATOM) BTDrucks. 8/2967 sowie die Definition in den Strahlenschutzberichten vom 27. 9. 1994,

BTDrucks. 12/8539 S. 48; 13/2287 S. 49; 13/5572 (23. 9. 1996).

(BGBl. II S. 889 1116) sowie durch Art. 7 des 31. StRÄndG – 2. UKG und VO vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1172), definiert die ionisierenden Strahlen als Photonen- oder Teilchenstrahlungen, die in der Lage sind, direkt oder indirekt die Bildung von Ionen zu bewirken. Eine Ionisation entsteht durch Umwandlung eines elektrisch neutralen Atoms oder Moleküls in einen positiv oder negativ geladenen Körper (Ion) unter Verlust oder Anlagerung eines Elektrons in der Elektronenhülle (*Beck* S. 2 ff). Nichtionisierende Strahlen sind dagegen Radar- und Laserstrahlen. Nähere Einzelheiten enthalten die Strahlenschutzberichte BTDrucks. 12/69 S. 8 ff sowie BRDrucks. 460/94.

- 3** Die Schädigung durch ionisierende Strahlen besteht in der meist physisch zunächst nicht wahrnehmbaren, aber weiterwirkenden Veränderung der bestrahlten Substanz, namentlich des lebenden Organismus (*Fischerhof* § 1 Rdn. 6; ausführlich *Reinhardt* S. 27 ff). Ionisierende Strahlen – in der Praxis vor allem **Röntgenstrahlen**⁴ – können vor allem in höheren Dosen (über 50 rem) **Strahlenschäden** auslösen, und zwar **somatische** (an der bestrahlten Person selbst) oder **genetische**, die erst bei deren Nachkommen auftreten. Strahlendosen von 300 rem führen bei etwa 20 % der Bestrahlten zum Tode (Begr. Strahlenschutzverordnung BRDrucks. 375/76 S. 8/9, 11)⁵. Es gibt keinen Schwellenwert, unterhalb dessen keinerlei schädigende Effekte auftreten können (*Reinhardt* S. 31/32). Diese Effekte hängen nicht allein von der Strahlendosis ab, sondern u. a. von der zeitlichen und räumlichen Dosisverteilung (*Hug/Trott* S. 19 f), der (unterschiedlichen) „relativen biologischen Wirksamkeit“ einzelner Strahlenarten (RBW; näher *Reinhardt* S. 30 Fn. 72 und BTDrucks. 12/69 S. 9), der Strahlenempfindlichkeit einzelner Zellen und „Milieufaktoren“ (*Reinhardt* S. 30/31 Fn. 74). Über den Einfluß des Reaktorunfalls von **Tschernobyl** (25./26. 4. 1986), der in Deutschland erfreulicherweise gering geblieben ist, finden sich Einzelheiten in dem Strahlenschutzbericht BTDrucks. 12/69 S. 8, bei *Reinhardt* S. 254 ff sowie in den „Antworten“ der BReg. BTDrucks. 12/7184 vom 5. 4. 1994 und 13/4762 vom 29. 5. 1996.

⁴ Aufschlüsse hierüber ergeben die Strahlenschutzberichte, die regelmäßig von der Bundesregierung vorgelegt werden (BTDrucks. 8/3119, 8/4101, 10/2048; 11/6144, 12/69, 12/4687; 12/8539; ferner Rdn. 2 a. E.). Aus ihnen ergibt sich, daß vor allem Personen, die künstlichen Strahlen ausgesetzt werden, wie z. B. durch die Anwendung ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe in der Medizin (*Stieve/Bischof* Zur Anwendungsberechtigung und Festlegungsbefugnis bei der Einwirkung von Röntgenstrahlen auf den Menschen nach der Röntgenverordnung 1987, MedR 1992 79), besonders schutzbedürftig sind (*Sander* Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht S. 214). Ihrem Schutz dient auch die geplante EG-Richtlinie BRDrucks. 790/96.

⁵ rem = englisches Kurzwort aus „roentgen equivalent man“ war bis 31. 12. 1985 die Maßeinheit für die Dosis ionisierender Strahlen, die die gleiche biologische Wirksamkeit am Gewebe des menschlichen Körpers hat wie ein „R“ (= Röntgen) Gammastrahlung (*Duden*, Wörterbuch medizinischer Fachausdrücke (1968). R (= Röntgen = Einheit der Röntgen- und Gammastrahlung) ist diejenige Strahlenmenge, die in 1,293 mg Luft Ionen der Ladung $3,3356 \cdot 10^{-10}$ C erzeugt. C = Curie = Maßeinheit der Aktivität eines radioaktiven Strahlers

($3,7 \cdot 10^{10}$ Zerfallsakte je Sekunde). Die naturwissenschaftliche Seite wird eingehend behandelt im *Römpf* Chemie Lexikon, 9. Aufl. (1990), Stichwort: „Ionisierende Strahlung“. Ab 1. 1. 1986 gelten die Einheiten 1 Sievert = 100 rem und 1 Becquerel = $2,7 \cdot 10^{-11}$ Curie. In dem Entwurf zum Strafgesetzbuch 1962 (E StGB 1962) wird zu § 324 des Entwurfs (= 311 a StGB) zum Begriff des Mißbrauchs ionisierender Strahlen ausgeführt (S. 502): Die Vorschrift richtet sich gegen die verbrecherische Gefährdung durch die Strahlung, die von natürlichen oder von künstlichen radioaktiven Stoffen ausgeht. Sie ist auch auf Gefährdung durch Neutronenstrahlung anwendbar, die bei der Spaltung von Kernbrennstoffen entsteht, sowie auf künstlich erzeugte ionisierende Strahlen, vor allem Röntgenstrahlen; die Strahlenschutzgesetzgebung faßt den Begriff „ionisierende Strahlen“ in einem weiteren, die radioaktiven Strahlen mitumfassenden Sinne auf (Art. 74 Nr. 11 a GG, §§ 1, 11, 12, 41, 45 Abs. 3 AtomG). Ausführlich zu allem *Reinhardt* S. 15 ff. Aufschlußreich ist auch die „Erläuterung der benutzten Fachausdrücke“ in BTDrucks. 12/69 S. 15/16. Zur Vertiefung wird auf das *Römpf* Chemie Lexikon, 9. Aufl. (1990) Stichwort „Ionisierende Strahlung“ verwiesen. Ferner § 328 Rdn. 4a f.

Die Tathandlung „**Freisetzen**“ umfaßt mehrere Begehungsmöglichkeiten des Austretenlassens, Ausströmenlassens, des LöSENS der Gebundenheit der Strahlung: 4

a) die künstliche Erzeugung der Strahlung, die sich dann frei ausbreitet;

b) die Aufhebung einer Sperrvorrichtung, die dem Ausbreiten einer bereits erzeugten Strahlung entgegensteht, die Beseitigung einer Schutzvorrichtung bei einer begrenzten künstlichen Strahlenquelle, beispielsweise einem in Verwahrung befindlichen radioaktiven Stoff (BGHSt. 39 371 = JR 1995 32 m. Anm. Geerds; BGH NJW 1994 2161) oder einem in Betrieb befindlichen Strahlengerät (BTDrucks. 8/3633 S. 24).

Freisetzen bedeutet, daß der Strahlung freier, **unkontrollierter Lauf** gelassen wird; es wird eine Lage geschaffen, in der sich die Strahlen unkontrollierbar (unkontrolliert) im Raum ausdehnen können (*Lackner/Kühl* Rdn. 3). Diese Tathandlung kann auch durch Unterlassen in Garantenstellung vorgenommen werden. Erfäßt ist damit jedes Verhalten, das zur Folge hat, daß die bezeichnete gefährliche Strahlung unkontrolliert wirksam wird.

2. Die zweite Tatmodalität ist das **Bewirken von Kernspaltungsvorgängen**. Hierunter wird das Verursachen der bei der Spaltung von Kernbrennstoffen (BVerwG DVBl. 1995 245; § 328 Rdn. 3) ablaufenden physikalischen Prozesse verstanden (*Lackner/Kühl* Rdn. 4). Die Regelung knüpft an das naturwissenschaftliche Phänomen der Atomkernspaltung an (näher *Fischerhof* Einführung vor § 1 Rdn. 1 mit Hinweisen auf naturwissenschaftliches Schrifttum). Gegenstand sind radioaktive Stoffe (Oberbegriff) in Form von „besonderen spaltbaren Stoffen (Kernbrennstoffen)“, wie sie in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtomG aufgeführt sind. Diese Substanzen verfügen über die Eigenschaft, bei besonderen Bedingungen Kernenergie durch Kernspaltung in Kettenreaktionen freizusetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 e AtomG). Die dabei frei werdende Energie besteht aus der Bewegungsenergie (Wärme) der bei der Spaltung der Atomkerne entstehenden Teilchen und aus Energie in Form von Beta- und Gammastrahlen. Die Tatmodalität des Bewirkens von Kernspaltungsvorgängen ist eingefügt worden, um sicherzustellen, daß **auch Gefahren**, die **nicht** auf dem **Freisetzen ionisierender Strahlen** beruhen, erfaßt werden können (BTDrucks. 8/3633 S. 24). Das Gesetz folgt damit einer Differenzierung, die bereits dem bisherigen Recht zugrunde lag (§ 47 AtomG). **Bewirken** von derartigen Vorgängen bedeutet das verantwortliche Ingangsetzen und erfaßt alle Handlungsweisen, die Kernspaltungsvorgänge herbeiführen. 5

III. Einschränkungen der Tatbestandsmäßigkeit

1. Nicht jede dieser in Absatz 1 Nr. 1 und 2 umschriebenen gefährlichen Tathandlungen erfüllt bereits den Tatbestand. Erforderlich ist vielmehr, daß dies „**unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten**“ geschieht (§ 330 d Nr. 4 und 5; § 325 Rdn. 26 ff). Hierbei handelt es sich um ein **unrechtsbegründendes Tatbestandsmerkmal** (*Triffterer* S. 94 ff, der sich im übrigen, wie *Dölling* [ZRP 1988 334, 337], für eine Abschaffung dieses einschränkenden Merkmals einsetzt; krit. auch *Reinhardt* S. 170 ff, 176). Diese neuartige Formulierung mußte gewählt werden, nachdem der unechte Mischtatbestand des § 47 AtomG, der Vorläufer der jetzigen Regelung, nach seiner Herauslösung aus dem Atomgesetz in der neuen Form als Bestimmung des Strafgesetzbuchs nicht mehr in der bisherigen Weise auf einer Bestimmung in demselben Gesetz (§ 46 AtomG) aufbauen konnte. Um diese Frage zu lösen, hat der Gesetzgeber die „Zauberformel“ „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ erfunden, zu der er seinerzeit in Absatz 4 eine Begriffsbestimmung gab. Ursprünglich war eine derartige Regelung nur in Absatz 4 des § 325 6

vorgesehen (BTDrucks. 8/2382 S. 16). Die in die vorliegende Bestimmung (Absatz 4) mit Abweichungen übernommene Definition diene der **Einschränkung** des Tatbestandes auf strafwürdige Fälle (BTDrucks. 8/2382 S. 16). Sie stellte klar, daß die Strafbarkeit – außer bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften – nur eintritt, wenn eine vollziehbare verwaltungsrechtliche Einzelmaßnahme, ein Verwaltungsakt in Form einer Auflage, Anordnung oder Untersagung, vorausgegangen ist, in der die verwaltungsrechtlichen Pflichten konkretisiert und dem Adressaten eindeutig eröffnet worden sind. Die Entwurfsbegründung spricht von einer „**Vorwarnung**“ (BTDrucks. 8/2382 S. 16). Pönalisiert wird demnach insoweit der Ungehorsam gegenüber Verwaltungsakten⁶.

- 6a** Nach Art. 2 des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial“ vom 24. 4. 1990 (BGBl. II S. 326) steht einer inländischen Rechtsvorschrift, Untersagung, Anordnung, Auflage oder Genehmigung eine solche gleich, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassen bzw. ergangen ist. Die Pflicht der Vertragsstaaten zum Erlaß von Strafvorschriften gegen im einzelnen aufgeführte vorsätzliche Verstöße (einschließlich Versuchs- und Teilnahmehandlungen) ist in Art. 7 des Übereinkommens geregelt. Die Ausdehnung der Strafvorschrift durch Artikel 2 erscheint unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes bedenklich. Welche Stellen zum Erlaß von derartigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsakten zuständig sind, soll die „internationale Atom-Energieorganisation“ ergeben (so *Lackner/Kühl* Rdn. 2).

Durch Art. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 15 des 31. StRÄndG – 2. UKG ist die Bestimmung umgestaltet worden.

- 7** Die wichtigste Einschränkung des Tatbestandes lag nach der bis 31. 10. 1994 geltenden Fassung darin, daß nach der Definition in Absatz 4 verwaltungsrechtliche Pflichten i. S. d. Absatzes 1 nur verletzte, wer **grob pflichtwidrig** handelte. Normen und Verwaltungsakte konnten sowohl sehr wichtige als auch weniger bedeutsame Regelungsinhalte aufweisen. Bei einem Verstoß gegen „Befehle“ der letztgenannten Gruppe (beispielsweise rein formale, das Mitführen vorhandener Urkunden betreffende) wurde das Verwaltungswidrige des Verhaltens als so gering bewertet, daß die Schwelle zum kriminellen Handeln selbst dann nicht als überschritten anzusehen war, wenn an sich die Eignung zur Schädigung der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter bejaht werden mußte. Um diese Fälle geringerer Bedeutung auszuscheiden, hat der Gesetzgeber seinerzeit das Erfordernis eingeführt, daß der Verstoß „grob pflichtwidrig“ erfolgt sein muß. Absatz 4 war indessen so zu lesen, daß verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 nur verletzte, wer einen **groben Verstoß** der genannten Art beging. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung ist nicht als geglückt zu bezeichnen. Es wäre sinnvoller gewesen, diese Einschränkung bereits in den einleitenden Satz des Absatzes 1 aufzunehmen, in dem zunächst alle Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten erfaßt zu sein schienen. Die Begriffsbestimmung in Absatz 4 brachte das vom Gesetzgeber Gewollte nicht deutlich genug zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut lag die Einschränkung allein darin, daß die subjektive Komponente des Verstoßes (die aus der Art und Weise des Verstoßes hergeleitet wird) zur Eingrenzung führt in dem Sinne, daß nicht als grob pflichtwidrig begangen einzuordnende Verstöße ausscheiden, diese Verstöße aber im übrigen gegen alle vorhandenen Schutzvorschriften (Rechtsnormen, Verwaltungsakte), unabhängig von ihrer Bedeutung, gerichtet sein können. Die Entwurfsbegründung (BTDrucks. 8/2382 S. 16) führt dazu indessen aus: „Das Merkmal ‚grob pflichtwidrig‘ ist § 315 a StGB entnommen; es kennzeichnet die

⁶ Die Frage ist auch in anderem Zusammenhang (behördliches Hausverbot und Hausfriedensbruch)

von Bedeutung und dort Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen (§ 325 Rdn. 45).

besonders schwere Verletzung einer Pflicht, aber auch die Verletzung einer besonders gewichtigen Pflicht.“ Die Schwere der Pflichtverletzung konnte also in gleichem Maße subjektiv aus der Art und Weise des Verstoßes („grob“) gegen eine nicht besonders gravierende Pflicht als auch objektiv aus dem „nicht notwendigerweise „grob“ – Verstoß gegen eine gravierende Pflicht hergeleitet werden. Absatz 4 war danach so zu lesen: Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer gegen sie in besonders schwerem Maße verstößt (BGH GA 1971 246 zu § 315 a Abs. 1 Nr. 2 StGB; OLG Hamm VRS 6 152, 153 für das Merkmal „grob verkehrswidrig“ in § 315 a Abs. 1 Nr. 4 StGB a. F.)⁷. Aus der verlautbarten Absicht des Gesetzgebers, den Tatbestand einzuschränken, läßt sich ableiten, daß Verstöße von geringerem Gewicht strafrechtlich nicht geahndet werden wollen (*Sch/Schröder/Cramer* zu § 315 a Rdn. 10).

Diese Beschränkung auf **grobe** Pflichtwidrigkeit nahm der Vorschrift viel von ihrer Wirkungskraft. Im Hinblick darauf hat der Gesetzgeber des 31. StRÄndG – 2. UKG – ähnlich wie bei der Neufassung des § 325 – einhellig (Koalitions- und SPD-Entwurf) den Wegfall dieses Anwendungshindernisses für die Fälle vorsätzlichen Handelns sowie des fahrlässigen Verhaltens nach Absatz 3 Nr. 1 n. F. beschlossen; lediglich für Nr. 2 des neu-geschaffenen Absatzes 3 bleibt es bei der bisherigen Gesetzeslage, so daß hier weiterhin ein grober Pflichtenverstoß vorausgesetzt wird (*Möhrenschlager* NStZ 1994 566, 569). Diese Neuregelung ist auch im Schrifttum (*Sack* MDR 1990 286) sowie bei der Anhörung der Sachverständigen vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (*Rogall* Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des RAussch. vom 7. 10. 1992, Anlage zum Prot. der 51. Sitzung des RAussch. S. 76) begrüßt worden. In der Tat ist die Änderung sachlich gerechtfertigt. Angesichts der drohenden schwerwiegenden Folgen eines Verstoßes für die Gesundheit von Menschen, und zwar nicht nur allgemein, sondern auch am Arbeitsplatz, in Kliniken, bei Röntgenärzten (RegE BTDrucks. 12/192 S. 15) und im Hinblick darauf, daß als Täter in der Regel nur ein beschränkter, im Umgang mit radioaktiven Stoffen unterwiesener Personenkreis in Betracht kommt (SPD-E BTDrucks. 12/376 S. 15), ist eine Eingrenzung der strafwürdigen Fälle auf grobe Pflichtenverstöße nicht zu vertreten.

Der Gesetzgeber des 31. StRÄndG – 2. UKG hat sein Vorhaben technisch so gelöst, daß er in den einleitenden Satz des Absatzes 1 die Verweisung auf die ebenfalls neu-geschaffenen Nummern 4 und 5 des § 330 d aufgenommen hat. Dies ist zu begrüßen, da hierdurch umständliche Wiederholungen, wie sie bei der bisherigen Gesetzesfassung erforderlich waren, entfallen. Auf die Erläuterungen zu diesen Vorschriften sowie auf *Paetzold* NStZ 1996 170 und § 325 Rdn. 26 ff; 61 ff wird verwiesen.

Für alle bis 31. 10. 1994 begangenen Verstöße bleibt die frühere – mildere – Gesetzesfassung maßgebend; eine Rückwirkung scheidet aus (Art. 103 Abs. 2 GG).

Die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4) betrifft hier solche, die dem Schutz vor Gefahren dienen, die entweder von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehen, also die Herbeiführung einer **typisch „atomaren“ Gefahr** betreffen (*Fischerhof* § 45 Rdn. 3). Diese vage Umschreibung, die Zweifel an der Rechtsgültigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit aufkommen lassen könnte (OLG Bamberg MDR 1992 687; *Kühl* Lackner-Festschrift S. 815, 821 ff; auch 848, 852), bezieht zunächst einmal die Rechtsvorschriften ein, die durch die Vorläuferbestimmung (§ 47 AtomG) erfaßt waren: Die Verstöße gegen § 46 Abs. 1 Nr. 1–3 AtomG. § 46 Abs. 1 Nr. 1 AtomG wird aber nicht mehr als einbezogen anzusehen sein, geht es in ihm doch

⁷ Hier taucht auch die Formulierung auf: wobei es sich um die besonders schwere Verletzung einer Pflicht, aber auch um Verletzung einer besonders

ernst zu nehmenden Pflicht handeln kann; dieser Rechtsprechung folgen *Rüth* LK¹⁰ § 315 a Rdn. 7 c; LG Mainz MDR 1982 597.

ausschließlich um die Durchsetzung der Bestimmungen über die zivilrechtliche Deckungsvorsorge bei einem Transportvorgang (§ 4 b AtomG). Der Strahlenschutz ist hier nicht unmittelbar betroffen. Gleiches gilt für § 46 Abs. 1 Nr. 3 n. F. (Nr. 2 a. F.), soweit eine Verletzung des § 13 Abs. 1 AtomG in Betracht kommt. Dagegen kann die ebenfalls in dieser Bestimmung genannte Erteilung einer Auflage (§ 324 Rdn. 80; § 325 Rdn. 50) sehr wohl der Abwendung einer typisch atomaren Gefahr gelten. Diese ist im Hinblick auf das hohe Gefahrenpotential der Kernenergie als so gewichtig anzusehen, daß die auf sie bezogenen verwaltungsrechtlichen Pflichten stets als besonders bedeutsam anzusehen sind, so daß bereits leicht fahrlässig begangene Verstöße strafwürdig erscheinen (*Reinhardt* S. 170). Das trifft vor allem zu für die vollziehbare Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 AtomG und die vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 3 AtomG (BVerwG DVBl. 1995 245); hier wird der Strahlenschutz ausdrücklich angesprochen (ausführlich *Sack* Rdn. 17 ff). Dies ist weiter eindeutig der Fall bei den Rechtsverordnungen, die in § 46 Abs. 1 Nr. 4 AtomG (Nr. 3 a. F.) ihrer Ermächtigungsgrundlage nach genannt sind, sowie den aufgrund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 AtomG ergangenen vollziehbaren Verwaltungsakten. Bei den zuerst genannten Rechtsverordnungen handelt es sich um die beiden folgenden:

a) Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (**Strahlenschutzverordnung** – StrlSchV) i. d. F. vom 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926; III 751-1-1), geändert durch Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 889, 1116), Art. 7 des 31. StRÄndG – 2. UKG (BGBl. 1994 I S. 1440, 1444) sowie die Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1172) und

b) Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (**Röntgenverordnung** – RöV) vom 8. 1. 1987 (BGBl. I S. 114; III 751-13), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 2. 8. 1994 (BGBl. I S. 1963) sowie die Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1172). Die VO gilt in der früheren DDR nach Maßgabe der Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 (BGBl. II S. 889, 1030). Zur Darstellung der Vielfalt der in den Verordnungen enthaltenen Regelungen wird auf *Haedrich* Das deutsche Bundesrecht III E 50 S. 102 ff verwiesen.

Die Vorschrift hat damit einen eigenartig vagen Charakter. Um eine Parallele zu ziehen: Der Tatbestand ist so gestaltet, als ob hinsichtlich des Straßenverkehrs eine allgemeine Strafvorschrift erlassen würde des Inhalts, daß, wer (grob) verkehrswidrig bestimmte Verkehrsvorgänge bewirkt, die geeignet sind, eine typische Verkehrsgefahr herbeizuführen, mit Strafe belegt wird. Dennoch ist der Grundsatz der **Bestimmtheit** hier nicht verletzt, da die Verweisungsregelung zwar kompliziert, aber nicht unbestimmt ist (so auch *Kühl* Lackner-Festschrift S. 815, 822 f).

- 9 Es wird als ausreichend anzusehen sein, wenn die verwaltungsrechtliche Pflicht **auch** dem Strahlenschutz bzw. dem Schutz vor sonstigen typischen atomaren Gefahren dient, dieser Schutz also nicht den Hauptinhalt der Regelung darstellt (*Reinhardt* S. 170), so daß auch Schutzvorschriften, die in erster Linie dem Arbeitnehmerschutz dienen, erfaßt sind (*Lackner/Kühl* Rdn. 2; **aA** OLG Bamberg MDR 1992 687). Nur mit einer solchen Auslegung kann man dem Schutzgedanken des Gesetzes gerecht werden. Diese Auffassung entspricht auch der zu § 315 a Abs. 1 Nr. 2 vertretenen (BGHSt. 32 351; BGH GA 1971 246; *Dreher/Tröndle* § 315 a Rdn. 7).

- 10 **2. Das Erfordernis der „Vollziehbarkeit“.** Der Gesetzeswortlaut des für Tatzeiten bis zum 31. 10. 1994 geltenden Absatzes 4 a. F. sprach davon, daß gegen eine Rechtsvorschrift, im übrigen gegen eine **vollziehbare** Untersagung, Anordnung oder Auflage verstoßen sein muß. Obwohl das Attribut „vollziehbar“ nur vor dem Verwaltungsakt

„Untersagung“ stand, traf es in gleicher Weise für die weiteren Verwaltungsakte „Anordnung“ und „Auflage“ zu. Auch die Einführung dieses Merkmals hatte in der Gesetzgebungsgeschichte zu Kontroversen geführt. In der dem Rechtsausschuß zunächst vorliegenden Fassung der Vorschrift fehlte est. Bei den Beratungen im Innenausschuß vom 7. 11. 1979 (83/20) wurde seitens der Bundesregierung ausgeführt, daß der Begriff der „vollziehbaren Anordnung“ im Strafrecht nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 23 86 ff) im Sinne von „unanfechtbar vollziehbar“ auszulegen sei, d. h., die Anordnung strafrechtlich erst dann beachtet werden müsse, wenn der Betroffene mit verwaltungsrechtlichen Mitteln nicht mehr dagegen vorgehen könne. Hiergegen wurde eingewendet, das vom Gesetzgeber Gewollte könne nicht durch Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgedrückt werden; im Sinne der Klarheit der Vorschrift müsse für den Bürger bereits aus dem Gesetzestext selbst das Gewollte erkennbar werden. Demgegenüber wurde schließlich ausgeführt, daß die Problematik der vollziehbaren Anordnung durch die Rechtsprechung klar und eindeutig gelöst sei (näher § 325 Rdn. 39 ff).

Das Erfordernis, daß der Verwaltungsakt nur „vollziehbar“ sein muß (jetzt § 330 d Nr. 4 Buchst. c) und d)), bedeutet, daß es nicht auf die materielle Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ankommt (*Rogall JZ-GD 1980 101, 115; Gerhards NJW 1978 86, 88*)⁸. Mit Recht weist *Rogall aaO* darauf hin, daß dies sich vor allem aus dem Gedanken der abstrakten Gefährdung rechtfertigt: Ein effektiver Schutz sei nur möglich, wenn sich der einzelne unbedingt an die sofort vollziehbare Anordnung der fachkompetenten Behörde halte. Im Anschluß an die straßenverkehrsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 23 86, 91 f) hat sich zu Recht als überwiegende Meinung herausgebildet, daß es in Fällen der hier angesprochenen Art für die Strafbarkeit nur auf die Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes, nicht auf dessen materielle Rechtmäßigkeit ankommt; die spätere Aufhebung ändert deshalb nichts an der Strafbarkeit (*Möhrenschlager NuR 1983 209, 216; aA Sch/Schröder/Cramer vor § 324 Rdn. 21 ff*). Der Strafrichter hat demnach nur zu prüfen, ob gegen einen wirksamen und vollziehbaren Verwaltungsakt verstoßen worden ist. Vollziehbar ist ein Verwaltungsakt, wenn gegen ihn kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, das aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 VwGO), oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Hinzu kommen die Fälle, in denen schon mit Erlaß des Verwaltungsaktes dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Demgegenüber liegt Vollziehbarkeit noch nicht vor (sofern die sofortige Vollziehbarkeit nicht auf dem Gesetz oder auf behördlicher Anordnung beruht) in dem Zeitraum vom Erlaß des Verwaltungsaktes ab, solange die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist (*Rogall aaO; Odenthal NSTZ 1991 418*). Auf die Erläuterungen zu § 330 d Nr. 4 Buchst. c) und d) wird verwiesen.

3. Weitere Einschränkungen des Tatbestandes durch das Merkmal der „Geeignetheit“. Sowohl die freigesetzten ionisierenden Strahlen als auch die Kernspaltungsvorgänge (nicht die Tathandlung) müssen in gleicher Weise **geeignet** sein, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert **zu schädigen** (was mehr erfor-

⁸ Es entspricht der herrschenden Meinung, daß die Rechtmäßigkeit des strafbewehrten Verwaltungsaktes keine Voraussetzung der Strafbarkeit ist (BVerfG NJW 1990 37 ff; unklar NJW 1993 581 [zum Versammlungsgesetz; hierzu § 325 Rdn. 44]; BGHSt. 31 315; 23 86 ff; BGH NJW 1982 189; NSTZ 1990 123; OLG Karlsruhe NJW 1978 116; Hans. OLG Hamburg JZ 1980 110; OLG Schles-

wig SchlHA 1981 52; zusammenfassend: *Kuhlen WiVerw. (Wirtschaft und Verwaltung) 1992 215, 260*; abweichend die Monographie von *Arnhold Die Strafbewehrung rechtswidriger Verwaltungsakte* (1978); *Langemann Der Ungehorsam gegenüber sanktionsbewehrten Verwaltungsakten*, Diss. Münster 1977 S. 131 ff; näher § 324 Rdn. 92 ff, 106 ff; § 325 Rdn. 26 ff.

dert als die ursprünglich vorgesehene [hierzu *Reinhardt* S. 173 ff] Formulierung „gefährden“; *Dreher/Tröndle* Rdn. 5; *Rogall JZ* – GD 1980 101, 107; *Sack* Rdn. 10). Aus dem typisierten Unrechtstatbestand fallen also Strahlungen und Kernspaltungsvorgänge heraus, denen eine solche Eignung im Einzelfall festgestelltermaßen nicht zukommt. Hier zeigt sich, daß es sich nicht um ein rein abstraktes Gefährdungsdelikt (so aber *Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 1; *Horn* SK Rdn. 2) handelt (wie hier: *Reinhardt* S. 172, 232 ff); ein solches würde das Freisetzen der Strahlen und Bewirken des Spaltungsvorganges als an sich schon höchst gefährdend ausreichen lassen. Auf der anderen Seite wollte der Gesetzgeber erklärtermaßen die Beweisschwierigkeiten vermeiden, die in derartigen Fällen, wie beispielsweise bei dem Vorläufer, § 47 AtomG, dem Nachweis der Verursachung einer konkreten Gefahr gerade durch diese Handlungsweise des Täters entgegenstehen. Um den Unbilligkeiten, die bei abstrakten Gefährdungsdelikten deshalb entstehen können, weil der Gegenbeweis der individuellen Ungefährlichkeit des Verhaltens nicht eröffnet ist (*Wolff* LK § 306 Rdn. 3; zu beachten ist allerdings die Sonderregelung in § 326 Abs. 6), hat man sich zu einem Kompromiß entschlossen und ein sog. **abstrakt-konkretes** Gefährdungsdelikt geschaffen. Ob diesem Typus mit der unschönen, widersprüchlichen Bezeichnung (besser: „**potentielles**“ Gefährdungsdelikt nach *Dreher/Tröndle* Rdn. 5 und *Lackner/Kühl* Rdn. 1) überhaupt eine Eigenständigkeit zukommen kann, ist bestritten. Obwohl sie sich von den reinen abstrakten Gefährdungsdelikten unterscheiden, neigen diese Delikte sich ihrem Wesen nach doch stark den abstrakten Gefährdungsdelikten zu. Sie gehören jedenfalls in keiner Weise zu den konkreten Gefährdungsdelikten (BGHSt. 39 371; BGH NJW 1994 2161). Auch der Hinweis darauf, daß sie „potentiell“ gefährlich sind, deutet auf die weitgehend abstrakte Gefährlichkeit hin. Letztlich ist die systematische Einordnung indessen nicht von praktischer Bedeutung, da mit der klaren Ausscheidung eines konkreten Gefährdungsdelikts beispielsweise feststeht, daß das Unrecht der Tat nicht zur Disposition eines der individuell gefährdeten Opfer steht (Rdn. 16).

- 12** Die möglichen Gefahren, die es zu vermeiden gilt, sind in Absatz 1 in herkömmlicher Weise umschrieben: Schädigungen von Leib oder Leben, auch des werdenden (*Horn* SK Rdn. 3), eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert (§ 325 Rdn. 9 ff). Es kann hier auf die Erläuterungen zu den §§ 315 ff verwiesen werden. Eine Schädigung kann auch darin liegen, daß die Sache selbst radioaktiv wird (*Dreher/Tröndle* § 311 a Rdn. 4). Dem Sinn der Regelung entsprechend werden selbstverständlich auch **genetische** Schädigungen erfaßt (*Dreher/Tröndle* § 311 a Rdn. 4; *Sack* Rdn. 12; *aA Mattern/Raisch* § 41 Rdn. 8). De lege ferenda tritt *Reinhardt* (S. 173 ff) mit überzeugenden Gründen dafür ein, anstelle von „geeignet . . . , Leib oder Leben . . . zu **schädigen**“, die Formulierung zu wählen: „geeignet . . . , die Gesundheit zu **gefährden**“.

- 13** Die Frage, wann ionisierende Strahlen oder Kernspaltungsvorgänge **geeignet** sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen (§ 328 Rdn. 4 a f), wird ohne Sachverständigenhilfe kaum zu entscheiden sein (*Reinhardt* S. 236; das LG München [NStZ 1982 470] hatte drei Gutachter hinzugezogen; ausführlich: *Hoyer* S. 179 ff). Auszugehen ist hierbei von der den genannten Umständen innewohnenden abstrakten Gefährlichkeit, die Anlaß zu der gesetzlichen Regelung gegeben hat und von der eine gewisse Vermutung für die Eignung zur Schädigung ausgeht. Die Tatsache, daß es sich nicht um ein rein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, sondern um ein abstrakt-konkretes (siehe Entstehungsgeschichte und Rdn. 11), hat zur Folge, daß auch spezielle Tatumstände, wenn auch nur generalisierend, berücksichtigt werden müssen (BTDrucks. 8/2382 S. 16). Dieses Erfordernis des Eingehens auf die konkreten Umstände kann im Einzelfall dazu führen, daß die allgemein an sich vorliegende abstrakte Gefährlichkeit nicht bejaht werden kann, die genannte Vermutung somit aufgrund konkret

festgestellter Einzelfälle widerlegt erscheint, etwa beim Freisetzen geringster Strahlenmengen (*Reinhardt* S. 173). Dabei ist aber stets sorgfältig zu prüfen, ob nicht über die unmittelbar betroffenen Opfer der Strahlen wegen der diffusen Verbreitung, die ihnen eigentümlich ist, auch weitere mögliche Opfer berücksichtigt werden müssen. Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung (Rdn. 8) sind für die Feststellung der Schädigungseignung wesentliche Anhaltspunkte (BGHSt. 39 371, 373; BGH NJW 1994 2161; *Reinhardt* S. 239, 303 ff). Zum Merkmal der Geeignetheit wird im übrigen auf § 325 Rdn. 4 ff, *Reinhardt* S. 234 ff, *Hoyer* S. 179 ff und *Bartholme* JA 1996 730 verwiesen.

IIIa. Das Fahrlässigkeitsdelikt (Absatz 3)

1. Rechtszustand bis zum 31. 10. 1994. Nach der früheren Fassung des Absatzes 3 **13a** war lediglich bestimmt: „Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“. Danach war nur zu prüfen, ob dem nicht vorsätzlich Handelnden in bezug auf die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1 Fahrlässigkeit zur Last fiel. Hierbei war allerdings zu beachten, daß durch das Zusammenspiel von Absatz 1 mit Absatz 4 den Tatbestand nur erfüllte, wer „grob pflichtwidrig“ (Rdn. 7) gegen einschlägige Rechtsvorschriften oder vollziehbare Verwaltungsakte verstieß (Absatz 4).

2. Die Neufassung durch das 31. StRÄndG – 2. UKG. Die ab 1. 11. 1994 geltende **13b** Fassung hat Absatz 3 erheblich umgestaltet. Sie unterscheidet zwei verschiedene Modalitäten des fahrlässigen Verstoßes:

a) Erweitert wurde die Strafbarkeit nach **Absatz 3 Nr. 1**, falls der Verstoß „**anlagebezogen**“ begangen wird und eine umweltbezogene, nicht ausschließlich betriebsbezogene Schädigungseignung aufweist. Bei derartigen Delikten genügt zukünftig „einfache“ Fahrlässigkeit als Schuldform. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß der Verstoß „beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte“ begangen worden ist. Damit verwendet der Gesetzgeber die bisher nur in § 325 Abs. 1 enthaltene eingrenzende Formulierung, die – trotz erheblicher Einwände – auch in der Neufassung dieser Bestimmung beibehalten worden ist (Begr. RegE BTDrucks. 12/192 S. 18). Allerdings kann zur Definition des Begriffes „**Anlage**“ nicht unbesehen auf § 325 zurückgegriffen werden, da es sich bei dieser Vorschrift um eine typisch immissionsschutzrechtliche Bestimmung handelt, die im wesentlichen auf dem weiten Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG aufbaut. Der Anlagenbegriff ist hier vielmehr eigenständig und deliktsspezifisch zu bestimmen. Erforderlich ist dazu, daß die Einrichtung mit dem Freisetzen ionisierender Strahlen oder dem Bewirken von Kernspaltungsvorgängen in Verbindung zu setzen ist. Anlagen in diesem Sinne sind zunächst **kerntechnische Anlagen** (§§ 327 Abs. 1 Nr. 1, 330 d Nr. 2; *Bertram* DVBl. 1993 687; § 7 AtomG, zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. 7. 1994 [BGBl. I S. 1618, 1622]), Betriebsstätten, in denen Kernbrennstoffe (vgl. BVerwG DVBl. 1995 245) verwendet werden (§ 327 Abs. 1 Nr. 2) sowie (nach dem RegE BTDrucks. 12/192 S. 15) Anlagen zur Lagerung von Kernbrennstoffen oder von radioaktiven Abfällen (§§ 81, 86 StrlSchV). Der Begriff der **atomaren Anlage** (§ 7 AtomG) ist vom Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von wichtigen Entscheidungen näher eingegrenzt worden (*Bertram* DVBl. 1993 687). Im „Wyhl“-Urteil (BVerwGE 72 300, 328 f) hat es sich mit der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen befaßt. Im „Wackersdorf“-Urteil (BVerwGE 80 21) ging es um Anlagen zur „Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe“, im „Gorleben“-Urteil (DVBl. 1993 1152) schließlich um eine Anlage zur „Konditionierung abgebrannter Brennelemente für die Endlagerung“. An diese fachgerichtlichen Ent-

scheidungen kann jeweils zur Festlegung des Anlagenbegriffes angeknüpft werden. Der Transport von Kernbrennstoffen zu einer atomaren Anlage gehört nicht zum Betrieb der Anlage (OVG Lüneburg NVwZ – RR 1994 17).

- 13c** Einen weiteren Bereich von Anlagen im Sinne der vorliegenden Bestimmung stellen die Einrichtungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der **Medizin** dar. Hierbei resultiert der bei weitem größte Anteil an der sog. zivilisatorischen Strahlenexposition aus der medizinischen Röntgendiagnostik, während Anlagen der Nuklearmedizin nur etwa zu einem Zehntel dieses Wertes zu Buche stehen (Bericht der BReg. über die Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 1993 vom 27. 9. 1994 – BTDrucks. 12/8539 S. 19 sowie den Bericht BTDrucks. 13/2287).
- 13d** Hinzu kommen Anlagen zur Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in **Forschung, Technik und Haushalt**. Insbesondere die Industrie setzt bei einigen technischen Prozessen Strahlenquellen zur Messung und Steuerung (Füllstand-, Dicke- und Dichtemessung) oder zur Qualitätskontrolle bei der zerstörungsfreien Materialprüfung ein. Schließlich sind noch „Störstrahler“ zu erwähnen, Geräte oder Einrichtungen, die unbeabsichtigt Röntgenstrahlen erzeugen (Elektronenmikroskope, Hochspannungsgleichrichter, auch Kathodenstrahlröhren in Bildschirmgeräten).
- 13e** Obwohl in der vorliegenden Bestimmung – im Gegensatz zu § 328 Abs. 3 Nr. 1 – im Zusammenhang mit dem Begriff der Anlage derjenige der „technischen Einrichtung“ nicht erwähnt wird, sind nach der ratio legis auch diese als erfaßt anzusehen, zumal sie in § 328 Abs. 3 Nr. 1 ausdrücklich als Beispielfälle für „Anlagen“ („insbesondere“) aufgeführt sind. Dafür, daß – wegen der Beschränkung auf grobe Verstöße in jenem konkreten Gefährdungsdelikt – für die vorliegende Bestimmung ein anderer, eingegrenzter Anlagenbegriff zugrunde gelegt werden sollte, ist nichts ersichtlich. „Anlagebezogen“ ist eine Handlungsweise demnach nicht nur dann, wenn sie auf einem entsprechend eingerichteten Grundstück („stationär“) erfolgt, sondern auch dann, wenn sie von einer sonstigen „technischen Einrichtung“, beispielsweise einer nicht stationären Strahlenquelle, einem tragbaren Gerät, ausgeht. Fälle dieser Art lagen bisher in zwei Fällen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde (BGHSt. 39 371; NJW 1994 2161; einschränkend *Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 7: illegaler Handel mit radioaktiven Stoffen nicht erfaßt).
- 13f** **b)** Weitere Voraussetzung für Nr. 1 ist, daß die in Absatz 1 umschriebene Schädigungseignung (Rdn. 11 ff) nicht ausschließlich „betriebsbezogen“ ist, sondern der Täter in einer Weise handelt, die geeignet ist, außerhalb des Anlagenbereichs, also „**umweltbezogen**“, Schäden an den in Absatz 1 genannten Rechtsgütern zu verursachen (Begr. RegE BTDrucks. 12/192 S. 15). Kann diese Schädigungseignung feststelltermaßen auf den innerbetrieblichen Bereich begrenzt werden, ist Nr. 1 nicht anwendbar.
- 13g** **2.** In diesen Fällen ausschließlich betriebsbezogener Schädigungseignung und immer dann, wenn die Handlungsweise – ausnahmsweise – nicht anlagebezogen ist, verbleibt es nach **Absatz 3 Nr. 2** bei dem bisherigen Rechtszustand, daß zur Erfüllung des Fahrlässigkeitstatbestandes „grob pflichtwidriges Handeln“ (Rdn. 7 ff) erforderlich ist (Begr. RegE aaO).
- 14** **IV. Täterschaft.** Die Handlung kann durch positives Tun oder Unterlassen im Sinne von § 13 Abs. 1 begangen werden. Gerade bei dem Umgang mit ionisierenden Strahlen und mit Kernspaltungen wird es sich in aller Regel um Personen handeln, denen eine Garantenstellung aufgrund ihres Umgehens mit den gefährlichen Materien zukommt. Auch bei der Auslegung dieses Tatbestandes ist allerdings zunächst immer zu prüfen, ob

nicht, wie meist, ein Verwirklichen des Tatbestandes durch positives Handeln vorliegt. Falls tatsächlich eine Tatbegehung durch Unterlassen vorliegt, wird eine Milderungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 grundsätzlich auszuschließen haben. Abgesehen von Ausnahmefällen ist nichts dafür ersichtlich, daß eine Bewertung des durch den Garanten verwirklichten Unrechts zu einem geminderten Vorwurf führen könnte (im Ergebnis ähnlich *Horn SK* § 315 a Rdn. 10).

Verantwortlicher **Täter** kann an sich jedermann sein. Wird die Straftat im Bereich eines Unternehmens begangen, ist § 14 zu berücksichtigen. Hierbei wird jeweils derjenige zu ermitteln sein, den die Verantwortung im Einzelfall trifft. Täter können insbesondere der „**Strahlenschutzverantwortliche**“ (§ 29 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –) und der von ihm beauftragte „**Strahlenschutzbeauftragte**“ (§ 29 Abs. 2 bis 6, § 30 u. 31 StrlSchV) sein. Deren jeweiliger Pflichtenkreis ist in § 31 StrlSchV im einzelnen klar umrissen. Aus welchen Gründen diesen Personen eine Garantenpflicht nicht zukommen sollte (so *Laufhütte/Möhrenschlager ZStW* 92 [1980] 912, 965, Fußnote 239), ist nicht ersichtlich (wie hier *Sack Rdn. 58*). Als Täter kommt in diesem Zusammenhang auch ein Arbeitnehmer in Betracht, der unter Verletzung von Strahlenschutzvorschriften die im Tatbestand umschriebenen Folgen verursacht (*Reinhardt S. 238 Fn. 135; Ziegler S. 1; aA* auch insoweit *Laufhütte/Möhrenschlager aaO*; ebenso *Schünemann Lackner-Festschrift S. 366 Fn. 1*).

V. Rechtswidrigkeit. Für die Beurteilung der **Rechtswidrigkeit** des im Tatbestand im einzelnen umschriebenen Verhaltens gelten die allgemeinen Grundsätze. Das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ ist Tatbestandsmerkmal (*Sch/Schröder/Cramer Rdn. 8; Sack Rdn. 43; Dreher/Tröndle* § 325 Rdn. 3). Ein Verhalten, das den verwaltungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist demnach schon nicht tatbestandsmäßig, nicht etwa wird dadurch nur die Rechtswidrigkeit ausgeräumt. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands indiziert auch hier die Rechtswidrigkeit, die bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Einzelfall ausgeschlossen sein kann. Die Einwilligung eines Gefährdeten beseitigt die Rechtswidrigkeit nicht (*Reinhardt S. 223; Horn SK Rdn. 5; aA Sch/Schröder/Cramer Rdn. 11* für einen von ihm konstruierten Sonderfall, daß sich die tatsächliche Gefährdung auf einen fest umrissenen Personenkreis beschränkt). In diesem Beispiel des Forschungsteams wird aber im Regelfall schon die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten und das unkontrollierte Freisetzen von Strahlen zweifelhaft sein (wie hier *Sack Rdn. 44*). Das Freisetzen von ionisierenden Strahlen und das Bewirken von Kernspaltungsvorgängen führt regelmäßig zu unbeherrschbar werdenden Auswirkungen, so daß der Personenkreis, dem Schäden drohen, der Natur der Sache nach grundsätzlich nicht einzugrenzen ist (*Reinhardt aaO*).

VI. Innere Tatseite. Die Tathandlung des Absatzes 1 erfordert **Vorsatz**, wobei, da aus der Tatbestandskonstruktion nichts Abweichendes herzuleiten ist, auch bedingter Vorsatz ausreicht (*Dreher/Tröndle Rdn. 7*). Der Täter muß danach wissen, daß er ionisierende Strahlen freisetzt oder einen Kernspaltungsvorgang bewirkt, und diesen Erfolg mindestens bedingt wollen, mit dessen Eintritt einverstanden sein. Ihm muß weiter bekannt sein, daß seinem Verhalten die Eignung zur Schädigung der im Tatbestand umschriebenen Rechtsgüter zukommt (*Wolff LK* § 311 a Rdn. 9; *Dreher/Tröndle aaO*). Vom Vorsatz mitumfaßt muß auch das Merkmal „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ sein. Hierbei handelt es sich um ein ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal ausgestaltetes Erfordernis (*Tiedemann S. 25; Rogall JZ – GD 1980 101, 107*). Der Täter muß die ihn verwaltungsrechtlich treffenden Pflichten kennen und wissen, daß er gegen sie verstößt (*Dreher/*

Tröndle aaO). Nach der bis zum 31. 10. 1994 geltenden Fassung mußte er allgemein, jetzt muß er noch bei Absatz 3 Nr. 2 auch die Umstände kennen, die sein Verhalten zu einem grob pflichtwidrigen Handeln machen; ob er selbst sein Tun als grob pflichtwidrig einordnet, ist dagegen ohne Bedeutung. Es reicht, wie auch sonst, aus, daß der Täter über alle Tatumstände vollständig informiert ist. Dazu gehört beispielsweise das Wissen um Verwaltungsakte, die an ihn auf dem Gebiet der Vermeidung atomarer Gefahren ergangen sind. Daß er sein Tun irrig als nicht verwaltungsrechtswidrig oder etwa nur leicht pflichtwidrig einordnet, räumt seinen Vorsatz nicht aus; insoweit liegt ein Subsumtionsirrtum vor, der den Regeln des § 17 folgt (ähnlich *Horn* SK § 315 a Rdn. 13; *Lackner/Kühl* § 325 Rdn. 16; hierzu § 325 Rdn. 72 ff). Ein Verbotsirrtum nach § 17 wird fast immer als vermeidbar einzustufen sein, da eine Pflicht zur Information besteht und hinreichende Möglichkeiten hierzu bei den zuständigen Fachbehörden bereitstehen.

Zur fahrlässigen Begehungsweise Rdn. 13 a ff und 19 a.

18 VII. Versuch. Der **Versuch** ist für strafbar erklärt worden (näher hierzu *Reinhardt* S. 167). Auch dadurch unterscheidet sich die Neuregelung vom früheren Recht (§§ 46, 47 AtomG). Kriterium ist – wie allgemein – das „Ansetzen“ zur Tathandlung (*Vogler* LK¹⁰ § 22 Rdn. 29 ff).

19 VIII. Strafe. Die **Strafandrohung** für das vorsätzliche Delikt ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem des § 40 festgelegt. Damit entspricht die vorgesehene Strafe den vergleichbaren Regelungen des Umweltschutzstrafrechts (§§ 324, 325). Eine Änderung gegenüber dem durch die vorstehende Regelung abgelösten § 47 AtomG ist damit nicht eingetreten, wobei allerdings zu beachten ist, daß jene Bestimmung den Eintritt einer **konkreten** Gefahr vorausgesetzt hatte. Eine dem Satz 2 von § 47 AtomG entsprechende Vorschrift, wonach eine erhöhte Mindeststrafandrohung den traf, der die Gefahr „wissentlich“ herbeigeführt hat, kennt die Bestimmung nicht. Eine Qualifizierung nach § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a. F. fand nicht statt, da es sich bei dieser Bestimmung um eine immissionsschutzrechtliche Vorschrift handelte, die sich zudem in einem anderen Abschnitt des Gesetzes befindet (abw. *Reinhardt* S. 156 ff).

19a Nach **Absatz 3** ist, insoweit über das frühere Recht in § 47 AtomG hinausgehend, auch die **fahrlässige** Begehung unter – erheblich geringere – Strafe gestellt. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn nicht nachweisbar ist, daß das objektive Geschehen in allen Varianten vom Vorsatz des Täters getragen war, oder wenn der Täter seine verwaltungsrechtlichen Pflichten in einer den Vorsatz ausschließenden Weise (§ 16 Abs. 1) verkennt (*Dreher/Tröndle* Rdn. 7). In diesen Fällen unvorsätzlichen Handelns bedarf allerdings die Fahrlässigkeit jeweils einer eigenständigen Begründung. Der weitverbreiteten Praxis, bei Vorliegen eines Irrtums über Tatumstände (*Schroeder* LK § 16 Rdn. 113 ff) quasi automatisch nach § 16 Abs. 1 Satz 2 fahrlässige Begehungsweise anzunehmen, kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Zur Erläuterung der Fahrlässigkeitsmerkmale wird auf *Schroeder* LK § 16 Rdn. 116 ff verwiesen. Die Rechtsprechung hat bisher – soweit ersichtlich – nur einen Fall dieser Art entschieden (LG München NStZ 1982 470): Ein als Durchstrahlungsprüfer ausgebildeter Spezialist sicherte sein Arbeitsgerät, ein Isotopengerät Gammamat TE-F, beim Transport mit einem Kraftfahrzeug in mehrfacher Weise unvorschriftsmäßig, so daß es aus dem Fahrzeug auf die Straße fiel und dort von einem Landwirt entdeckt wurde, der etwa zehn Minuten lang an dem Gerät manipulierte, so daß Gammastrahlung in nicht mehr genau feststellbarer Menge austreten konnte. Dieser Fall zeigt gleichzeitig die Schwierigkeiten, die in derartigen Fällen der Feststellung des Sachverhalts entgegenstehen. Es mußten allein in diesem Fall drei Sachverständige hinzu-

gezogen werden. Der Angeklagte wurde schließlich wegen fahrlässigen Freisetzens ionisierender Strahlen in Tateinheit mit fahrlässiger schwerer Umweltgefährdung nach § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 6 a. F. zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 50,— DM verurteilt (ausführlich hierzu *Reinhardt* S. 166 f, 229; *Lackner/Kühl* [Rdn. 5] bezeichnet das Urteil – ohne nähere Begründung – als „problematisch“). Vorsätzliche Verstöße sind für die letzten Jahre nicht registriert worden.

IX. Verjährung. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt mit Ablauf von fünf Jahren ein (§ 78 Abs. 3 Nr. 4). **20**

X. Einziehung. Die Einziehung ist in § 322 geregelt. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen. Zu beachten ist, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (MDR 1983 767; NStZ 1985 362; *Dreher/Tröndle* § 46 Rdn. 5 und 53 m. w. N.) bei der Bemessung der Strafe gegebenenfalls ausdrücklich darauf einzugehen ist, daß die Tatsache der Einziehung und das damit für den Täter verbundene Übel mitberücksichtigt worden ist. Es ist dann unzureichend, wenn in Urteilsbegründungen lediglich erwähnt wird, daß ein bestimmter Gegenstand „nach § 322“ eingezogen worden ist (einschränkend für den Fall, daß die Einziehung kein bestimmender Zumessungsfaktor gewesen ist BGH MDR 1984 241). **21**

XI. Zusammentreffen mit anderen Gesetzesverletzungen. Kommt es zur Verletzung der in Absatz 1 umschriebenen Rechtsgüter, so verdrängt das Verletzungsdelikt (§§ 211 ff, 223, 303 bei jeweils im Tatbestand vorgesehener vorsätzlicher Begehungsweise) insoweit das Gefährdungsdelikt. Soweit Gefährdung und Verletzung sich nicht decken, wird das Unrecht der Tat nur durch die Annahme von Tateinheit voll erfaßt. Mit den Fahrlässigkeitstatbeständen §§ 222, 230 besteht Tateinheit, da in diesen Vorschriften die abstrakte Gefährdung, die der vorliegenden Bestimmung auch zugrunde liegt, nicht ausgeschöpft wird (*Sch/Schröder/Cramer* Rdn. 14). Tateinheit mit § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 – jeweils a. F. – liegt vor, wenn das Freisetzen ionisierender Strahlen oder das Bewirken eines Kernspaltungsvorgangs „beim Betrieb einer Anlage“ stattfindet und eine konkrete Gefahr tatsächlich herbeigeführt worden ist, desgleichen nach § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 und 6 – jeweils a. F. –, wenn ein solcher Erfolg von einem Verantwortlichen bei einem Transportvorgang verursacht worden ist (LG München NStZ 1982 470; *Sch/Schröder/Cramer* aaO). Im übrigen wird Tateinheit anzunehmen sein mit § 311 (*Cramer* aaO; *Dreher/Tröndle* Rdn. 8), § 311 e a. F. (ab 1. 11. 1994: § 311 c) (*Sack* Rdn. 68), § 327 Abs. 1, § 328 (*Cramer* aaO; *Lackner/Kühl* Rdn. 7). Hinter den §§ 310 b, 311 a tritt die vorliegende Vorschrift zurück, da insoweit Subsidiarität gegeben ist (*Cramer* Rdn. 14; *Sack* aaO; *Dreher/Tröndle* Rdn. 8; *Lackner/Kühl* aaO; aA *Horn* SK Rdn. 7: Tateinheit). **22**

Änderungen der Rechtslage durch das 31. StRÄndG – 2. UKG (ab 1. 11. 1994): **23** Soweit § 330 a. F. in seinem Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 selbständige Gefährdungsdelikte enthielt, sind diese teilweise in die §§ 324 ff aufgenommen worden (Begr. RegE BTDrucks. 12/192 S. 27): Nr. 2 in § 325 a, insbesondere dessen Absatz 2, Nr. 4 – in erweiterter Form – in § 328 Abs. 4. Teilweise sind jene auch durch die Schaffung neuer Tatbestände überflüssig geworden: § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a. F. durch § 324 a in Ergänzung zu den §§ 324, 327 Abs. 2 Nr. 2, 328 Abs. 3 und 329 Abs. 2 Nr. 2 (RegE aaO). § 330 n. F. ist mit der Schaffung „besonders schwerer Fälle“ nurmehr eine Strafzumessungsvorschrift für die Tatbestände der §§ 324 bis 329. Aus diesem Bereich der Umweltstraftaten kann es zur Tateinheit mit folgenden Vorschriften kommen: Bei radioaktiver Kontamina-

§ 311 d

27. Abschnitt. Gemeingefährliche Straftaten

tion eines Gewässers mit § 324, des Bodens mit § 324 a. Falls das Freisetzen ionisierender Strahlen von radioaktiven Abfällen ausgeht (§ 326 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3), sind gleichzeitig die abfallrechtlichen Kontrollvorschriften verletzt, so daß der Unrechtsgehalt der Tat nur durch die Annahme von Tateinheit voll erfaßt wird. Tateinheit ist auch beim Zusammentreffen mit § 327 Abs. 1 gegeben; das Freisetzen ionisierender Strahlen kann auch von behördlich zugelassenen Anlagen ausgehen, so daß genehmigungsloses Handeln stärkeres Unrecht darstellt. Entsprechendes gilt für § 328 Abs. 1. Die Tatbestände des § 328 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können wegen des beabsichtigten Schutzes eigenständiger Rechtsgüter ebenfalls ideell konkurrieren, soweit nicht bloßes Vermitteln – ohne Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Stoffe – vorliegt. In dem konkreten Gefährdungsdelikt des § 328 Abs. 3 geht die vorliegende Tat nicht auf, da die hier (§ 311 d) erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen unterschiedlich sind, so daß auch insoweit Tateinheit anzunehmen ist. Als konkretes Gefährdungsdelikt zu bestrafen ist das Freisetzen ionisierender Strahlen oder das Bewirken von Kernspaltungsvorgängen im Falle der Verursachung einer tatsächlichen konkreten Gefahr nur dann, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 328 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen, insbesondere ein Lagern, Bearbeiten, Verarbeiten oder ein sonstiges „Verwenden“ radioaktiver Stoffe (§ 328 Rdn. 26) gegeben ist.

- 24 XII.** Hinsichtlich des **Übergangsrechts** (1. 11. 1994: Inkrafttreten des 31. StRÄndG – 2. UKG) und der Rechtslage betr. die **ehemalige DDR** gelten die Ausführungen zu § 311 c Rdn. 21 und 22 entsprechend.

ACHTUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Straftaten gegen die Umwelt

Vorbemerkungen zum Achtundzwanzigsten Abschnitt

Vor § 324

Schrifttum

(S. ergänzend, vor allem zur kriminologischen und ausländischen Literatur: *Liebl* Umweltkriminalität. Eine Bibliographie [1994])

Achenbach Die Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz im Umbruch, JuS **1990** 601; *Achenbach* Diskrepanzen im Recht der ahndenden Sanktionen gegen Unternehmen, Stree/Wessels-Festschrift S. 545; *Achterberg/Püttner* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. II (1992); *Ackermann* Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen (1984); *AK-U = Arbeitskreis „Umweltstrafrecht“*. Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ vom 19. 12. 1988, zit. *AK-U*; *Albrecht, Hans Jörg* Probleme der Implementierung des Umweltstrafrechts, MschrKrim. **1983** 278; *Albrecht, Hans Jörg* Umweltkriminalität, in: *Kaiser/Sack/Schellhoss/Kerner* (Hrsg.) Kleines Kriminologisches Wörterbuch 2. Aufl. (1985) S. 495; *Albrecht, Hans Jörg* Umweltkriminalität, in: *Liebl* (Hrsg.) Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität (1986) S. 16; *Albrecht, Hans Jörg* Umweltstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät — Probleme und Folgen einer Verknüpfung verwaltungs- und strafrechtlicher Konzepte, Kriminalsoziologische Bibliographie **1987** 1; *Albrecht, Peter-Alexis* Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat — Entwicklungstendenzen des Materiellen Strafrechts, KritV **1988** 182; *Albrecht/Heine/Meinberg* Umweltschutz durch Strafrecht? Empirische und rechtsvergleichende Untersuchungsvorhaben zum Umweltstrafrecht und zur Umweltkriminalität, ZStW **96** (1984) 943; *Alwart* Strafrechtliche Haftung des Unternehmens — vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen, ZStW **105** (1993) 752; *Ambts* Das Legalitätsprinzip auf dem Prüfstand der Rechtswirklichkeit, insbesondere im Bereich der Umweltkriminalität, K. Meyer-Gedächtnisschrift S. 7; *Apel* Die Strafbarkeit von Grundwasserverunreinigungen durch undichte Abwasserkanäle, Korrespondenz Abwasser **1990** 669; *Arbeitskreis „Umweltstrafrecht“*. Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ vom 19. 12. 1988, zit. *AK-U*; *Arndt* Der Betriebsbeauftragte im Umweltrecht — Garant im Umweltstrafrecht? Diss. Kiel 1985; *Arndt* Umweltrecht, in: *Steiner* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Aufl. (1995); *Arnhold* Die Strafbewehrung rechtswidriger Verwaltungsakte (1978); *Arnhold* Strafbarer Ungehorsam gegen rechtswidrige Verwaltungsakte, JZ **1977** 789; *Arzt* Probleme der Kriminalisierung und Entkriminalisierung sozialschädlichen Verhaltens, Kriminalistik **1981** 117; *Arzt/Backes/Baumann* Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Zweiter Halbband, §§ 151 ff., 1971; *Bachmaier* Welchen Beitrag kann das Strafrecht für einen verbesserten Umweltschutz leisten? 15. Strafverteidigertag (1992) S. 219; *Backes* Fehlstart im Umweltstrafrecht, ZRP **1975** 229; *Backes* Strafgesetze gegen die Umwelt, 12. Strafverteidigertag (1989) S. 66; *Backes* Umweltstrafrecht JZ **1973** 337; *Bährle* Die arbeitsrechtliche Stellung der Umweltschutzbeauftragten, UPR **1995** 93; *Bauer* Handwörterbuch der Kriminologie Bd. V (1983) S. 104 ff; *Baumann* Der strafrechtliche Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen, ZfW **1973** 63; *Baumann* Ein Nachtrag zu den Personengefährdungsdelikten des AE, ZRP **1972** 51; *Baumann* Umweltverschmutzung ist kein Kavaliersdelikt, Umwelt **1972** 36; *Baur* Zur Entstehung des Umwelt-

schutzrechts aus dem Sachenrecht des BGB, JZ **1987** 317; *Beck* Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne 2. Aufl. (1987); *Becker* Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten im Schnittpunkt von Handlungsformenlehre und materiellem öffentlichem Recht, dargestellt am Beispiel des gestuften Verfahrens im Atom- und Immissionsschutzrecht (1997), zugl. Diss. Berlin (Humboldt-U.) 1996; *Beckmann* Bewerten und Gesetzesanwendung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, DVBl. **1993** 1335; *Beckmann* Produktverantwortung. Grundsätze und zulässige Reichweite, UPR **1996** 41; *Beer* Die Luftverunreinigung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, Diss. Mainz 1968; *Behrendt* Überlegungen zur Figur des Kronzeugen im Umweltstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Prozeßvergleich, GA **1991** 337; *Bender/Sparwasser/Engel* Umweltrecht 3. Aufl. (1995); *Benz* Die Haftung des betrieblichen Vorgesetzten im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, BB **1988** 2237; *Bergmann* Zur Strafbewehrung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Umweltstrafrecht, dargestellt am § 325 StGB (1993); *Berndt* Amtliche Umweltschützer sollen nicht anzeigen? Kriminalist **1985** 78; *Beulke* Die „Lederspray-Entscheidung“ — BGHSt 37, 106, JuS **1992** 737; *Bickel* Anwendungsprobleme des Umweltstrafrechts aus öffentlich-rechtlicher Sicht, in: *Meinberg/Möhrenschlager/Link* Umweltstrafrecht (1989) S. 261; *Blanpain/Boes* (Hrsg.) Environmental Law Bd. 1 (1992); *Bloy* Die Straftaten gegen die Umwelt im System des Rechtsgüterschutzes, ZStW **100** (1988) 485; *Böhm* Der Normmensch. Materielle und prozedurale Aspekte des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Umweltschadstoffen (1996); *Boldt* Die Rolle der Strafverfolgungsbehörden beim Umweltschutz aus polizeilicher Sicht, Die Polizei **1992** 77; *Bosselmann* Vom Umweltrecht zum Ökorecht — Skizze eines grundlegenden Wandels, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **27** (1994) 3; *Bottke* Das zukünftige Umweltschutzstrafrecht, JuS **1980** 539; *Bottke* Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken? wistra **1991** 31; *Bottke* Haftung aus der Nichtverhütung von Straftaten Untergebener in Wirtschaftsunternehmen de lege lata (1994); *Bottke* Politik und Strafrecht am Beispiel des Umweltschutzes, Universitas **1982** 727; *Brahms* Definition des Erfolges der Gewässerverunreinigung (1994); *Brammsen* Die Entstehungsvoraussetzungen der Garantenpflichten (1986); *Brammsen* Kausalitäts- und Täterschaftsfragen bei Produktfehlern, Jura **1991** 533; *Brandner* Entwicklungen des Umwelt- und Technikrechts 1989, in: *Breuer/Kloepfer/Marburger/Schröder* (Hrsg.) Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **12** (1990) 469; *Brandner* Entwicklungen des Umwelt- und Technikrechts 1991, in: *Breuer/Kloepfer/Marburger/Schröder* (Hrsg.) Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts **17** (1992) S. 277; *Brandner* Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, DVBl. **1991** 1192; *Brandt* Grenzüberschreitender Umweltschutz im deutschen Umweltrecht, DVBl. **1995** 779; *Brauer* Die strafrechtliche Behandlung genehmigungsfähigen, aber nicht genehmigten Verhaltens (1988); *Braun* Die kriminelle Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB). Eine strafrechtliche Studie über die Verschmutzung von Gewässern unter Berücksichtigung von Kriminologie und Kriminalistik (1990); *Braun* Zu den Ursachen und Tätertypen bei kriminellen Gewässerverunreinigungen (§ 324 StGB). Eine Studie über kriminogene und tatauslösende Faktoren sowie die Tätertypologie derartiger Delikte, ArchKrim. **1990** 4; *Brenner* Der Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen, JuS **1996** 283; *Breuer* Das Umweltgesetzbuch — über das Problem der Kodifikation in der Gegenwart, UPR **1995** 365; *Breuer* Die Entwicklung des Umweltschutzrechts seit 1977, NJW **1979** 1862; *Breuer* Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? NJW **1988** 2072; *Breuer* Empfiehlt es sich, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, gegebenenfalls mit welchen Regelungsbereichen? Gutachten B zum 59. DJT (1992); *Breuer* Entwicklungen des europäischen Umweltrechts — Ziele, Wege und Irrwege (1993); *Breuer* Konflikte zwischen Verwaltung und Strafverfolgung, DÖV **1987** 169; *Breuer* Probleme der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Strafverfolgung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, AöR **115** (1990) 448; *Breuer* Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht, NVwZ **1986** 171; *Breuer* Umweltschutzrecht, in: *Schmidt-Aßmann* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht 10. Aufl. (1995); *Breuer* Umwelttechnik für Juristen. Umweltrecht für Ingenieure, Kongreßbericht (1989); *Breuer* Verwaltungsrechtliche Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts (1989); *Breuer* Verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Umweltschutz — Vom Ersten zum Zweiten Umweltkriminalitätsgesetz, JZ **1994** 1077; *Breuer/Kloepfer/Marburger/Schroeder* (Hrsg.) Umweltschutz und technische Sicherheit in Unternehmen (9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht (1994); *Brodersen* Strafrechtliche Abteilung des 57. DJT, JZ **1989** 33; *Brohm* Rechtsstaatliche Vorgaben für informelles Verwaltungshandeln, DVBl. **1994** 133; *Bruns* Grundprobleme der strafrechtlichen Organ- und Vertreterhaftung (§ 14 StGB, § 9

OWiG), GA **1982** 1; *Buckenberger* Strafrecht und Umweltschutz (1975); *Bückmann* Bodenschutzrecht (1992); *Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* (Hrsg.) Bericht zur Interministeriellen Arbeitsgruppe — Arbeitskreis „Umweltstrafrecht“, zit. AK-U (1988); *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, Bundesregierung plant schärferes Umweltstrafrecht, in: Umwelt. Informationen des BMU 2/1989 61; *Bundesumweltministerium/Umweltbundesamt* (Hrsg.) Handbuch Umweltcontrolling (1995); *Burger* Die Bekämpfung von Umweltstraftaten durch den Wirtschaftskontrolldienst Baden-Württemberg, in: Taschenbuch für Kriminalisten (1987); *Cho* Umweltstrafrecht in Korea und Japan — Eine rechtsvergleichende Untersuchung der normativen und dogmatischen Grundlagen und der Praxis (1993); *Cansier* Umweltökonomie (1993); *Carle* Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgungsbehörden, in: *Schulze/Lotz* (Hrsg.) Polizei und Umwelt, Teil 2, BKA-Schriftenreihe Bd. 55 (1987); *Cheng* Kriminalisierung und Entkriminalisierung im Umweltstrafrecht: eine vergleichende Analyse mit Schwerpunkt auf der Entwicklung in Taiwan und in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Tübingen 1992; *Christiansen* Grenzen der behördlichen Einleiteerlaubnis und Strafbarkeit nach § 324 StGB. Materielle Betreiberpflichten und Überwachungswertregelung, Diss. Kiel 1995; *Cornils/Heine* Umweltstrafrecht in den nordischen Ländern (1994); *Cramer* Rechtspflicht des Aufsichtsrates zur Verhinderung unternehmensbezogener strafbarer Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, Stree/Wessels-Festschrift S. 563; *Czybulka* Umweltschutzdefizite und Verwaltungskultur, JZ **1996** 596; *Czychowski* Dokumentation zur 5. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (1982); *Dahs* Der Überwachungswert im Strafrecht — ein untauglicher Versuch, NStZ **1984** 440; *Dahs* Zur strafrechtlichen Haftung des Gewässerschutzbeauftragten nach § 324 StGB, NStZ **1986** 97; *Dahs/Pape* Die behördliche Duldung als Rechtfertigungsgrund im Gewässerstrafrecht (§ 324 StGB), NStZ **1988** 393; *Dahs/Redeker* Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? DVBl. **1988** 803; *Damm* Zur Problematik von Statistiken über Wirtschaftsdelikte, wistra **1986** 45; *Dannecker* Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, JZ **1996** 869; *von Danwitz* Die Umweltkriminalität der Landwirte in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 und 1984, Diss. Bonn 1989, veröffentlicht 1990; *Deckert* Steuerung durch Recht — oder: mehr Mut zur Normierung im Umwelt- und Technikrecht, ZRP **1995** 63; *Dedes* Gemeingefahr und gemeingefährliche Straftaten, MDR **1984** 100; *Degenhart* Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen durch das Verwaltungsrecht, NJW **1989** 2435; *Delbrück* Umweltpflichtigkeit der öffentlichen Verwaltung (1992); *Delmas-Marty* Évolution des concepts de responsabilité pénale, Beiträge zum Umweltschutz (1980) S. 265; *Dempfle/Müggenborg* Die „Umwelt“, ein Rechtsbegriff? NuR **1987** 301; *Denzer* (Hrsg.) Strafverfolgung und Umweltschutz. Dokumentation der 6. Rechtspolitischen Akademietagung in Haus Neuland. In memoriam Wolfgang Geißel (1989); *Deselaers* Die Rechtsunsicherheit im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung, AgrarR **1983** 293; *Deutscher/Körner* Die strafrechtliche Produktverantwortung von Mitgliedern kollegialer Geschäftsleitungsorgane, wistra **1996** 292 und 327; *Dickertmann/Gelbhaar* Umweltnormen mit monetärer Sanktionsdrohung: Geldstrafe als Element rationaler Umweltpolitik? ZfU **1995** 341; *Diederichs* Polizeiliche Bekämpfung der Umweltkriminalität, Bürgerrechte und Polizei **1985** H. 20 S. 13; *Dierkes/Fietkau* Umweltbewußtsein — Umweltverhalten (1988); *Dierlamm* Der faktische Geschäftsführer im Strafrecht — ein Phantom? NStZ **1996** 153; *Dietz/Gneiting* Koordinationsprobleme zwischen Verwaltungs- und Strafrechtsimplementationen im Umweltrecht, MSchKrim. **72** (1989) 190; *Dölling* Empfehlen sich Änderungen des Umweltstrafrechts? ZRP **1988** 334; *Dölling* Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion? ZStW **102** (1990) 1; *Dölling* Natur- und Umweltschutzrecht, in: *Benz u. a.* (Hrsg.) Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus juristischer und kriminologischer Sicht (1989); *Dölling* Umweltstrafrecht und Verwaltungsrecht. Zur Bedeutung von Verwaltungsakten und materiellem Verwaltungsrecht für die Strafbarkeit des Bürgers, JZ **1985** 461; *Dolde* Zur Verwaltungsakzessorität von § 327 StGB. Bemerkungen zum Alkem-Urteil des LG Hanau, NJW **1988** 2329; *Driendl* Der X. Internationale Kongreß für Rechtsvergleichung, ZStW **91** (1979) 232; *Dubovik/Marx* Landesbericht UdSSR, in: *Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern (1995) S. 341; *Dürkop/Kracht/Wasielewski* Die künftige EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), UPR **1995** 425; *Duyne* Die Organisation des strafrechtlichen Umweltschutzes in den Niederlanden, NuR **1991** 316; *Ebenroth/Willburger* Die strafrechtliche Verantwortung des Vorstandes für Umweltstraftaten und gesellschaftsrechtliche Vermeidungsstra-

tegien, BB **1991** 1941; *Ebert* Kausalität und objektive Zurechnung, Jura **1979** 561; *Ehrhardt* Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe (1994); *Eidam* Unternehmen und Strafe (1993); *Eifert* Umweltinformation als Regelungsinstrument, DÖV **1994** 544; *Eisenbarth* Altlastensanierung und Altlastenfinanzierung (1995); *Endres* Instrumente der Umweltpolitik ZRP **1985** 197; *Engel* Der freie Zugang zu Umweltinformationen nach der Informationsrichtlinie der EG und der Schutz von Rechten Dritter, NVwZ **1992** 111; *Engel* Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt (1992); *Engelhardt, Dieter* Die Ausschöpfung der Landeskompetenzen im Umweltrecht, BayVerwBl. **1988** 294; *Engelhardt, Hanns* Die Pflicht zu umweltfreundlichem Verhalten, NuR **1979** 89; *Englisch* Zum begünstigten Verwaltungshandeln auf der Rechtfertigungsebene im Umweltstrafrecht (§§ 324, 326 Abs. 1 StGB), Diss. Bonn 1993; *Ensenbach* Probleme der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht, dargestellt an den Straftatbeständen der Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung und Lärmverursachung, Diss. Gießen 1988, veröffentlicht 1989; *Erbguth* Die Zulässigkeit der funktionalen Privatisierung im Genehmigungsrecht, UPR **1995** 369; *Erbguth* Rechtssystematische Grundfragen des Umweltrechts (1987); *Erbguth/Schink* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2. Aufl. 1996; *Erbguth/Stollmann* Zum Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes, UPR **1994** 81; *Erichsen/Martens* Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. (1992); *Eser* Ökologisches Recht, in: *Markl* (Hrsg.) Natur und Geschichte (1983); *Eser* Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht, GA **1991** 241; *Eser* Umweltschutz: Eine Herausforderung für das Strafrecht – national und international, in: *Kühne/Miyazawa* (Hrsg.) Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich (1995) S. 97; *Eser/Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in England, Kanada und den USA, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 43 (1994); *Eser/Huber* (Hrsg.) Strafrechtsentwicklung in Europa Bd. 4.2 (1994); *Everling* Durchführung und Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Bereich des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, NVwZ **1993** 209; *di Fabio* Entscheidungsprobleme der Risikoverwaltung; NuR **1991** 353; *di Fabio* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat (1994); *Fabry* Private Unternehmen als Umwelt-Störer (1993); *Faure* Umweltschutz durch Strafrecht in Belgien (1992); *Faure/Oudijk* Die strafgerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten im Umweltrecht, JZ **1994** 86; *Faure/Oudijk/Koopmanns* Ökonomische Analyse der Amtsträgerstrafbarkeit – eine Skizze strafrechtlicher Steuerung von Umweltdelinquenz, wistra **1992** 121; *Feil* Umweltbeeinträchtigung durch Organverhalten, Der Gesellschafter **1993** 98; *Feldberg* Bekämpfung der Umweltkriminalität, Deutsche Polizei **1985** H. 1 S. 11; *Feldhaus* Grundzüge einer Strategie des modernen Umweltschutzes, in: *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.) Umweltschutz und Umweltkriminalität (1986) S. 71; *Feldhaus/Eisenbarth* Umweltrechtliche Vorschriften im vereinten Deutschland, UPR **1990** 401; *Ferchland* Umweltkriminalität mit besonderem Schwerpunkt Mülltourismus, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) Schlußbericht über das Seminar Umweltkriminalität vom 16.–20. 10. 1989 in Münster (1990) S. 45; *Fischer/Leier* Die Rechtswidrigkeit gewässerverunreinigenden Handelns von Amtsträgern, ZfW **1996** 349; *Fitzgerald* Straftaten gegen die Umwelt, ZStW **104** (1992) 689; *Fleury* Das Vorsorgeprinzip im Umweltrecht (1995); *Fluck* Die „Legalisierungswirkung“ von Genehmigungen als ein Zentralproblem öffentlich-rechtlicher Haftung für Altlasten, VerwArch. **1988** 406; *Fluck* Die Duldung des unerlaubten Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, NuR **1990** 197; *Fluck/Theuer* Umweltinformationsgesetz: Welche Privaten sind informationspflichtig? GewA **1995** 96; *Fluck/Theuer* Umweltinformationsrecht Loseblattausgabe (1994); *Forkel* Grenzüberschreitende Umweltbelastungen und deutsches Strafrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Funktion und Legitimation des Strafrechts, Diss. Kiel 1987, veröffentlicht 1988; *Frank* Strafrechtliche Relevanz rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungshandelns, Diss. Berlin 1985; *Frank* Vom Umweltschutz zum Mitweltrecht, DVBl. **1989** 693; *Franzheim* Der Verfall des Vermögensvorteils in Umweltstrafsachen – sein Umfang und seine Berechnung, wistra **1989** 87; *Franzheim* Die Bewältigung der Verwaltungsakzessorietät in der Praxis, JR **1988** 319; *Franzheim* Die Umgrenzung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis als Rechtfertigungsgrund des Straftatbestandes der Gewässerverunreinigung, NStZ **1987** 327; *Franzheim* Gewinnabschöpfung bei der Umweltkriminalität – dargestellt anhand von Fallbeispielen. Der Verfall des Vermögensvorteils in Umweltstrafsachen – sein Umfang und seine Berechnung, in: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.) Schlußbericht über das Seminar Umweltkriminalität vom 16.–20. 10. 1989 in Münster (1990) S. 141; *Franzheim* Gewinnabschöpfung im Umweltstrafrecht, wistra **1986** 253; *Franzheim* Strafrechtliche Konsequenzen von Betriebsstörungen in abwassertechnischen Anlagen, ZfW **1985** 145; *Franzheim* Strafrechtliche Probleme der Altlasten,

ZfW 1987 9; *Franzheim* Umweltstrafrecht. Eine Darstellung für die betriebliche und die forensische Praxis (1991); *Freund* Erfolgsdelikt und Unterlassen (1992); *Frielinghaus* Die strafrechtliche Durchsetzung umweltschützender Normen, in: *Duden u. a.* (Hrsg.) Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft (1972) S. 169; *Frisch* Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht. Zum Verhältnis von Umweltverwaltungsrecht und Strafrecht und zur strafrechtlichen Relevanz behördlicher Genehmigungen (1993); *Fritsch* Umweltstrafrecht in der betrieblichen Praxis, Umwelt 1993 207; *Fröhler/Zehetner* Rechtsschutzprobleme bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen (1981); *Galonska* Amtsdelikte im Umweltrecht — ein Beitrag zu der Frage der Strafbarkeit von Amtsträgern in Aufsichtsbehörden —, Diss. Würzburg 1986; *Gassner* Das Recht der Landschaft (1995); *Gassner/Winkelbrandt* UVP — Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis (1996); *Gawel* Staatliche Steuerung durch Umweltverwaltungsrecht, Die Verwaltung 1995 201; *Geisler* Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltrecht, NJW 1982 11; *Gentzke* Informales Verwaltungshandeln und Umweltstrafrecht. Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische Untersuchung der behördlichen Duldung im Wasserrecht, Diss. Freiburg 1990; *Gerhards* Die Strafbarkeit des Ungehorsams gegen Verwaltungsakte, NJW 1987 86; *Gerhardt* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, BayVerwBl. 1990 549; *Gern* Die Ermessensreduzierung auf Null, DVBl. 1987 1194; *Geulen* Grundlegende Neuregelung des Umweltstrafrechts, ZRP 1988 323; *Goebel* Deutscher Juristentag in Mainz, MDR 1989 26; *Göhler* Zur bußgeldrechtlichen Verantwortung der juristischen Person bei aufgespaltener Zuständigkeit ihrer Organe, wistra 1991 207; *Goldmann* Die behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund, Diss. Freiburg 1967; *Gornik* Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen rechtswidrige Verwaltungsakte (1971); *Gossow* (Hrsg.) Altlastensanierung. Genehmigungsrechtliche, bautechnische und haftungsrechtliche Aspekte (1995); *Gradl* Umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Eine strafrechtliche Studie zu § 326 StGB unter Berücksichtigung von Kriminologie und Kriminalistik (1992); *Greive* (Hrsg.) Was taugt das Strafrecht heute? Die Zukunft des Strafrechts am Beispiel von Umwelt- und Drogenkriminalität, Tagungsbericht der Ev. Akademie Loccum (1992); *Gressl* Probleme der Umweltkriminalität in der Bundeswehr, Bundeswehrverwaltung 1981 256; *Griefahn* Umweltkriminalität. Ein Thema für die Umweltpolitik, Kriminalistik 1992 274; *Groß/Pfohl* Zur Strafbarkeit von Bürgermeistern im Bereich kommunaler Abwasserreinigungsanlagen. Zugleich Anmerkung zu OLG Saarbrücken NSiZ 1991, 531, NSiZ 1992 119; *Güntert* Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion (1983); *Günther* Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluß (1983); *Gürbüz* Zur Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht (1997); zugl. Diss. Bonn 1996; *Gusy* Verbot mit Erlaubnisvorbehalt — Verbot mit Dispensvorbehalt, JuS 1981 80; *Haaf* Die Fernwirkungen gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen (1984); *Hahn* Offenbarungspflichten im Umweltschutzrecht (1984); *Haker/Krieshammer* Juristische Erfordernisse bei der Organisation des Umweltschutzes in der Energiewirtschaft, Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 1989 522; *Haller* Umfang des Auskunftsanspruchs gegen Behörden im Umweltrecht, UPR 1995 338; *Hallerbach* Alter Wein in neuen Schläuchen, Demokratie und Recht 1980 174; *Hallerbach* Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Demokratie und Recht 1979 68; *Hallwaß* Die behördliche Duldung als Unrechtsausschließungsgrund im Umweltstrafrecht, Diss. Kiel 1987; *Hallwaß* Rechtmäßigkeit behördlich geduldeter Umweltbeeinträchtigungen, NuR 1987 296; *Hamm* Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Tagungsband DJT (1988) II L 61; *Hamm* Stellungnahme zum Referentenentwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — des Bundesministers der Justiz, StV 1990 219; *Hannemann* Straftaten gegen die Umwelt, Umweltmagazin 1983 56; *Hansmann* Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Durchführung des europäischen Umweltrechts, NVwZ 1995 320; *Hansmann* Verwaltungshandeln und Strafverfolgung — konkurrierende Instrumente des Umweltrechts? NVwZ 1989 913; *Hartkopf* Über Verantwortung im Umweltschutz, NuR 1981 113; *Hassemer* Produktverantwortung im modernen Strafrecht 2. Aufl. (1996); *Hassemer* Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NSiZ 1989 553; *Hassemer/Meinberg* Umweltschutz durch Strafrecht, Neue Kriminalpolitik 1989 46; *Hauber* Umweltstrafrecht und Umweltkriminalität — Eine Einführung, VR 1989 109; *Heider* Die Bedeutung der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht, Diss. Tübingen 1994; *Heider* Die Bedeutung der behördlichen Duldung im Umweltrecht, NuR 1995 335; *Heid-Mann* Novellierung des Umweltstrafrechts, Der Gefahrgut-Beauftragte 1991 67; *Heid-Mann* Umweltstrafrecht kann empfindlich schmerzen, Der Gefahrgut-Beauftragte 1991 57; *Heimpel* Strafrechtliche Verantwortung im Umweltrecht, BayGemeindetag

1988 162; *Heine* Aspekte des Umweltstrafrechts im internationalen Vergleich, GA **1986** 67; *Heine* Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Sanktionen bei Umweltverstößen, Bericht über die Verhandlungen des XV. Internationalen Strafrechtskongresses, ZStW **108** (1996) 669; *Heine* Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken (1995); *Heine* Die Verwaltungsakzessorität im deutschen Umweltstrafrecht unter Berücksichtigung des österreichischen Rechts, ÖJZ **1991** 370; *Heine* Erkennung und Verfolgung von Umweltstraftaten im europäischen Rechtsraum, UPR **1987** 281; *Heine* Geltung und Anwendung des Strafrechts in den neuen Bundesländern am Beispiel der Umweldelikte, DtZ **1991** 423; *Heine* Ökologie und Recht: Zur historischen Entwicklung normativen Umweltschutzes, GA **1989** 116; *Heine* Strafrecht und „Abfalltourismus“, Triffterer-Festschrift S. 401; *Heine* Straftaten gegen die Umwelt, ZStW **105** (1993) 908; *Heine* Tagungsbericht über die „International Conference on Environmental Criminal Law“ in Taipei (1991), ZStW **103** (1991) 819; *Heine* Umweltschutzrecht in der Schweiz, UPR **1985** 345; *Heine* Umweltstrafrecht im Rechtsstaat, ZUR **1995** 63; *Heine* Umweltstrafrecht im Übergang – Probleme der DDR-Rechtsangleichung, in: *Baumann/Roßnagel/Weinzierl* (Hrsg.) Rechtsschutz für die Umwelt im vereinigten Deutschland (1992) S. 215; *Heine* Umweltstrafrecht im vereinten Deutschland: Die Rechtslage in den neuen Bundesländern – Übergangsprobleme, in: *Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern (1995) S. 75; *Heine* Umweltstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklung und gegenwärtiger Stand, Grundprobleme und Alternativen, in: *Eser/Kaiser* (Hrsg.) Drittes Deutsch-Sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie (1987) S. 67; *Heine* Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts, NJW **1990** 2425; *Heine* Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts. Rechtsvergleichende Funktionsanalysen – unbestimmte Rechtsbegriffe – Reichweite von Genehmigungen, in: *Schulz, Lorenz* (Hrsg.) Ökologie und Recht (1991) S. 55; *Heine* Zur Rolle des strafrechtlichen Umweltschutzes. Rechtsvergleichende Beobachtungen zu Hintergründen, Gestaltungsmöglichkeiten und Trends, ZStW **101** (1989) 722; *Heine/Catenacci* Umweltstrafrecht in Italien. Problemschwerpunkte eines nebenstrafrechtlichen Schutzprogramms, ZStW **101** (1989) 163; *Heine/Meinberg* Das Umweltstrafrecht – Grundlagen und Perspektiven einer erneuten Reform, GA **1990** 1; *Heine/Meinberg* Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten D für den 57. Deutschen Juristentag (1988); *Heine/Waling* Die Durchsetzung des Umweltstrafrechts in den Niederlanden, JR **1989** 402; *Heinz* Probleme des Umweltstrafrechts im Spiegel der Literatur, NSTZ **1981** 253; *Helgerth/Volz/Seitz* Handbuch Umweltstrafrecht (Loseblattsammlung ab 1990); *Helm* Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JurBl. **1991** 689; *Henneke* Abkehr von der Anthropozentrik im Umwelt- und Planungsrecht? AgrarR **1986** 192; *Henneke* Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20 a GG, NuR **1995** 325; *Henneke* Informelles Verwaltungshandeln im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht, NuR **1991** 267; *Henneke* Systematisierung und innere Harmonisierung des Umweltrechts, Jura **1990** 461; *Hermes/Wieland* Die staatliche Duldung rechtswidrigen Verhaltens. Dogmatische Folgen behördlicher Untätigkeit im Umwelt- und Steuerrecht (1988); *Herrmann* Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW **91** (1979) 281; *Herrmann* Die Verhandlungen der II. Sektion über das Thema: „Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz“, Tagungsbericht über den XII. Internationalen Strafrechtskongreß Hamburg 1979, ZStW **92** (1980) 1054; *Herrmann* Darum geht es: Umweltpolizei, Kriminalist **1985** 215; *Herzog* Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge. Studien zur Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich (1991); *Heumann* Umweltschutz – eine polizeiliche Aufgabe (1983); *Hildenstab* Die Gewinnabschöpfung im Umweltstrafverfahren, Diss. Köln 1990; *Hilgendorf* Gibt es ein „Strafrecht der Risikogesellschaft“? NSTZ **1993** 10; *Hill* Rechtsstaatliche Bestimmtheit oder situationsgerechte Flexibilität des Verwaltungshandelns, DÖV **1987** 885; *Hillebrand* Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung im Umweltstrafrecht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, Gemeinde **1993** 383; *Hillermeier* (Hrsg.) Umwelthaftung und Umweltstrafrecht. Vorschriften mit Erläuterungen und Leitsätzen aus der Rechtsprechung, (Loseblattsammlung ab 1991); *Himmelmann* Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Umsetzung von EG-Recht. Zu den Auswirkungen der neuesten Rechtsprechung von EuGH und Bundesverwaltungsgericht auf die nationale Umsetzungspraxis, DÖV **1996** 145; *Himmelmann/Pohl/Tünnesen-Harmes* Handbuch des Umweltrechts (1994); *Hirsch* Bilanz der Strafrechtsreform, H. Kaufmann-Gedächtnisschrift S. 133, 153; *Hirsch* Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen ZStW **107** (1995) 285; *Hoch* Die

Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes (1994); *Hoch* Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? in: *Kaiser/Kury* (Hrsg.) Kriminologische Forschung in den 90er Jahren (1993) S. 29; *Hoffmann* Die Verjährungsfristen der Straftaten gegen die Umwelt, Zeitschr. f. d. Anwaltspraxis (ZAP) **1991** 535; *Hoffmann-Riem* Umweltschutz als Gesellschaftsziel – illustriert an Beispielen aus der Energiepolitik, GeWA **1996** 1; *Hofmann* Bodenschutz durch Strafrecht? Die Probleme bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandes der Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB) und ihre Auswirkungen auf die Effizienz strafrechtlichen Umweltschutzes, Diss. Kiel 1996; *Hohmann* Das Rechtsgut der Umweldelikte – Grenzen des strafrechtlichen Umweltschutzes (1991); *Hohmann* Von den Konsequenzen einer personalen Rechtsgutsbestimmung im Umweltstrafrecht, GA **1992** 76; *Hopf* Umweltstrafrecht und die Duldungspraxis in der Umweltverwaltung, IUR **1990** 64; *Höpfel* Die internationale Dimension des Umweltstrafrechts, Triffterer-Festschrift S. 425; *Hoppe* (Hrsg.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (1995); *Hoppe* Staatsaufgabe Umweltschutz, VVDStRL **38** (1980) 211; *Hoppe/Beckmann* Umweltrecht (1989); *Horn* Bindung des Strafrechts an Entscheidungen der Atombehörden? Lehren aus dem Alkem-Urteil, NJW **1988** 2335; *Horn* Erlaubtes Risiko und Risikoerlaubnis, Welzel-Festschrift S. 719; *Horn* Strafbares Fehlverhalten von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden? NJW **1981** 1; *Horn* Umweltschutz durch Strafrecht, NuR **1988** 63; *Horn* Umweltschutz-Strafrecht: eine After-Disziplin? UPR **1983** 362; *Horn/Hoyer* Rechtsprechungsübersicht zum Umweltstrafrecht, JZ **1991** 703; *Hoyer* Anmerkung zu OLG Saarbrücken NStZ 1991 531, NStZ **1992** 387; *Hoyer* Eignungsdelikte (1987); *Hoyer* Gewässerverunreinigung durch Bürgermeister – Anmerkung zu OLG Saarbrücken NStZ 1991, 531, NStZ **1992** 387; *Hoyer* Die traditionelle Strafrechtsdogmatik vor neuen Herausforderungen: Probleme der strafrechtlichen Produkthaftung, GA **1996** 160; *Huber/Restle* Beobachtungen zur Strafrechtsentwicklung in Europa zwischen 1989 und 1993, in: *Eser/Huber* (Hrsg.) Strafrechtsentwicklung in Europa Bd. 4.2 (1994); *Hucke* Umweltschutz – Ein Plädoyer für den Ausbau der rechtlichen Normierung, in: *Voigt* (Hrsg.) Verrechtlichung (1980) S. 63; *Hübenett* Rechtswidrige behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund – ein gelöstes strafrechtliches Problem? Dargestellt an § 324 StGB (Gewässerverunreinigung), Diss. Bonn 1986; *Hüting* Die Wirkung der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht, Diss. Bonn 1995, veröffentlicht 1996; *Huffmann/Schulte* Die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 1994, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **31** (1995) 281; *Hug* Umweltstrafrechtliche Verantwortlichkeiten in den Kommunen (1996), zugl. Diss. Konstanz 1996; *Hugger* Zur strafbarkeitserweiternden richtlinienkonformen Auslegung deutscher Strafvorschriften, NSZ **1993** 421; *Hulpke/Koch/Wagner/Römpf* (Hrsg.) Lexikon Umwelt (1993); *Hümbs-Krusche/Krusche* Die Effektivität gesetzgeberischer Initiativen im Umweltstrafrecht, ZRP **1984** 61; *Hümbs-Krusche/Krusche* Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen (1983); *Hundt* Die Wirkungsweise der öffentlich-rechtlichen Genehmigung (1994); *Hüper* Spannungsverhältnis Umweltstrafrecht – Umweltverwaltungsrecht? in: Strafverfolgung und Strafverzicht (1992); *Hüting* Die Wirkung der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht (1996); *Hüttermann* Funktionen der Grenzwerte im Umweltrecht und Abgrenzung des Begriffes (1993); *Hüwels* Fehlerhafter Gesetzesvollzug und strafrechtliche Zurechnung: die Organisationszuständigkeit und die institutionelle Zuständigkeit des Amtsträgers, dargestellt an Beispielen aus dem Umweltstrafrecht, Diss. Regensburg 1984, veröffentlicht 1986; *Iburg* Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern der Gewerbeaufsicht, UPR **1989** 128; *Imhoff* Probleme des Umweltstrafrechts aus der Sicht eines Kläranlagenbetreibers, Korrespondenz Abwasser **1986** 192; *Immel* Die Notwendigkeit eines Sondertatbestandes im Umweltstrafrecht: Umweltuntreue, ZRP **1989** 105; *Immel* Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern im Umweltrecht – Umweltuntreue, Diss. Gießen 1987; *Jachmann* Die Bindungswirkung normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften, Die Verwaltung **1995** 17; *Jäde* Vereinfachungsprobleme des Anlagenzulassungsrechts, WiVerw. **1995** 119; *Janknecht* Umweltstrafrecht vor dem Offenbarungseid? in: *Albrecht/Backes* (Hrsg.) Verdeckte Gewalt (1991) S. 204; *Jankowski* Verfahrensprivatisierung im Umweltrecht (Tagungsbericht), UPR **1995** 340; *Jans* Grenzüberschreitendes Umweltrecht (1990); *Jarass* Aktuelle Probleme des Umweltschutzes und des Umweltrechts, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **5** (1988) 91; *Jarass* Der Vollzug von Umweltrecht in den USA, NuR **1993** 197; *Jarass* Die Anwendung neuen Umweltrechts auf bestehende Anlagen (1987); *Jarass* Konflikte zwischen EG-Recht und nationalem Recht vor den Gerichten der Mitgliedstaaten, DVBl. **1995** 954; *Jarass* Verwal-

tungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, DÖV **1990** 1059; *Jarass/Kloepfer/Kunig/Papier/Peine/Rehbinder/Salzwedel/Schmidt-Aßmann* Umweltgesetzbuch — Besonderer Teil (UGB-BT), Berichte des Umweltbundesamtes 4/94 (1994); *Jescheck* (Hrsg.) Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz, Kongreßakten über den XII. Internationalen Strafrechtskongreß (1980) S. 151; *Jescheck* Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Strafrechtsreform, Bockelmann-Festschrift S. 133, 144; *Jörgensen* Die Aussetzung des Strafverfahrens zur Klärung außerstrafrechtlicher Rechtsverhältnisse (1991); *Just-Dahlmann* Stiefkind des Strafrechts: Umweltschutz, Sarstedt-Festschrift S. 81; *Kahl* Der EuGH als „Motor des europäischen Umweltschutzes“? Thüringer VerwBl. **1994** 225 und 256; *Kahl* Staatsziel Umweltschutz und die Vereinigung Deutschlands, ZRP **1991** 9; *Kahl* Umweltprinzip und Gemeinschaftsrecht (1993); *Kahl/Voßkuhle* (Hrsg.) Grundkurs Umweltrecht (1995); *Karamanidis* Der strafrechtliche Umweltschutz in Griechenland. Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Umweltstrafrechts (1985); *Kareklas* Die Lehre vom Rechtsgut und das Umweltstrafrecht, Diss. Tübingen 1990; *Kegler/Legge* Umweltschutz durch private Anzeigen, in: Bürgerrechte und Polizei **1987** 59; *Kegler/Legge* Umweltschutz durch Strafrecht? Anzeigeverhalten im Umweltstrafrecht (1989); *Keller* Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Tagungsband des 57. DJT (1988) II L 7; *Keller* Umweltstrafrecht und Umweltverwaltungsrecht, BaWüVerwPr. **1990** 30; *Keller* Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Amtsträgers für fehlerhafte Genehmigungen im Umweltrecht, Rebmann-Festschrift S. 241; *Kellermann* Strafverfolgung von Umweltstraftaten. „Politisches Blendwerk“ oder ein wirksames Mittel zum Umweltschutz? Kriminalsoziologische Bibliographie **1987** 23; *Kessal* Umweltschutz durch Strafrecht (1987); *Kessal* Umweltschutz im Spannungsfeld zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht, in: *Benz u. a.* (Hrsg.) Natur- und Umweltstrafrecht (1989) S. 109; *Kessler* Der staatliche Umweltschutz als organisatorisches Problem, DÖV **1984** 285; *Ketteler* Instrumente des Umweltrechts, JuS **1994** 826 und 909; *Ketteler/Kippels* Umweltrecht (1988); *Kilian* Umweltschutz durch internationale Organisationen? (1986); *Kilchling/Kaiser* Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (1997); *Kimminich/von Lersner/Storm* (Hrsg.) Handwörterbuch des Umweltrechts 2. Aufl. (1994); *Kindhäuser* Gefährdung als Straftat. Rechtstheoretische Untersuchungen zur Dogmatik der abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte (1989); *Kindhäuser* Rechtstheoretische Grundfragen des Umweltstrafrechts, Helmrich-Festschrift S. 967; *Kinkel* Möglichkeiten und Grenzen der Bewältigung von umwelttypischen Distanz- und Summationsschäden, ZRP **1989** 293; *Kirchgässer* Das Verursacherprinzip: Leerformel oder regulative Idee? JZ **1990** 1042; *Kirchhof* Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung (1978); *Kischel* Formelle und materielle Illegalität im Recht der Gefahrenabwehr, DVBl. **1996** 185; *Kiss* Droit International de l'Environnement (1989); *Kitschenberg* Der Umweltschutz als Aufgabe der Polizei, Kriminalistik **1984** 5; *Kitschenberg* Probleme der Verdachtsgewinnung und Beweisführung bei Umweltdelikten, Die Polizei **1982** 373; *Klages* Meeresumweltschutz und Strafrecht. Zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt auf den Festlandssockel, Diss. Freiburg 1989; *Kleine-Cosack* Kausalitätsprobleme im Umweltstrafrecht (1988); *Klink* Bekämpfung der Umweltkriminalität — Schwerpunkt polizeilicher Aufgabenerfüllung in der Zukunft, Die Polizei **1985** 371; *Kloepfer* Grenzüberschreitende Umweltbelastungen als Rechtsproblem, DVBl. **1984** 245; *Kloepfer* Systematisierung des Umweltrechts (1978); *Kloepfer* Umweltrecht (1989); *Kloepfer* Umweltrecht im geeinten Deutschland, DVBl. **1991** 1; *Kloepfer* Umweltrecht, in: *Achterberg/Püttner* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht (1992); *Kloepfer* Umweltschutz als Verfassungsrecht: Zum neuen Art. 20a GG, DVBl. **1996** 73; *Kloepfer* Umweltschutz und Verfassungsrecht. Zum Umweltschutz als Staatspflicht, DVBl. **1988** 305; *Kloepfer* Zu den neuen umweltrechtlichen Handlungsformen des Staates, JZ **1991** 737; *Kloepfer* Zum Grundrecht auf Umweltschutz (1978); *Kloepfer* Zur Kodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch, DÖV **1995** 745; *Kloepfer* Zur Rechtsumbildung durch Umweltschutz (1990); *Kloepfer/Franzius* Die Entwicklung des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **27** (1994) 179; *Kloepfer/Krüger* Das Umweltrecht in der deutschen Einigung (1991); *Kloepfer/Messerschmidt* Innere Harmonisierung des Umweltrechts (1986); *Kloepfer/Rehbinder/Schmidt-Aßmann/Kunig* Umweltgesetzbuch — Allgemeiner Teil (1991); *Kloepfer/Vierhaus* Umweltstrafrecht (1995); *Klumbies* Brauchen wir eine Umweltpolizei? Deutsche Polizei **1984** Heft 5 S. 22; *Klumbies* Polizei und Umweltschutz (1986); *Knip* Zur Zulassung von „Umweltgutachtern“, GewA **1995** 317; *Knodel* Ökologie und Umweltschutz (1981); *Knopp* Die Gesetzesnovelle zum Umweltstrafrecht, Zeitschr. f.

d. Anwaltspraxis (ZAP) **1995** 109; *Knopp* Neues Umweltstrafrecht und betriebliche Praxis BB **1994** 2219; *Knopp* Strafbarkeit von Amtsträgern bei Umweltbehörden — Zugleich eine Besprechung von BGH v. 3. 11. 1993 — 2 StR 321/93, *Zeitschr. für die Anwaltspraxis* (ZAP) **1994** 289; *Knopp* Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, DÖV **1994** 676; *Koch* Auf dem Weg zum Umweltgesetzbuch, NVwZ **1991** 953; *Koch* Vereinfachung des materiellen Umweltrechts, NVwZ **1996** 215; *Köck* Die Sonderabgabe als Instrument des Umweltschutzes (1991); *Koenig* Internalisierung des Risikomanagements durch neues Umwelt- und Technikrecht? NVwZ **1994** 937; *Köhler* Der strafrechtliche Schutz der Gewässer, ZfW **1994** 321; *Köhler* Neues Schrifttum zum Umweltstrafrecht, ZfW **1993** 1; *Köhler* Vollzugsprobleme bei der Ahndung von Umweldelikten, in: *Baumann/Roßnagel/Weinzierl* (Hrsg.) Rechtsschutz für die Umwelt im vereinigten Deutschland (1992) S. 239; *Kothe* Das neue Umweltauditrecht (1997); *Kotulla* Umweltschutzbeauftragte (1995); *Krause* Strafbarkeit des Verstoßes gegen rechtswidrige Verwaltungsakte? JuS **1970** 221; *Kröger* Instrumente des Umweltrechts in beiden deutschen Staaten, NuR **1990** 458; *Kröger* Integrierter und betrieblicher Umweltschutz (Tagungsbericht), UPR **1995** 342; *Krüger* Die Entstehungsgeschichte des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Diss. Münster 1995; *Krusche* Umweltpolitik im Spannungsfeld industrieller Interessen und gesetzgeberischer Notwendigkeiten, ZRP **1985** 303; *Krusche* Umweltrecht (1988); *Krusche* Verschärfung des Umweltrechts — Konsequenzen für die Unternehmen, JR **1989** 489; *Kube* Zur „Rentabilität“ von Umweldelikten, Neue Polizei **1987** 51; *Kube/Seitz* Zur „Rentabilität“ von Umweldelikten oder: Viel passiert, wenig geschieht, DRiZ **1987** 41; *Kubica* Polizeiliche Bekämpfung der Umweltkriminalität, in: *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.) Umweltschutz und Umweltkriminalität (1986) S. 25; *Kühl* Probleme der Verwaltungsakzessorität des Strafrechts, insbesondere im Umweltstrafrecht, Lackner-Festschrift S. 815; *Kühl* Anthropozentrische oder nichtanthropozentrische Rechtsgüter im Umweltstrafrecht? in: *Nida-Rümelin/von der Pfordten* (Hrsg.) Ökologische Ethik und Rechtslehre (1995) S. 245; *Kuhlen* Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung (1989); *Kuhlen* Grundfragen der strafrechtlichen Produkthaftung, JZ **1994** 1142; *Kuhlen* Strafhafung bei unterlassenem Rückruf gesundheitsgefährdender Produkte, NSStZ **1990** 566; *Kuhlen* Umweltstrafrecht — auf der Suche nach einer neuen Dogmatik, ZStW **105** (1993) 697; auch abgedruckt in: Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie (1995) S. 217; *Kuhlen* Umweltstrafrecht in Deutschland und Österreich (1994); *Kuhlen* Zum Strafrecht der Risikogesellschaft, GA **1994** 347; *Kuhlen* Zum Umweltstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw.) **1991** 181 und **1992** 215; *Kuhlmann* Der Mitweltschutz im gesamtdeutschen Grundgesetz, NuR **1995** 1; *Kühne/Görgen* Die polizeiliche Bearbeitung von Umweldelikten, BKA-Forschungsreihe (1991); *Kühnhold* Probleme des Umweltschutzes aus der Sicht eines Staatsanwalts, IUR **1991** 148; *Kunig* Zehn Fragen zur Entwicklung des Umweltrechts; Jura **1996** 663; *Kuntz* Umweltrecht (Loseblatt-Entscheidungssammlung ab 1988); *Kunz, Karl-Ludwig* Das strafrechtliche Bagatellprinzip (1984); *Kunz, Karl-Ludwig* Umweltkriminalität und Umweltstrafrecht: ein rechtspolitischer Überblick, recht **1990** 15; *Kunz, Roy* Die Verletzungen des biologischen Lebensraumes als strafrechtliche Tatbestände, Diss. Zürich 1973; *Ladeur* Risikobewertung und Risikomanagement im Anlagensicherheitsrecht, UPR **1993** 121; *Lagemann* Der Ungehorsam gegenüber sanktionsbewehrten Verwaltungsakten, Diss. Münster 1978; *Lahl* Das programmierte Vollzugsdefizit, ZUR **1993** 249; *Lammich* Landesbericht DDR, in: *Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern (1995) S. 1; *Lämmle* Konkurrenz paralleler Genehmigungen (1991); *Landesanstalt für Umweltschutz Karlsruhe/Roth* Grenzwerte (1993); *von Landmann/Rohmer* Umweltrecht (Loseblattausgabe); *Lang* Verfolgung und Ahndung der Umweltkriminalität, BayStaatsZ **1984** Nr. 35 S. 1 f; *Langkeit* Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — Heilsweg oder Sackgasse? WiB **1994** 710; *Lappe* Grenzüberschreitender Umweltschutz — Das Modell der Nordischen Umweltschutzkonvention im Vergleich mit dem deutschen Umweltrecht, NuR **1993** 213; *Laufhütte* Frühstart von „Backes“, ZRP **1976** 24; *Laufhütte* Überlegungen zur Änderung des Umweltstrafrechts, DRiZ **1989** 337; *Laufhütte/Möhrenschlager* Umweltstrafrecht in neuer Gestalt, ZStW **92** (1980) 912; *Leffler* Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstraftaten (1993); *Leibinger* Der strafrechtliche Schutz der Umwelt, ZStW **90** (1978) Beiheft S. 69; *Leidig* Ökologisch-ökonomische Rechtswissenschaft (1984); *Lenckner* Behördliche Genehmigungen und der Gedanke des Rechtsmißbrauchs im Strafrecht, Pfeiffer-Festschrift S. 27; *Lendi* Das Recht des Lebensraumes — eine Herausforderung, UPR **1994** 41; *Lenzen* Zuständigkeit für das Strafrecht kraft Sachzusammenhangs, JR **1980** 133, 137;

von *Lersner* Gibt es Eigenrechte der Natur? NVwZ **1988** 988; von *Lersner* Umweltpolitik als Daseinsvorsorge, Der Landkreis **1984** 63; von *Lersner* Verfahrensvorschläge für umweltrechtliche Grenzwerte, NuR **1990** 193; von *Lersner* Zur Entstehung von Begriffen des Umweltrechts, Sandler-Festschrift S. 261; *Liebl* Umweltkriminalität: eine Bibliographie (1994); *Löffeler* Strafrechtliche Konsequenzen faktischer Geschäftsführung, wistra **1989** 121; *Lohmayer* Straftaten gegen die Umwelt, Rechts- und Wirtschaftspraxis (1981) D Umweltkriminalität I; *Lorenz* Die Folgepflicht gegenüber rechtswidrigen Verwaltungsakten und die Strafbarkeit des Ungehorsams, DVBl. **1971** 165; *Lorenz* Vollzugsdefizite im Umweltrecht, UPR **1991** 253; *Lorz* Das Strafrecht und die Tiere, K. Meyer-Gedächtnisschrift S. 566; *Lottmann-Kaeseler/Rüther* Ordnungswidrigkeiten im Umweltdeliktzbereich, in: *Kaiser/Kury/Albrecht* (Hrsg.) Kriminologische Forschung in den 80er Jahren (1988) S. 63; *Lotz, Heinrich* Schwerpunkte der Umweltkriminalität und Ermittlungsansätze, in: *Poerting* (Hrsg.) Wirtschaftskriminalität (1985) S. 195; *Lotz, Klaus* Gründe und Abhilfemöglichkeiten von Vollzugsdefiziten im Umweltrecht, DVP **1995** 144; *Lübbe-Wolff* Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht — Rechtsgrundsatz oder Deckmantel des Vollzugsdefizits? NuR **1989** 295; *Lübbe-Wolff* Grundwasserbelastung durch CKW. Rechtsfragen der Ermittlung und Sanierung (1991); *Lübbe-Wolff* Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht (1993); *Lübbe-Wolff* Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung, NuR **1993** 217; *Lüderssen* Neuere Tendenzen der deutschen Kriminalpolitik, StV **1987** 163; *Lüderssen/Nestler-Tremel/Weigend* Modernes Strafrecht und ultima-ratio-Prinzip (1990); *Luhmann* Das Recht der Gesellschaft (1993); *Lütke* Das Umweltauditgesetz UAG, NVwZ **1996** 230; *Maihofer* Dokumentation zur wissenschaftlichen Fachtagung 1979 der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. (1980) S. 118; *Marburger* Die Regeln der Technik im Recht (1979); *Marburger/Enders* Technische Normen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **27** (1994) 333; *Martin* Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im deutschen Strafrecht, ZRP **1992** 19; *Martin* Reform des Umweltstrafrechts? — Zur Diskussion des 57. Deutschen Juristentages, UPR **1989** 133; *Martin* Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen. Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht, Diss. Freiburg 1989; *Martin* Umweltbehörden und Strafrecht. Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts Hanau im „Alkem-Prozeß“, KritJ **1988** 159; *Martin* Umweltstrafrecht im Umbruch? Die Gesetzentwürfe von Regierung und Opposition im Vergleich, IUR **1991** 141; *Marx* Die behördliche Genehmigung im Strafrecht (1993); *Mattern* Zur Notwendigkeit strafrechtsunabhängiger Handlungsstrategien im Umweltschutz, KrimBibl. **1987** 41; *Matussek* Bekämpfungsmöglichkeiten in der Umweltkriminalität und die Aus- und Fortbildung der Polizeien des Bundes und der Länder (1985); *Mayer-Tasch* Umweltrecht im Wandel (1978); *Mayer/Brodersen* Zum 9. Deutschen Verwaltungsrechtstag: Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht, BayVerwBl. **1989** 257; *Mayntz* u. a. Vollzugsprobleme der Umweltpolitik (1978); *Meier* Verbraucherschutz durch Strafrecht? NJW **1992** 3193; *Meinberg* Amtsträgerstrafbarkeit bei Umweltbehörden, NJW **1986** 2220; *Meinberg* Beschreibung eines Dilemmas. Polizei und Umweltkriminalität — Vorschläge zur Krisenbewältigung, Kriminalistik **1989** 17; *Meinberg* Das Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz, in: Zwanzig Jahre südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien (1984) S. 153; *Meinberg* Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, ZStW **100** (1988) 112; *Meinberg* Grenzen des Vertrauens — Zur Kooperation im Umweltrecht, BaWüVBl. **1987** 401; *Meinberg* Mängel und Alternativen des geltenden Umweltstrafrechts, Recht und Politik **1984** 183; *Meinberg* Praxis und Perspektiven des Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Rechts, NJW **1990** 1273; *Meinberg* Probleme der Verfolgung von Umweltstraftaten aus kriminologischer Sicht, Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie **1986** 271; *Meinberg* Strafrechtlicher Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, NuR **1986** 52; *Meinberg/Link* Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren (1988); *Meinberg/Möhrenschlager/Link* (Hrsg.) Umweltstrafrecht (1989); *Meinel* Umweltstrafrecht und Umweltkriminalität in den USA. Eine Untersuchung zur Bekämpfung illegaler Umweltbelastungen durch Gewässerverunreinigung und Sonderabfallablagerung in den Vereinigten Staaten, Diss. Freiburg 1987; *Mencke* Anzeigepflicht auf dem Erlaßwege? DRiZ **1987** 396; *Merten* Polizei und Umweltkriminalität, Kriminalist **1987** 196; *Meurer* Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? NJW **1988** 2065; *Michalke* Das neue Umweltstrafrecht, StraFo (Strafverteidiger-Forum) **1996** 73; *Michalke* Die Entwicklung des Umweltstrafrechts in der Rechtsprechung, StraFo (Strafverteidiger-Forum) **1996** 109; *Michalke* Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren — eine Waffe für den Umweltschutz? ZRP **1988** 273; *Michalke* Die Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Gewässerverunreinigung

(§ 324 StGB) und umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) in neuem Licht, NJW 1994 1693; *Michalke* Die Verwertbarkeit von Erkenntnissen der Eigenüberwachung zu Beweis Zwecken in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, NJW 1990 417; *Michalke* Umweltstrafsachen (1991); *Middeke* Nationaler Umweltschutz im Binnenmarkt (1993); *Miller* Umweltkriminalität: Nur Bagatel- len? Kriminalistik 1988 189; *Minninger* Das Umweltstrafrecht nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Die Polizei 1992 102; *Möhrenschlager* Belastungen der Umwelt – Nahtstel- len zur Kriminalität, in: *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.) Umweltschutz und Umweltkriminalität (1986) S. 7; *Möhrenschlager* Die Verankerung von Umweltstraftaten im Strafgesetzbuch, Umwelt 1979 76; *Möhrenschlager* Kausalitätsprobleme im Umweltstrafrecht des Strafgesetzbuchs, Wirtschaft und Verwaltung (WiVerw) 1984 47; *Möhrenschlager* Konzentration des Umweltstrafrechts, ZRP 1979 97; *Möhrenschlager* Neue Entwicklungen im Umweltstrafrecht des Strafgesetzbuchs, NuR 1983 209; *Möhrenschlager* Revision des Umweltstrafrechts – Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umwelt- kriminalität – NSZ 1994 513 und 566; *Möhrenschlager* Umweltstrafrecht, in: *Wagner/Pschera* (Hrsg.) Aktuelle Rechtsfragen des Umweltschutzes (1981) S. 39; *Möller* Umweltschutz in der sozia- len Marktwirtschaft (1993); *Mohr* Das Lagebild der Umweltkriminalität, Die Polizei 1992 80; *Mol- kenbur* Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft, DVBl. 1990 677; *von Moltke/Schmölling/ Kloepper/Kohler* Grenzüberschreitender Umweltschutz in Europa (1984); *Mueller* Binnenschiffahrtskriminalität in Nordwestdeutschland und den Niederlanden, MSchrKrim. 1990 105; *Müggenborg* Formen des Kooperationsprinzips im Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland, NVwZ 1990 909; *Müller, Helmut* Landeskompetenzen im Umweltrecht, BayVerwBl. 1988 289; *Mül- ler, Wolf* Strafbarkeit der Amtsträger im Umweltstrafrecht – Eine wünschenswerte Ergänzung des Umweltstrafrechts? Städte- und Gemeindebund 1990 101; *Müller, Wolf* Strafrechtliche Verantwor- tung von Bürgermeistern und anderen Bediensteten im Umweltstrafrecht, Verwaltungsgrundschau 1991 48; *Müller, Wolf* Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht, Der Städtetag 1990 53; *Mül- ler, Wolf* Zur Haftung der Amtsträger und politischen Mandatsträger im Umweltstrafrecht, UPR 1990 367; *Müller* Erfahrungen und Gedanken zum deutschen Strafrecht aus der Sicht der neuen Bundes- länder, ZStW 103 (1991) 902; *Müller-Gugenberger* (Hrsg.) Wirtschaftsstrafrecht 2. Aufl. (1992); *Müller-Tuckfeld* Traktat für die Abschaffung des Umweltstrafrechts, in: Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts (1995) S. 461; *Mumberg* Der Gedanke des Rechtsmißbrauchs im Umweltstrafrecht, Diss. Göttingen 1989; *Murmann* Täterschaft durch Weisungsmacht, GA 1996 269, 278; *Murswiek* Freiheit und Freiwilligkeit im Umweltrecht, JZ 1988 985; *Murswiek* Staatsziel Umweltschutz (Art. 20 a GG). Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 1996 222; *Murswiek* Ein Schritt in Richtung auf ein ökologisches Recht. Zum „Wasserpfnig“-Beschuß des BVerfG, NVwZ 1996 417; *Müssig* Schutz abstrakter Rechtsgüter und abstrakter Rechtsgüterschutz (1994); *Mußnug* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, in: Tagungsband Staatsrechtslehretagung 1991, VVDStRL 50 (1991) 275, 329; *Nack* Rechtsstatsachen zur Umweltkriminalität, Recht und Poli- tik 1984 178; *Nadler* Zur Informationskrise auf dem Gebiet des Rechts, JZ 1977 296; *Nestler* Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgermeisters für Gewässerunreinigungen der Bürger, GA 1994 514; *Nicklas* Der Vollzug des europäischen Umweltrechts, Tagungsbericht, DVBl. 1995 840; *Nicklisch* (Hrsg.) Prävention im Umweltrecht (1988); *Niering* Der strafrechtliche Schutz der Gewässer: Rechtsvergleichung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz (1993); *Nieto* Umweltschutz und Wirtschaft in Spanien (1987); *Nisipeanu* Die Duldung im (Ab-) Wasserrecht. Voraussetzungen sowie ordnungs- und strafrechtliche Auswirkungen wasser- behördlicher „Duldungen“, ZfW 1990 365; *Nisipeanu* Nach § 324 strafbare Gewässerunreinigung bei Überschreitung der wasserrechtlichen (sonderordnungsrechtlichen) Überwachungswerte oder/und der abwasserabgaberechtlichen Höchstwerte? NuR 1988 225; *Noll* Der Schutz des Menschen und sei- ner natürlichen Umwelt heute. Strafrechtliche Aspekte, Universitas 1971 1021; *Noll* Strafrechtlicher Umweltschutz, in: *Müller-Stahel* (Hrsg.) Schweizerisches Umweltschutzrecht (1973) S. 393; *Ober- rath* Kompendium Umweltrecht (1996); *Odenthal* Strafbewehrter Verwaltungsakt und verwaltungs- rechtliches Eilverfahren, NSZ 1991 418; *Odersky* Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Gewässerunreinigungen, Tröndle-Festschrift S. 291; *Odersky/Brodersen* Empfehlen sich Ände- rungen des strafrechtlichen Umweltschutzes insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? ZRP 1988 475; *Oehler, Dietrich* Die internationalstrafrechtlichen Bestimmungen des künftigen Umweltstrafrechts, GA 1980 241; *Oehler, Ellinor* Stand und Entwicklung des Umweltrechts im Gebiet der früheren DDR, in: *Baumann/Roßnagel/Weinzierl* (Hrsg.) Rechtsschutz für die Umwelt im

vereinigten Deutschland (1992) S. 15; *Oehler, Ellinor* Umweltschutz und Umweltrecht in der DDR, DVBl. **1990** 1322; *Ohm* Der Giftbegriff im Umweltstrafrecht, Diss. Kiel 1984, veröffentlicht 1985; *Olschowy* Natur- und Umweltschutz in anderen Ländern, Der Landkreis **1984** 71; *Onz* Umweltrecht (1987); *Ossenbühl* Empfehlen sich Änderungen des strafrechtlichen Umweltschutzes, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Tagungsband des 57. DJT (1988) II L 36; *Ossenbühl* Umweltpflege durch behördliche Warnungen und Empfehlungen (1986); *Ossenbühl* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, DVBl. **1990** 963; *Ossenbühl* Vorsorge als Rechtsprinzip im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, NVwZ **1986** 161; *Ossenbühl/Huschens* Umweltstrafrecht — Strukturen und Reform, UPR **1991** 161; *Ostendorf* Das Geringfügigkeitsprinzip als strafrechtliche Auslegungsregel, GA **1982** 333; *Ostendorf* Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit rechtswidrigen hoheitlichen Handelns, JZ **1981** 165; *Otto, Franz* Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Deutsche Verwaltungspraxis (DVP) **1980** 241; *Otto, Franz* Neue Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt, RdL **1994** 253; *Otto, Harro* Das neue Umweltstrafrecht, Jura **1995** 134; *Otto, Harro* Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, Jura **1991** 308; *Oudijk* Die Sanktionen im niederländischen Gesetz über Wirtschaftsdelikte und deren Anwendung im Umweltstrafrecht, wistra **1991** 161; *Paeffgen* Anmerkungen zum Erlaubnistatbestandsirrtum, Armin-Kaufmann-Gedächtnisschrift S. 389; *Paeffgen* Verwaltungsakt-Akzessorietät im Umweltstrafrecht, Stree/Wessels-Festschrift S. 587; *Paeffgen* Imperativer und kooperativer Umweltschutz in wettbewerbspolitischer und unternehmensstrategischer Sicht, NuR **1994** 424; *Paetzold* Die Neuregelung rechtsmißbräuchlich erlangter Genehmigungen durch § 330 d Nr. 5 StGB, NStZ **1996** 170; *Pape* Die Bewältigung von Altlasten in der Praxis, NJW **1992** 2661; *Papier* Bedeutung der Verwaltungsvorschriften im Recht der Technik, Lukes-Festschrift S. 159; *Papier* Entwurf eines Umweltgesetzbuches — Vom allgemeinen zum besonderen Teil, DVBl. **1992** 1133; *Papier* Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltrecht, NJW **1988** 1113; *Papier* Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltschutz, in: *Denzer* (Hrsg.) Strafverfolgung und Umweltschutz (1988); *Papier* Umweltschutz durch Strafrecht? in: *Juristische Gesellschaft Osnabrück-Emsland* (Hrsg.) Vorträge zur Rechtsentwicklung der achtziger Jahre (1991) S. 383; *Papier* Umweltschutz durch Strafrecht? (1987); *Papier* Zur Disharmonie zwischen verwaltungs- und strafrechtlichen Bewertungsmaßstäben im Gewässerstrafrecht, NuR **1986** 1; *Papier* Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. **1996** 125; *Peine* Kodifikation des Landes-Umweltstrafrechts (1996); *Peine* Die Legalisierungswirkung, JZ **1990** 201; *Perschke* Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts nach dem 2. UKG, wistra **1996** 161; *Peter* Umweltschutz am Hochrhein (1987); *Peters* Allgemeines Umweltordnungsrecht, VR **1990** 185; *Peters* Der Vorsorgebegriff im UVP-Recht und seine Auswirkungen auf das Umweltverwaltungsrecht, UPR **1994** 281; *Peters* Meßungenauigkeiten — ein nicht zu lösendes Problem im Rahmen des § 324 StGB? NuR **1989** 167; *Peters* Meßungenauigkeiten und Gewässerstrafrecht (1986); *Peters* Umweltverträglichkeitsprüfung (1995); *Peters* Umweltverwaltungsrecht 2. Aufl. 1996; *Petznek* Umweltstrafrecht (1989); *Pfeiffer* Verunreinigung der Luft nach § 325 StGB. Probleme eines strafrechtlichen Unrechtstatbestandes, Diss. Bonn 1992; *Pfohl* Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Duldung unzureichender Abwasserreinigungsanlagen, NJW **1994** 418; *Pfohl* Strafbarkeit von unerlaubten Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen, wistra **1994** 6; *Poerting/Seitz/Störzer* Gewinnabschöpfung und Umweltstraftaten, in: *Schulze/Lotz* Polizei und Umwelt, Teil 2, BKA-Schriftenreihe Bd. 55 (1987) S. 287; *Prümm* Umweltschutzrecht (1989); *Puppe* „Naturgesetze“ vor Gericht, JZ **1994** 1147; *Puppe* Tatirrtum, Rechtsirrtum, Subsumtionsirrtum, GA **1990** 145; *Puppe* Vom Umgang mit Definitionen in der Jurisprudenz — Kreative Definitionen oder warum sich Juristen über Begriffe streiten, Armin-Kaufmann-Gedächtnisschrift S. 15; *Rademacher* Die Strafbarkeit wegen Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB) unter besonderer Berücksichtigung der behördlichen Genehmigung als Rechtfertigungsgrund, Diss. Bayreuth 1988, veröffentlicht 1989; *Radisch* Die verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten im deutschen und italienischen Umweltstraßprozeß am Beispiel des wasserrechtlichen Emittenten, Diss. Marburg 1996; *Radtke/Eisenbarth* Die Finanzierung der ökologischen Altlasten in den neuen Bundesländern, UPR **1993** 86; *Raeschke-Keßler/Hamm* Aktuelle Rechtsfragen und Rechtsprechung im Umwelthaftungsrecht der Unternehmen (1988); *Raeschke-Keßler/Schudel/Schuster* (Hrsg.) Umwelt und Betrieb (Loseblattausgabe ab 1992); *Randak* Bindungswirkung von Verwaltungsakten, JuS **1992** 33; *Randelzhofer* Umweltschutz und Völkerrecht, Jura **1992** 1; *Randelzhofer/Wilke* Die Duldung als Form flexiblen Verwaltungshandelns (1981); *Ransiek* Gesetz und Lebenswirklichkeit (1989); *Ransiek*

Unternehmensstrafrecht (1996); *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* (RSA) Umweltgutachten: 1987 BTDrucks. 11/1568, 1994 BTDrucks. 12/6995, 1996 BTDrucks. 13/4108; *Rehbinder* Argumente für die Kodifikation des deutschen Umweltrechts, UPR 1995 361; *Rehbinder* Das Vollzugsdefizit im Umweltrecht und das Umwelthaftungsrecht (1995); *Rehbinder* Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Kodifikation des deutschen Umweltrechts. Zum „Professorenentwurf“ des Besonderen Teils eines Umweltgesetzbuchs, NuR 1994 313; *Rehbinder* Grundfragen des Umweltrechts, ZRP 1970 250; *Rengeling* Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht (1988); *Rengeling* Zur Fortgeltung von Genehmigungen der ehemaligen DDR-Verwaltung, DVBl. 1992 222; *Rengeling* Europäische Normgebung und ihre Umsetzung in nationales Recht, DVBl. 1995 945; *Rengeling* (Hrsg.) Integrierter und betrieblicher Umweltschutz (1996); *Rengier* Das moderne Umweltstrafrecht im Spiegel der Rechtsprechung — Bilanz und Aufgaben, Konstanzer Universitätsreden Nr. 184 (1992), zit. „Umweltstrafrecht“; *Rengier* Die öffentlich-rechtliche Genehmigung im Strafrecht, ZStW 101 (1989) 874; *Rengier* Überlegungen zu den Rechtsgütern und Deliktstypen im Umweltstrafrecht, in: L. Schulz (Hrsg.) Ökologie und Recht (1991) S. 33, zit.: Ökologie und Recht; *Rengier* Zum Gefährdungsmerkmal „(fremde) Sachen von bedeutendem Wert“ im Umwelt- und Verkehrsstrafrecht, Spendel-Festschrift S. 559; *Rengier* Zur Bestimmung und Bedeutung der Rechtsgüter im Umweltstrafrecht, NJW 1990 2506; *Rengier* Zur Reichweite von Sorgfaltspflichten und verwaltungsrechtlichen Pflichten im Umweltstrafrecht, Boujong-Festschrift S. 791; *Ress* Die richtlinienkonforme „Interpretation“ innerstaatlichen Rechts, DÖV 1994 489; *Rest* Neue Mechanismen der Zusammenarbeit und Sanktionierung im internationalen Umweltrecht, NuR 1994 271; *Riettiens* Der Abfallbegriff im Strafrecht: Zur Definition des Tatmittels der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (1994); *Rininsland* Umweltstrafrecht und Umweltverantwortung, in: Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht 1994 89; *Risch* Polizeiliche Praxis bei der Bearbeitung von Umweltkriminalität (1992); *Ritter* Umweltpolitik und Rechtsentwicklung, NVwZ 1987 929; *Robra/Meyer* Umweltstrafrechtliche Unterlassungshaftung des Konkursverwalters im Zusammenhang mit Altlasten, wistra 1996 243; *Rogall* Das Abfallstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Arbeiten zur Rechtsvergleichung Band 154, Verantwortlichkeit für Abfall in Deutschland und Frankreich (1992) S. 143; *Rogall* Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StRÄG), JZ-GD 1980 101; *Rogall* Die Duldung im Umweltstrafrecht, NJW 1995 922; *Rogall* Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, Forschungsbericht im Auftrag des Umweltbundesamtes (1991), zit.: Amtsträgerstrafbarkeit; *Rogall* Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts — Alte Streitfragen, neues Recht, GA 1995 299; *Rogall* Gegenwartsprobleme des Umweltstrafrechts, Köln-Festschrift S. 505; *Rogall* Die Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf das Umweltstrafrecht, Boujong-Festschrift S. 807; *Rogall* Grundprobleme des Abfallstrafrechts, NStZ 1992 360 und 561; *Röger* Umweltinformationsgesetz (1995); *von Rohr* Das Strafrecht im System umweltrechtlicher Instrumentarien (1995); *Rombach* Der Faktor Zeit im umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren (1994); *Ronzani* Erfolg und individuelle Zurechnung im Umweltstrafrecht. Eine Studie zur Funktionalität der Strafrechtsdogmatik im Umweltschutz unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rechts (1992); *Rose-Ackermann* Umweltrecht und -politik in den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik (1995); *Roßnagel* Ansätze zu einer rechtlichen Steuerung des technischen Wandels, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) 27 (1994) 425; *Roßnagel* Europäische Techniknormen im Lichte des Gemeinschaftsvertragsrechts, DVBl. 1996 1181; *Röthel/Hartmann* Europarechtliche und verfassungsrechtliche Impulse für die Normkonkretisierung im Umweltrecht, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) 31 (1995) 71; *Roxin* Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff beim Handeln von Amtsträgern — eine überholte Konstruktion, Pfeiffer-Festschrift S. 45; *Rudolphi* Der Dienstvorgesetzte als Garant für die gesetzmäßige Bestrafung seiner Untergebenen, NStZ 1991 361; *Rudolphi* Primat des Strafrechts im Umweltschutz? NStZ 1984 193 und 248; *Rudolphi* Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern für Gewässerunreinigungen, Dünnebiel-Festschrift S. 561; *Rudolphi* Rechtfertigungsgründe im Strafrecht, Armin-Kaufmann-Gedächtnisschrift S. 371; *Rudolphi* Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bediensteten von Betrieben für Gewässerunreinigungen und ihre Begrenzung durch den Einleitungsbescheid, Lackner-Festschrift S. 863; *Rüdiger* Zur Bekämpfung sozialgefährlicher Umweltverstöße durch das Kriminalstrafrecht, Diss. Gießen 1976; *Rügemer* Novellierung des Umweltstrafrechts: ineffektiv — demagogisch — folgenlos, Deutsche Polizei 1994 Heft 9 S. 6; *Rüther* „Immanente“ oder „radikale“ Reform des Umweltstrafrechts? „More of the same“ oder „Weniger ist mehr“? Kritische Vierteljahresschrift für Gesetz-

gebung und Rechtswissenschaft (KritV) **1993** 227; *Rüther* Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts. Konzeption, zentrale Ergebnisse und Vorschläge eines Forschungsprojekts, IUR **1992** 152; *Rüther* Die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstraftaten (1991); *Rüther* Empirische Normgeneseforschung, Theorie, Methode und erste Ergebnisse eines Projekts zur Umweltstrafrechtssetzung KrimJournal **1982** 177; *Rüther* Ermittlung der Ursachen für den Anstieg der polizeilich festgestellten Umweltschutzdelikte, Schriftenreihe der Polizeilichen Führungsakademie **1984** 59; *Rüther* Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht? 12. Strafverteidigertag (1989) S. 128; *Rüther* Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte (1986); *Rüther* Zur Genese des Umweltstrafrechts als umweltpolitisches Instrument, ZfU **1985** 69; *Ruhrmann* Umweltkriminalität, in: *Dreyhaupt u. a.* (Hrsg.) Umwelt-Handwörterbuch, Umweltmanagement in der Praxis für Führungskräfte in Wirtschaft, Politik und Verwaltung (1992) S. 393; *Rumpel* Abschied von der „modifizierenden Auflage“ im Umweltverwaltungs- und Umweltstrafrecht, NVwZ **1988** 502; *Sach* Genehmigung als Schutzschild? (1994); *Sack* Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, NJW **1980** 1424; *Sack* Das neue Umweltstrafrecht – Bewährung in der Praxis – Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: *Schulze/Lotz* (Hrsg.) Polizei und Umwelt, BKA-Schriftenreihe Bd. 54 (1986); *Sack* Novellierung des Umweltstrafrechts (Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität), MDR **1990** 286; *Sack* Umweltschutz-Strafrecht (Loseblattausgabe); *Salzwedel* Grundzüge des Umweltrechts (1982); *Salzwedel* Risiko im Umweltrecht – Zuständigkeit, Verfahren und Maßstäbe der Bewertung, NVwZ **1987** 276; *Salzwedel/Preusker* Umweltschutzrecht und -verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland (1983); *Samson* Gewässerstrafrecht und wasserrechtliche Grenzwerte, ZfW **1988** 201; *Samson* Grundprinzipien und Probleme des deutschen Umweltstrafrechts, in: *New Trends in the Control of Environmental Crime, The 2nd International Workshop* (1992) S. 79; *Samson* Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme im Umweltstrafrecht, ZStW **99** (1987) 617; *Samson* Konflikte zwischen öffentlichem und strafrechtlichem Umweltschutz, JZ **1988** 800; *Samson* Probleme strafrechtlicher Produkthaftung, StV **1991** 182; *Sanden* Öko-Audit und Umweltstrafrecht, wistra **1995** 283; *Sander* Betriebliche Umweltbeauftragte als Beitrag zum Umweltschutz, WUR **1991** 31; *Sander* Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, DB **1980** 1249; *Sander* Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (1981); *Sangenstedt* Garantenstellung und Garantienpflicht von Amtsträgern (1989); *Schall* Die Relevanz der Arbeitsplätze im strafrechtlichen Umweltschutz, in: *Achenbach* (Hrsg.) Recht und Wirtschaft (1985); *Schall* Möglichkeiten und Grenzen verbesserten Umweltschutzes durch das Strafrecht, wistra **1992**, 1; *Schall* Systematische Übersicht der Rechtsprechung zum Umweltstrafrecht, NSTZ **1992** 209 und 265; *Schall* Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, NJW **1990** 1263; *Schall* Zur Strafbarkeit von Amtsträgern in Umweltverwaltungsbehörden – BGHSt 38, 325, JuS **1993** 719; *Schall* Probleme der Zurechnung von Umweldelikten in Betrieben, in: *Schünemann* (Hrsg.) Unternehmenskriminalität, Deutsche Wiedervereinigung. Die Rechtseinheit, Arbeitskreis Strafrecht, Bd. III (1996) S. 99; *Schall/Schreibauer* Gegenwärtige und zukünftige Sanktionen bei Umweldelikten, NuR **1996** 440; *Scheele* Zur Bindung des Strafrichters an fehlerhafte behördliche Genehmigungen im Umweltstrafrecht, Diss. Köln **1993**; *Scheller* Bericht über das Kolloquium „Zur Rolle des strafrechtlichen Umweltschutzes“ 1989, ZStW **101** (1989) 788; *Schendel* Probleme des Umweltstrafrechts aus der Sicht der industriellen Praxis, in: *Meinberg/Möhrenschlager/Link* (Hrsg.) Umweltstrafrecht S. 246; *Schenke* Widerruf oder Rücknahme rechtswidrig gewordener Verwaltungsakte? Zum Aufsatz von Kopf BayVerwBl. 1989, 652, BayVerwBl. **1990** 107; *Scheu* Anzeigepflicht von Verwaltungsbediensteten bei Umweltverstößen, NJW **1983** 1707; *Schild* Probleme des Umweltstrafrechts, Jura **1979** 421; *Schild* Umweltschutz durch Kriminalstrafrecht? JurBl. **1979** 12; *Schink* Rechtsfragen der Altlasten, GewA **1995** 441 und **1996** 6 und 50; *Schink* Umweltrechtliche Beschränkungen ordnungsgemäßer Landwirtschaft, UPR **1991** 201; *Schink* Umweltschutz – Eigentum – Enteignung – Salvatorische Klauseln, DVBl. **1990** 1375; *Schink* Vollzug des Umweltstrafrechts durch die Umweltbehörden? DVBl. **1986** 1073; *Schley* Die kriminalistische Bedeutung von Umweltgutachten, Kriminalistik **1992** 519; *Schmeken* Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? Eine Bilanz über die strafrechtliche Betroffenheit von Kommunalbediensteten und Räten in NRW, Städte- und Gemeinderat **1988** 10; *Schmeken/Müller* Umweltstrafrecht in den Kommunen 3. Aufl. (1993); *Schmid* Bekämpfung der Umweltkriminalität, Die Neue Polizei **1980** 176; *Schmidhäuser* Zum Begriff der Rechtfertigung im Strafrecht, Lackner-Festschrift S. 77; *Schmidt, Alexander* (Hrsg.) Das Umweltstrafrecht der Zukunft. Kritik und Anregungen für ein Umweltgesetzbuch (1996); *Schmidt, Reiner* Einführung in das Umweltrecht 4. Aufl. (1995); *Schmidt*,

Reiner Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umweltrecht, JZ 1995 545; *Schmidt-Aßmann* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht 10. Aufl. (1995); *Schmidt-Salzer* Konkretisierungen der strafrechtlichen Produkt- und Umweltverantwortung, NJW 1996 1; *Schmidt-Salzer* Strafrechtliche Produktverantwortung, NJW 1988 1937; *Schmidt-Salzer* Strafrechtliche Produktverantwortung. Das Lederspray-Urteil des BGH, NJW 1990 2966; *Schmidt/Müller* Einführung in das Umweltrecht 3. Aufl. (1992); *Schmidt/Müller* Grundfälle zum Umweltrecht, JuS 1985 694; *Schmidt/Schöne* Das neue Umweltstrafrecht, NJW 1994 2514; *Schmitz* Verwaltungshandeln und Strafrecht. Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts (1992); *Schneider* Umweltstrafrecht, in: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger, 8. Kongreß der Vereinten Nationen in Havanna (1990) S. 21; *Schnutenhaus* Grenzüberschreitende Umweltverschmutzung und Haftung, UPR 1991 60; *Schoeneberg* Umweltverträglichkeitsprüfung (1993); *Schöndorf* Holzschutzmittelprozeß, ZUR 1993 276; *Schöndorf* Umweltschutz durch Strafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven, NJ 1991 527; *Schrader* Altlastensanierung nach dem Verursacherprinzip? (1989); *Schrader* Ökologisierung des Rechts? Reformperspektiven im Umweltrecht, DVBl. 1995 1124; *Schramm* Die Verpflichtung des Abwassereinleiters zur Weitergabe von Eigenmeßwerten und der nemo-tenetur-Satz (1989); *Schröder, Horst* Abstrakt-konkrete Gefährungsdelikte? JZ 1967 522; *Schröder, Meinhard* „Nachhaltigkeit“ als Ziel und Maßstab des deutschen Umweltrechts, WiVerw. 1995 65; *Schröder, Meinhard* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, DÖV 1990 1057; *Schröder, Meinhard* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht, VVDStRL 50 (1991) 196; *Schröder/Jarass* Verwaltungsrecht als Vorgabe für Zivil- und Strafrecht (1991); *Schroeder* Die Gefährungsdelikte, ZStW 94 (1982) 1, 16; *Schröer* Die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes (1992); *Schünemann* (Hrsg.) Bausteine des Europäischen Strafrechts (1995); *Schünemann* Alternative Kontrolle der Wirtschaftskriminalität, Armin-Kaufmann-Gedächtnisschrift S. 629; *Schünemann* Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Gewässerstrafrecht, wistra 1986 235; *Schünemann* Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung im Bereich des Umweltschutzes und der technischen Sicherheit, in: Umwelt- und Technikrecht, Tagungsband zum 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht (1994); *Schünemann* Unternehmenskriminalität und Strafrecht (1979); *Schünemann* Zur Dogmatik und Kriminalpolitik des Umweltstrafrechts, Triffterer-Festschrift S. 437; *Schuhmann* Umweltschutz durch Strafrecht in Schwarzafrika. Eine vergleichende Untersuchung anhand einer Fallstudie für Kenia, Diss. Freiburg 1989, veröffentlicht 1991; *Schulte* Rechtsgutsbegriff und öffentliches Recht (1980); *Schultz* Amtswalterunterlassen (1984); *Schulz* Strafrechtliche Produkthaftung, JA 1996 185; *Schulz* Strafrechtliche Produkthaftung bei Holzschutzmitteln, ZUR 1994 26; *Schulz* Das anthroporelationale „Rechtsgut“ im Umweltstrafrecht in: *Nida-Rümelin/von der Pfordten* (Hrsg.) Ökologische Ethik und Rechtstheorie (1995) S. 265; *Schulze/Lotz* Polizei und Umwelt (1986); *Schuster* Die Rolle behördlicher Gestattungen in der Strafverfolgungspraxis, in: *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.) Umweltschutz und Umweltkriminalität (1986) S. 51; *Schwabe* Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, JuS 1973 133; *Schwarz* Zum richtigen Verständnis der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, GA 1993 318; *Schweitzer* Neue Entwicklungen im Umweltrecht (Tagungsbericht), UPR 1997 19; *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.) Umweltschutz und Umweltkriminalität (1986); *Seelmann* Atypische Zurechnungsstrukturen im Umweltstrafrecht, NJW 1990 1257; *Seelmann* Bereich: Verbandsstrafbarkeit, ZStW 108 (1996) 652; *Seibert* Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten (1989); *Seier* Probleme des Umweltstrafrechts, dargestellt anhand von Fallbeispielen, JA 1985 23; *Semerak* Umweltkriminalität. Straftaten gegen die Umwelt (1983); *Sendler* Die Entwicklung des Umweltschutzrechts in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, UPR 1991 241; *Sendler* Brauchen wir ein Umweltgesetzbuch (UGB)? – Wenn ja: Wie sollte es aussehen? DVBl. 1992 1113; *Sendler* Stand der Überlegungen zum Umweltgesetzbuch, NVwZ 1996 1145; *Shim* Verwaltungshandeln und Rechtfertigungsprobleme im Umweltstrafrecht: Untersuchungen mit besonderer Betonung der Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB, unter vergleichender Betrachtung der Rechtslage in Korea, Diss. Tübingen 1994; *Sojka* Umweltschutz und Umweltrecht. Eine Fibel zur Unterrichtung und für die Praxis (1995); *Spannowsky* Grenzen des Verwaltungshandelns durch Verträge und Absprachen (1994); *Sparwasser/Geißler* Grenzen der Zustandsstörrhaftung am Beispiel des Altlastenrechts, DVBl. 1995 1317; *Spiegler* Umweltbewußtsein und Umweltrecht. Über den Zusammenhang von Bewußtseins- und Rechtsstrukturen (1990); *Spoerr* Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung, NJW **1996** 85; *Spreng* Umweltrecht in Kanada. Unter vergleichender Berücksichtigung der Strafbarkeit juristischer Personen, Diss. Freiburg 1988; *Steiger* Entwicklungen des Rechts der natürlichen Lebenswelt, NuR **1995** 437; *Steinberg* Verfassungsrechtlicher Umweltschutz und Staatszielbestimmung, NJW **1996** 1985; *Steindorf* Umwelt-Strafrecht (1986); *Steiner* (Hrsg.) Besonderes Verwaltungsrecht 5. Aufl. 1995; *Steinke* Mit UMPLIS und INFUCHS gegen Umweltkriminalität, Kriminalistik **1985** 361; *Steinke* Umweltkriminalität, Kriminalistik **1982** 521; *Steinke* Umweltrecht und Polizei, Die Polizei **1982** 332; *Stober* Handbuch des Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrechts (1989); *Stober* Wirtschaftsverwaltungsrecht 10. Aufl. (1996); *Stojanovic* Landesbericht Jugoslawien, in: *Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern (1995) S. 89; *Stone* Umwelt vor Gericht (1987); *Storm* Umweltrecht 6. Aufl. (1995); *Storm* Umweltrecht, wohin? ZRP **1985** 18; *Storm* Umweltverwaltungsrecht, in: *Schulze/Lotz* (Hrsg.) Polizei und Umwelt, Teil 2, BKA-Schriftenreihe Bd. 55 (1987) S. 9; *Storm/Bunge* Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (Loseblatts Ausgabe ab 1988); *Storm/Lohse/Delfs* Umweltschutzdelikte. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (jährlich); *Störmer* Rechtsschutz gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen, DVBl. **1996** 81; *Stratenwerth* Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts? ZStW **105** (1993) 679; *Streich* Dem Gesetz zuwider. Wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen (1993); *Streinz* Die Bewältigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen durch das Verwaltungsrecht, BayVerwBl. **1989** 550; *Strobel* Das Umweltauditgesetz mit dem neuen Umweltgutachter, DStR **1995** 1715; *Suhr* Zur Begriffsbestimmung von Rechtsgut und Tatobjekt im Strafrecht, JA **1990** 303; *Terschlässen* Reform des Umweltstrafrechts, IUR **1991** 168; *Thieme* (Hrsg.) Umweltschutz im Recht (1988); *Tiedemann* Das deutsche Umweltstrafrecht von 1980 im westeuropäischen Zusammenhang, Kriminalist **1988** 389; *Tiedemann* Die „Bebußung“ von Unternehmen nach dem 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, NJW **1988** 1169; *Tiedemann* Die Neuordnung des Umweltstrafrechts (1980); *Tiedemann* Die strafrechtliche Vertreter- und Unternehmenshaftung, NJW **1986** 1842; *Tiedemann* Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW **1993** 23; *Tiedemann* Umweltstrafrecht, in: *Kimminich/von Lersner/Storm* Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR) Bd. II 2. Aufl. (1994) Sp. 2439; *Tiedemann* Wirtschaftsrecht — Einführung und Übersicht, JuS **1989** 689; *Tiedemann/Kindhäuser* Umweltstrafrecht — Bewährung oder Reform? NSTz **1988** 337; *Tiessen* Die „genehmigungsfähige“ Gewässerverunreinigung, Diss. Kiel 1987; *Timm* Auswirkungen der Europäisierung auf Kriminalität und Straftatenbekämpfung am Beispiel von Umweltkriminalität, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.) Verbrechensbekämpfung in europäischer Dimension, BKA-Vortragsreihe Bd. 37 (1992) S. 89; *Timm* Subventionierter Wohlstand. Auswirkungen der Europäisierung auf Kriminalität und Straftatenbekämpfung am Beispiel Umweltkriminalität, Kriminalistik **1992** 87; *Timm* Umweltkriminalität, Criminal Digest **1992** 9; *Toft/Uwer* Die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts in den Jahren 1992 und 1993, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **27** (1994) 725; *Töpfer* Stand und Entwicklung eines gesamtdeutschen Umweltschutzes, in: *Baumann/Roßnagel/Weinzierl* (Hrsg.) Rechtsschutz für die Umwelt im vereinigten Deutschland (1992) S. 41; *Töpfer* Umweltschutz in den Landkreisen, Der Landkreis **1984** 65; *Triffterer* Die Rolle des Strafrechts beim Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW **91** (1979) 309; *Triffterer* Thesen zur Bewältigung der Umweltkrise, ÖJZ **1988** 545; *Triffterer* Umweltstrafrecht (1980); *Triffterer* Umweltstrafrecht als Instrument der Umweltpolitik, JurBl. **1986** 409; *Triffterer* Umweltstrafrecht, in: *Ulsamer* (Hrsg.) Lexikon des Rechts/Strafrecht, Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. (1996) S. 1034; *Triffterer* Viktimologische Aspekte im Umweltstrafrecht, in: *Eser/Kaiser* (Hrsg.) Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie 1985 (1987) S. 141; *Triffterer* Von Tschernobyl nach Wackersdorf. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständiger Politiker und Behördenvertreter, ÖJZ **1986** 446; *Triffterer* Zur gegenwärtigen Situation des österreichischen Umweltstrafrechts, ÖJZ **1991** 799; *Tröndle* Verwaltungshandeln und Strafverfolgung — Konkurrierende Instrumente des Umweltrechts? NVwZ **1989** 918, auch veröffentlicht in: K. Meyer-Gedächtnisschrift S. 607; *Tschepke* Behördlich geduldete Rechtsverstöße, Kriminalistik **1985** 558; *Turiaux* Das neue Umweltinformationsgesetz, NJW **1994** 2319; *Turiaux* Umweltinformationsgesetz (1995); *TÜV-Verband* (Hrsg.) Der Gefahrguttransport von radioaktiven Stoffen (1990); *Veit* Rezeption technischer Regeln im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht unter besonderer Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Problematik (1989); *Vieregge* Politik im Spannungsfeld von Wirtschaftswachstum und Umweltschutz, Die Polizei **1982** 325; *Vierhaus* Das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Beitrag zur Vollzugseffektivierung oder symbolische Gesetz-

gebung? Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **17** (1992) 79; *Vierhaus* Die neue Gefahrgutbeauftragtenverordnung aus der Sicht des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Umweltverwaltungsrechts, NStZ **1991** 466; *Vierhaus* Die Reform des Umweltstrafrechts durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, ZRP **1992** 161; *Vigouroux* Die Kodifikation des Umweltrechts in Frankreich, DÖV **1995** 754; *Vogel, Hans-Jochen* Zum Umweltrecht in der Bundesrepublik Deutschland, ZRP **1980** 178; *Vogel, Joachim* Strafrechtsgüter und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, StV **1996** 110; *Vogel, Klaus* Umweltkriminalität. Meldedienst und Möglichkeiten der Prävention, Kriminalist **1985** 218; *Volk* Kausalität im Strafrecht, NStZ **1996** 105; *Vollmöller* Gefahrguttransporte und Strafrecht, Entsorgungstechnik **1992** 23; *Vormbaum* Probleme der Strafrechtsanwendung im vereinigten Deutschland, StV **1991** 176; *Voß* Neuere Entwicklungen im Agrarumweltrecht, AgrarR **1991** 293; *Wachenfeld* Wasserrechtliches Minimierungsgebot und Gewässerstrafrecht (1993); *Wagner* Die Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben in parallelen und konzentrierten Verfahren (1987); *Wagner* Effizienz des Ordnungsrechts für den Umweltschutz? NVwZ **1995** 1046; *Wagner* Öffentlichrechtliche Genehmigung und zivilrechtliche Rechtswidrigkeit (1989); *Wagner* Der technisch-industrielle Umweltnotfall im Recht der Europäischen Gemeinschaften (1992); *Wahl* Erlaubnis, in: *Kimminich/von Lersner/Storm* (Hrsg.) Handwörterbuch des Umweltrechts (HdUR) Bd. I 2. Aufl. (1994) Sp. 436 f; *Walcher* Probleme der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität, Die Polizei **1982** 376; *Waling* Das niederländische Umweltstrafrecht. Eine Untersuchung zu den dogmatischen Grundlagen und zur praktischen Anwendung (1991); *Waniorek* Zur Straf- und Bußgeldbewehrung rechtswidriger Verwaltungsakte — OLG Karlsruhe NJW **1988** 1604, JuS **1989** 24; *Waskow* Betriebliches Umweltmanagement. Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG (1994); *Wasmuth/Koch* Rechtfertigende Wirkung der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht, NJW **1990** 2434; *Weber* Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten im Umweltrecht (1988); *Weber* Zur Umsetzung von EG-Richtlinien im Umweltrecht, UPR **1992** 5; *Weber-Lejeune* Bemerkungen zu dem „Model Act on the Protection of the Environment“ des Europarates aus der Sicht des Professorenentwurfs „Umweltgesetzbuch — Allgemeiner Teil“, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR) **31** (1995) 183; *Weberling* Grenzwerte für Umweltbelastungen — ihre Akzeptanz und Umsetzung, UPR **1991** 13; *Wegscheider* Gerichtliche Praxis des Umweltstrafrechts. Übersicht über Ergebnisse eines Forschungsprojekts, ÖJZ **1987** 356; *Wegscheider* Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Spiegel des alten und neuen Strafrechts, JurBl. **1989** 214; *Wegscheider* Österreichisches Umweltstrafrecht (1987); *Wegscheider* Probleme grenzüberschreitender Umweltkriminalität, DRiZ **1983** 56; *Wegscheider* Umweltzerstörung und Umweltstrafrecht, NuR **1988** 318; *Wegscheider* Zur Entwicklung des Umweltstrafrechts in Österreich, Triffterer-Festschrift S. 457; *Wegscheider* Zur Praxis des Umweltstrafrechts in Österreich, ÖJZ **1989** 641; *Weigend* Landesbericht Polen, in: *Heine* (Hrsg.) Umweltstrafrecht in osteuropäischen Ländern (1995) S. 159; *Weimar* Umweltrechtliche Verantwortung des GmbH-Geschäftsführers, GmbHR **1994** 82; *Weiß* Das Umweltstrafverfahren. Eine Herausforderung für Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte und andere, SchlHA **1989** 187; *Werner* Vorläufiger Rechtsschutz in Umweltsachen, NuR **1992** 149; *Wessel* Die umweltgefährdende Abfallbeseitigung durch Unterlassen. Eine straf- und verwaltungsrechtliche Untersuchung (1993); *Weyreuther* Modifizierende Auflagen, DVBl. **1984** 365; *Wickel* Bestandsschutz im Umweltrecht, Diss. Frankfurt/M 1995, veröffentlicht 1996; *Wiegand* Bestmöglicher Umweltschutz als Aufgabe der Europäischen Gemeinschaften, DVBl. **1993** 533; *Wilhelm* Umweltrecht (1996); *Wimmer* Die Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, ZfW **1991** 141; *Wimmer* Jüngste Entwicklungen bei der Novellierung des Umweltstrafrechts, in: *Baumann/Roßnagel/Weinzierl* (Hrsg.) Rechtsschutz für die Umwelt im vereinigten Deutschland (1992) S. 201; *Wimmer* Strafbarkeit des Handelns aufgrund einer erschienenen behördlichen Genehmigung, JZ **1993** 67; *Winkelbauer* Die behördliche Genehmigung im Strafrecht, NStZ **1988** 201; *Winkelbauer* Die strafrechtliche Verantwortung von Amtsträgern im Umweltstrafrecht, NStZ **1986** 149; *Winkelbauer* Die Verwaltungsabhängigkeit des Umweltstrafrechts, DÖV **1988** 723; *Winkelbauer* Zur Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts, Diss. Tübingen 1984, veröffentlicht 1985, zit.: Monographie; *Winkemann* Probleme der Fahrlässigkeit im Umweltstrafrecht. Erläutert anhand des § 324 Abs. 3 StGB, Diss. Heidelberg 1991; *Winter* (Hrsg.) Grenzwerte (1986); *Winter* Umweltschutz durch Bestrafung von Umweltbeamten? BaWüVerwPr. **1994** 178; *de With* Das neue Umweltstrafrecht, Recht und Poli-

tik 1980 33; Wittkämper Möglichkeiten und Grenzen der Prognose — dargestellt am Beispiel der Umweltkriminalität, in: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 1987 335; Wittkämper Umweltschutz (1992); Wittkämper/Wulff-Nienhüser Zur Prognose der Umweltkriminalität, in: Schulze/Lotz (Hrsg.) Polizei und Umwelt, Teil 2, BKA-Schriftenreihe Bd. 55 (1987); Wohlers Der Erlaß rechtsfehlerhafter Genehmigungsbescheide als Grundlage mittelbarer Täterschaft, ZStW 108 (1996) 61; Wolff/Bachof/Stober Verwaltungsrecht I 10. Aufl. (1994); Won Behördliche Genehmigung als Tatbestandsausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund im Umweltstrafrecht, Diss. Würzburg 1994; Wulff-Nienhüser Umweltkriminalität. Ein Beitrag zur Erhellung des Problemfeldes, zu möglichen Strategien und Entwicklungen, Diss. Münster 1988; Wüterich Die Bedeutung von Verwaltungsakten für die Strafbarkeit wegen Umweltvergehen (§§ 324 ff. StGB), NSZ 1987 106; Wüterich Strafrechtliche Aspekte der Altlastenproblematik, BB 1992 2449; Wüterich Wirkungen des Suspensiveffektes auf die Strafbewehrung und andere Folgen des Verwaltungsakts (1985); Wüterich Zur Duldung im Umweltstrafrecht, UPR 1988 248; Zeitler Die strafrechtliche Haftung für Verwaltungsentscheidungen nach dem neuen Umweltstrafrecht, dargestellt am § 324 StGB, Diss. Tübingen 1982; Zieher Das sog. internationale Strafrecht nach der Reform. Der Rechtsgrund bei Straftaten im Ausland nach den §§ 5 und 6 StGB (1977); Zuck Die Eingriffswarnung, MDR 1988 1020.

Rechtsprechungssammlungen

Kuntz Rechtsprechung in Umweltsachen (Loseblattausgabe 1995); Umweltbundesamt (Hrsg.), bearbeitet von Lohse/Hesterberg/Zimmermann, Rechtsprechung <ab 1990> zum Umweltschutz (Loseblattausgabe);

Leitsatzdatenbank JURATEC

Rasel Umweltrecht — Rechtsprechung (1994)

Vorschriftensammlungen

a) Bundes- und Landesrecht:

Burhenne Umweltrecht; Helgerth/Volz/Seitz Handbuch Umweltstrafrecht; Helgerth/Volz Umwelt-Strafrecht^{PC} (CD-ROM); Kloepfer Umweltschutz; Lohse Umweltrecht für Umweltmanagement; Schulz/Becker Deutsches Umweltschutzrecht (jeweils Loseblattausgaben);

b) EG-Recht:

Storm/Lohse EG-Umweltrecht (EGUR); Versteyl Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft (jeweils Loseblattausgaben).

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Entstehungsgeschichte	1	e) Bedeutungslosigkeit nichtiger Verwaltungsakte	42
II. Umweltschutz als Staatsziel	8g	4. Die materielle Genehmigungsfähigkeit	43
III. Allgemeines	9	5. Die behördliche Duldung	44
IV. Die geschützten Rechtsgüter	12	VI. Amtsträgerstrafbarkeit	49
V. Verwaltungsakzessorietät	22	1. Allgemeines	49
1. Allgemeines	22	2. Unmittelbare Verantwortlichkeit beim Betreiben kommunaler Einrichtungen	50
2. Verfassungsmäßigkeit der verwaltungsakzessorischen Straftatbestände	24	3. Verantwortlichkeit für die Erteilung von Genehmigungen	51
3. Folgen der Verwaltungsakzessorietät	30	4. Haftung für pflichtwidriges Unterlassen	55
a) Strafflosigkeit verwaltungsrechtlich erlaubten Verhaltens	30	VII. Unternehmensdelinquenz	59
b) Fälle des Rechtsmißbrauchs	38	VIII. Gewinnabschöpfung	64
c) Verstoß gegen vollziehbare belastende Verwaltungsakte	39		
d) Nachträgliche Änderungen der verwaltungsrechtlichen Rechtslage	40		

I. Entstehungsgeschichte. Vereinzelt dem Bereich des Umweltschutzes mit strafrechtlichen Mitteln (im weitesten Sinne) zuzuordnende Regelungen kannte bereits das Römische Recht¹. Vorläufer des deutschen Umweltstrafrechts waren einzelne Normen, die als „spezielles Polizeirecht“ fungierten und insbesondere das ungenehmigte Errichten oder Betreiben von Anlagen, die unbefugte Wassernutzung oder die Verursachung übermäßigen Lärms bekämpften². Obwohl durch das Anwachsen der Bevölkerung und die fortschreitende Technisierung des Lebens die Umwelt stetig wachsenden Belastungen ausgesetzt war, enthielt das deutsche **Strafgesetzbuch**, im Gegensatz zu dem österreichischen „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen“ von 1803³, weder in seiner ursprünglichen Fassung nennenswerte umweltschutzrechtliche Bestimmungen noch wurden solche nachträglich in dieses eingefügt. Überhaupt war der Problembereich Umweltschutz bis etwa zum Jahre 1970 im Bewußtsein der Bevölkerung und in der Normgebung weitgehend unerkannt⁴. Dann lösten Reihen von Umweltskandalen⁵ und deren Pressepublizität einen rapiden Bewußtseinswandel aus, der sich in der Gründung von Bürgerinitiativen und anderen ökologisch orientierten politischen Gruppierungen niederschlug und den Gesetzgeber zum Handeln veranlaßte⁶. Heute ist es angesichts globaler Umweltveränderungen (Waldsterben, Treibhauseffekt, Ozonloch, Meeresverunreinigungen)⁷ weitgehend anerkannt, daß der Umweltschutz zwar zunächst mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Instrumentarien zu regeln ist, aber ohne eine Strafdrohung als „ultima ratio“ nicht auskommt⁸.

Soweit strafrechtlicher Schutz für geboten erachtet wurde, reagierte man vor dem 18. StRÄnG in der Form, daß den einzelnen durch die Technisierung veranlaßten gesetzlichen Neuregelungen jeweils strafrechtliche Tatbestände „aufgepfropft“ wurden. So versah man beispielsweise das Wasserhaushaltsgesetz, das Atomgesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz in besonderen Abschnitten mit dazugehörigen Strafbestimmungen, die somit alle Bestandteile des außerhalb des Strafgesetzbuchs kodifizierten Strafrechts, des „**Nebenstrafrechts**“, wurden. Diese Lösung hatte den großen Vorteil, daß zur Umschreibung der Tatbestandsmerkmale auf die gesetzlichen Vorschriften eben dieser Spezialgesetze zurückgegriffen werden konnte, der Gewässerbe-

¹ Nachweise bei *Rogall JZ-GD 1980* 101, 102 und *Bloy ZStW 100* (1988) 485 Fn. 4.

² *Heine/Meinberg* Gutachten D 17 m. w. N.

³ Nachweise bei *Bloy* S. 486.

⁴ Näher hierzu *Rüther KrimJournal 1982* 177 ff.

⁵ Die Liste der Sünden des Menschen an der Natur ist lang. Tankerunfälle mit weitreichenden Meeresverschmutzungen standen am Anfang der aufsehenerregenden Vorfälle, zum Beispiel 1967 im Ärmelkanal (60.000 t Öl ausgelaufen), 1987 an der bretonischen Küste (220.000 t Öl ausgelaufen), 1992 bei La Coruña und 1993 vor den Shetland-Inseln (85.000 t Öl ausgelaufen), dazu *Böhme* Tankerunfälle auf dem hohen Meer (1970) und *Bornheim* Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigung im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht (1995) S. 30 ff m. w. N. Auch Binnengewässer wurden von Umweltkatastrophen betroffen: Ein Brand im Chemiewerk Sandoz bei Basel führte zum Austreten Hunderter Tonnen Gift in den Rhein, die den Fischbestand im Oberrhein vernichteten. Die Rheinversalzung durch die französischen Kalibergwerke war eine weitere – vergleichsweise schleichend verlaufende – Umweltkatastrophe; dazu *Bornheim* S. 33 f. Die

Freisetzung radioaktiver Stoffe bei dem Reaktorunfall in Tschernobyl erregte im Jahre 1986 Aufsehen. Brennende Ölquellen beim Golfkrieg, tödlicher Wassermangel durch Versteppung weiter Gebiete der Erde (Wissenschaftsmagazin „P.M.“ 6/1996 S. 42 ff; Tod von 35.000 Kindern auf der Erde pro Tag wegen Wassermangels), saurer Regen und Waldsterben, lebensvernichtende Anreicherung des Wattenmeers durch Stickstoffe aus der Landwirtschaft (DER SPIEGEL vom 17. 6. 1996 S. 22 ff), ausgedehnte Waldbrände im Mittelmeerraum, Ozonloch, Treibhauseffekt und anderes mehr sind weitere zeitgenössische Umweltthemen, die so rasch aufeinanderfolgen, daß sie bald überholt und vergessen sind.

⁶ *Krüger* S. 60 ff, 95 ff.

⁷ Darauf weist der Änderungsantrag der SPD-Fraktion hin, BTDrucks. 12/7331 S. 11.

⁸ Ebenso nachdrücklich wie überzeugend *Schünemann* Triffterer-Festschrift S. 437 ff, mit knapperen Ausführungen auch bereits in RAusschProt. 12/51 Anl. S. 181; im Erg. auch *Schall* RAusschProt. 12/51 Anl. S. 184; vgl. aber auch *MdB Hartmann* Plenarprot. 8/129 S. 10047, 10049.

griff der Strafbestimmung in § 38 WHG sich beispielsweise dem § 1 WHG entnehmen ließ, der Abfallbegriff in § 16 AbfG dem § 1 AbfG⁹. Verweisungen der Strafnormen in den Spezialgesetzen auf allgemeine Vorschriften desselben Gesetzes waren „Binnenverweisungen“, die im Gegensatz zu Außenverweisungen auf andere Gesetzes einfacher zu erkennen und nachzuvollziehen waren¹⁰. Die Aufnahme von Straftatbeständen in den Regelungszusammenhang der Spezialgesetze, die ein besonderes umweltrechtliches Thema abschließend behandelten, erzielte damit eine – relativ – größere Bestimmtheit der Voraussetzungen der Strafbarkeit im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG.

- 2 Die zeitliche Streuung des Erlasses dieser Gesetze brachte es andererseits mit sich, daß das Umwelt-Nebenstrafrecht Disharmonien der strafrechtlichen Ahndung aufwies, sich damit keineswegs als „aus einem Guß“ gefertigt darstellte¹¹. Auch zeigten sich Ahndungslücken¹². Zunächst versuchte der Gesetzgeber durch Novellierung der einzelnen Umweltschutzgesetze, die strafrechtlichen Bestimmungen zu harmonisieren, zu vervollständigen und zu modernisieren. Dieser „kleinen“ Lösung (beispielsweise durch die 4. Novelle zum WHG 1976) standen Bestrebungen gegenüber¹³, im Wege einer Globallösung alle Umweltschutzgesetze (allein 20 Bundesgesetze, 61 Verordnungen und zahlreiche Verwaltungsvorschriften¹⁴ einschließlich ihrer Strafbestimmungen in einem „**Umweltgesetzbuch**“ zusammenzufassen¹⁵. Ein solches „Jahrhundertvorhaben“ wäre indessen schon seinem Umfang nach seinerzeit in überschaubaren Zeiträumen nicht zu verwirklichen gewesen¹⁶; die Bestrebungen, die inzwischen große Fortschritte gemacht haben, dauern noch an¹⁷.
- 3 Notgedrungen wählte man schließlich einen politisch durchsetzbar erscheinenden Weg mit der eingeschränkten Zielsetzung, den „**Kernbereich**“ der Umweltschutzstrafbestimmungen aus den Nebengesetzen herauszulösen und, in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt, ins Strafgesetzbuch einzustellen¹⁸. Dies sollte die **Konzentration und Harmonisierung** der wichtigsten Umweltstrafatbestände bewirken¹⁹. Dabei konnte eine zeitgemäße, vernunftgesteuerte Lösung nicht daran vorbeigehen, daß eine Reihe von Tatbeständen der Umgestaltung oder der Erweiterung bedurfte; andere wiederum, wie § 38 WHG, konnten im wesentlichen unverändert übernommen werden. Mit der Aufnahme dieser bedeutendsten Strafvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes in das Strafgesetzbuch wurde erklärtermaßen der Zweck verfolgt, die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter hervorzuheben. Gleichzeitig sollte ihre **Gleichrangigkeit mit anderen Rechtsgütern** anerkannt und der sozialschädliche Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewußtsein gebracht werden²⁰.
- 4 Ob ein solcher Schritt zur Erreichung dieses Zieles **geboten** war, ist von namhaften Stimmen mit guten Gründen **bezweifelt** worden²¹.

⁹ Hierzu auch *Dreher/Tröndle* Rdn. 4.

¹⁰ *Triffler* Umweltstrafrecht S. 32.

¹¹ Dies gilt etwa nach *Breuer JZ 1994* 1077, 1080 im Hinblick auf die strukturelle Unterschiedlichkeit der §§ 324 ff allerdings auch noch für das geltende Recht.

¹² BTDrucks. 8/2382 S. 10; BMJ *Vogel* Plenarprot. 8/129 S. 10047, 10048.

¹³ *Nadler JZ 1977* 296, 297; *Kloepfer* Systematisierung des Umweltrechts (1978); vgl. auch MdB *Hartmann* Plenarprot. 8/129 S. 10047, 10049.

¹⁴ *Jauck* bei *Stürer DVBl. 1996* 93, 94.

¹⁵ Vgl. *Kloepfer/Vierhaus* Rdn. 8; Antwort der BRG. vom 29. 5. 1996 – BTDrucks. 13/4767.

¹⁶ *Rogall JZ-GD 1980* 101, 102.

¹⁷ Zum Für und Wider: *Kloepfer DÖV 1995* 745; *Rehbinder UPR 1995* 361 einerseits, *Breuer UPR 1995* 365 andererseits; vom „politischen Kolloquium“ vom 19. 10. 1995 mit dem Ergebnis: „grundsätzlich: Ja“ berichtet *Schreyer UPR 1996* 60; zusammenfassend: *Sendler NVwZ 1996* 1145.

¹⁸ Ausführlich hierzu *Krüger* Die Entstehungsgeschichte des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes, Diss. Münster 1995.

¹⁹ BTDrucks. 8/2382 S. 9 ff; *Sch/Schönke/Cramer* Rdn. 2; *Kloepfer/Vierhaus* Rdn. 9; *Tiedemann* S. 9.

²⁰ BTDrucks. 8/2382 S. 1.

²¹ So schon die Minderheit des Rechtsausschusses BTDrucks. 8/3633 S. 22; weiter *Arzt Kriminalistik 1981* 117, 120; *Blei* II § 89 I; *Dreher/Tröndle*